

 Bundesministerium

Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Bericht 2024 über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Herstellungsort: (Sitz der Druckerei einfügen)

Druck: (Namen und Anschrift der Hersteller/Druckerei einfügen)

Fotonachweis: © (Copyright Angabe einfügen)

Wien, 2024. Stand: 30. August 2024

Datenstand

31. Dezember 2023

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Vorwort



Johannes Rauch
© Marcel Kulhanek

Sehr geehrte Nationalratsabgeordnete!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine große Freude, Ihnen die erste Ausgabe des Berichts über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz des Jahres 2024 präsentieren zu dürfen. Der erste Bericht dieser Art enthält wesentliche Informationen über Initiativen meines Ressorts in diesen wichtigen Bereichen und gibt einen Ausblick über zukünftige legistische Vorhaben und Umsetzungen.

Ziel des Berichts ist es, Ihnen einen kompakten, informativen Überblick der mannigfaltigen Tätigkeiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit sowie dem Veterinärwesen und dem Tierschutz in Österreich zu geben. Wir informieren Sie nicht nur über wichtige legistische Neuerungen und politische Maßnahmen, sondern gewähren Ihnen auch einen Einblick in unsere zentralen Aktivitäten und Projekte, mit denen wir die hohen Gesundheits- und Tierschutzstandards in Österreich stetig kontrollieren und weiterentwickeln.

Egal ob Tierschutzkontrollen, amtliche Datensysteme, die Trinkwasserkontrolle in Österreich, oder Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen in diesem Bericht finden Sie Informationen über die zentralen Herausforderungen der amtlichen Kontrolle in Österreich. Neben den aktuellen Themen wie etwa neue genomische Techniken, dem Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin, der Qualität von Trinkwasser, der aktuellen Tierseuchenlage in Österreich und Europa, bietet dieser Bericht Ihnen auf den folgenden Seiten einen Überblick über das Auftreten von lebensmittelbedingten Erkrankungen sowie Neuerungen im Bereich des Tierschutzes oder beispielsweise der Herkunfts kennzeichnung.

Ich lade Sie herzlich ein, sich beim Lesen des vorliegenden Berichts selbst ein Bild zu machen, wie weit wir in Österreich in den vergangenen Jahren gekommen sind und welche spannenden und vielversprechenden Initiativen im Lebensmittel-, Tiergesundheits- und Tierschutzbereich gesetzt wurden.

Johannes Rauch
Bundesminister

Inhalt

Vorwort.....	3
Einleitung	7
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich.....	8
1.1 Kompetenzverteilung innerhalb der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung.....	8
1.1.1 Grundsätzliche Kompetenzverteilung im Veterinärwesen.....	8
1.1.2 Lebensmittelkontrolle gemäß dem LMSVG	9
1.1.3 Tierschutzkontrollen	10
1.2 Die Zentralbehörde, die Bundesämter und die AGES	10
1.2.1 Die Sektion III Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit	10
1.2.2 Die Bundesämter	11
1.2.3 Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	12
1.2.4 Das Büro für veterinarbehördliche Zertifizierung.....	13
1.3 Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP)	13
1.4 Amtliche Datensysteme.....	13
1.5 Personalressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen	15
1.6 Trinkwasserkontrolle in Österreich	16
2 Lebensmittel	18
2.1 Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen	18
2.1.1 Amtliche Revisionen	18
2.1.2 Amtliche Überprüfung der Eigenkontrolle	19
2.2 Ergebnisse der amtlichen Probenziehung	21
2.2.1 Amtliche Plan- und Verdachtsproben.....	21
2.2.2 Schwerpunktaktionen.....	24
2.3 Schnellwarnsysteme	25
2.4 Ausgewählte Themen aus der amtlichen Kontrolle	27
2.4.1 Biologische Produktion	27
2.4.2 Pilzbegutachtung der Landesbehörden	30
2.4.3 Umweltkontaminanten PFAS.....	30
2.4.4 GVO und neue genomische Techniken.....	31
2.4.5 Pflanzenschutzmittelrückstände	33
2.4.6 Quecksilber in Fischen	34
2.4.7 Neuer Kontrollplan für Kontaminanten	34
2.5 Kontrollen auf Schlachthöfen	35
2.5.1 Ergebnis der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung	35
2.5.2 Kontrollen zur Einhaltung besondere Anforderungen beim Export in Drittstaaten	
36	

2.5.3 Befunderfassung und –rückmeldesystem	36
3 Trinkwasser.....	39
3.1 Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung.....	40
3.2 Schwerpunktaktionen im Trinkwasser	43
3.3 Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser.....	44
4 Lebensmittelbedingte Erkrankungen	46
4.1 Vorkommen von ausgewählten Zoonoseerregern.....	46
4.1.1 Campylobacter.....	46
4.1.2 Salmonellen	48
4.1.3 Listeria monocytogenes.....	49
4.1.4 Erreger der Rindertuberkulose	52
4.2 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche.....	53
4.2.1 Situation in Österreich 2023	54
4.2.2 Vermeidung von LMbKA durch richtige Küchenhygiene	55
5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin	57
5.1 Extended Spektrum β-Laktamasen (ESBL).....	57
5.1.1 Monitoringprogramm	58
5.1.2 Entwicklung in den letzten Jahren	58
5.2 Vertriebs- und Abgabemengen	60
5.2.1 Rechtliche Grundlagen.....	61
5.2.2 Verkaufte Mengen in Tonnen	61
5.2.3 Normierte Vertriebsmengen	63
5.2.4 Speziesbezogene Auswertungen	65
5.2.5 Zusammenfassung	66
5.3 Animal Health Data Service (AHDS).....	67
5.3.1 Benchmarking Berichte.....	68
5.4 Gesetzliche Entwicklung in den nächsten Jahren.....	68
5.4.1 Nationale Gesetzgebung.....	69
6 Tiergesundheit	70
6.1 Tierhaltung in Österreich und der offizielle Tiergesundheitsstatus.....	70
6.2 Tierseuchenradar	73
6.3 Aktuelles zu Tierseuchen in Österreich und Europa.....	74
6.3.1 Afrikanische Schweinepest	74
6.3.2 Hochpathogene Aviare Influenza	77
6.3.3 Tollwut	80
6.3.4 Vektorübertragene Krankheiten.....	84
6.3.5 West Nil Virus.....	85

6.3.6	Bienengesundheit in Österreich	87
6.4	Zukunft der österreichischen Tiergesundheit	88
7	Tiergesundheitsdienste in Österreich	89
7.1.	Die Landestiergesundheitsdienste	89
7.2.	Der Dachverband „Tiergesundheit Österreich“	89
7.2	TGD-Tierärzt:innen	91
7.3	Tierbestandsdaten.....	91
8	Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten	95
8.1	Marktentwicklung, Trends und Digitalisierung beim Export von tierischen Produkten (Milch und Fleisch) sowie Lebendtier und Zuchtmaterial.....	95
8.2	Erteilung von Ausfuhrberechtigungen (AFB) und Kontrollen in Export-Betrieben	98
8.2.1	Erteilung von Ausfuhrberechtigungen.....	98
9	Tierschutz.....	100
9.1	Tierschutz auf EU-Ebene.....	100
9.1.1	Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regulierung des Tierwohls von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit	100
9.1.2	Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport.....	101
9.2	Tiertransport.....	102
9.2.1	Nationale Tiertransport Verordnung.....	102
9.2.2	Erweiterung des Wetterportals der GeoSphere Austria	103
10	Nationale und Europäische Rechtssetzung	105
10.1	Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln.....	105
10.2	Rechtliche Vorhaben zur Verbesserung und Digitalisierung der Kontrolle	106
10.2.1	Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen	107
10.2.2	Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG)	107
10.2.3	Datenbanken.....	109
10.3.	Das Tierarzneimittelrecht	113
10.3.1	Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel	113
10.3.2	Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG)	114
10.4.	Ausblick	118
	Tiergesundheitsgesetz 2024	118
	Tierschutz auf Unionsebene.....	118
	Novelle des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes.....	119

Einleitung

Der Bericht über die Entwicklungen im Lebensmittel-, Tiergesundheits- und Tierschutzbereich 2024 ist der erste seiner Art. Er soll als Zusammenfassung der behördlichen Tätigkeiten im Spektrum der Lebensmittelsicherheit dem Veterinärwesen und dem Tierschutz dienen. Ergänzend zu dem alle 2 Jahre erscheinenden Tierschutzbericht und der Vielzahl an Publikationen auf den Webseiten des Ressorts bzw. der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit bietet dieser Bericht den Leser:innen einen Überblick zu den Behördentätigkeiten, die dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind. Mit dem § 11 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes (KoDiG) wurde die Grundlage für diesen informativen Report geschaffen, der über die jährlich durchgeführten Kontrollen und die Ergebnisse ebenjener berichtet.

Während die Aufrechterhaltung der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit bislang in mehreren spezifischen Berichten – reichend vom Lebensmittelsicherheitsbericht über den Trinkwasserbericht bis hin zum Tiergesundheitsbericht – präsentiert wurde, können Leser:innen nun jegliche Themen der Sektion III des BMSGPK (Konsument:innenpolitik und Verbraucher:innengesundheit) komprimiert in einem Bericht finden. Hierzu wurden ausgewählte Themen identifiziert, die innerhalb von zehn Kapiteln übersichtlich dargestellt werden. Die Leser:innen sollen so einen Überblick der Kontrollsysteme in Österreich sowie Inhalte zu Themen des täglichen Bedarfs erhalten.

Die Basis für den Bericht sind die Daten mit Stand 31.12.2023. Weitere Daten zum Vergleich sind auf den Websites zu finden. Um den Leser:innen die Möglichkeit der weitergehenden Information zu den Themen zu geben, finden sie im gesamten Bericht weiterführende Links zu den jeweiligen Publikationen im Internet. Durch diese gelangen sie direkt auf die entsprechende Webseite und können dort weiterführende Zahlen, Daten und Fakten zum jeweiligen Thema aktuell und einfach verständlich nachschlagen. Weiters besteht auf den meisten Webseiten die Möglichkeit, den Vergleich zu vergangenen Jahren zu ziehen und so einen Trend abzulesen.

Der vorliegende Bericht ist also als Überblick zu den Themen Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz zu lesen und soll zu weiteren Nachforschungen zu den jeweiligen Themen anregen.

1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich

In Österreich sind die meisten Verwaltungsbereiche von einem Zusammenspiel von Bund und Ländern geprägt. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist gemäß dem Bundesministeriengesetz für Vollziehung bzw. Umsetzung der europarechtlichen bzw. nationalen Bestimmungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz zuständig. Wie im Folgenden dargestellt, werden die meisten Materien durch die Landesregierung bzw. der Landesverwaltung und den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen.

Der Landesregierung sind die Bezirksverwaltungsbehörden unterstellt. Die Wirkungsbereiche der Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne von Verwaltungseinheiten, sind die 79 Bezirke bzw. 15 Statutarstädte in Österreich. Für die Vollziehung der meisten Bestimmungen ist die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann mit ihren / seinen Mitarbeiter:innen verantwortlich, wobei in den Statutarstädten die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Funktionen der Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmannes übernimmt.

1.1 Kompetenzverteilung innerhalb der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung

1.1.1 Grundsätzliche Kompetenzverteilung im Veterinärwesen

Aufgrund Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. 1/1930 idgF. sind folgende Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache:

- das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
- das Veterinärwesen (dieses umfasst die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörperteile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind)

- die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln sowie der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland (Exportangelegenheiten in Drittstaaten sowie in gewissen Fällen im innergemeinschaftlichen Handel)

Soweit nicht eigene Bundesbehörden dafür bestehen, üben die jeweiligen Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrate der Statutarstädte) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung der Bundesgesetze aus. Die Besorgung der Bundesverwaltung durch Landesbehörden unter der Weisungsbefugnis der Bundesminister:innen stellt das Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung dar.

Die Veterinärverwaltung wird in mittelbarer Bundesverwaltung geführt, wodurch Amtstierärzt:innen der Landes- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden und der Magistrate somit organisatorisch als Landesorgane, funktionell aber als Bundesorgane agieren.

Die zentrale Veterinärverwaltung (Sektion III im BMSGPK) führt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Planung und Koordinierung der behördlichen Kontrollen durch. Die Landeshauptleute sind dabei an die Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers gebunden, die Organisation anhand der Vorgaben des Bundes und Durchführung der Kontrollen liegt aber in der Verantwortlichkeit der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes.

Mit den Bestimmungen des § 4 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wurden die Landeshauptleute ermächtigt, gewisse Aufgaben im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit an sich ziehen zu können, und so die Bezirks- bzw. Magistratsebene zu entlasten.

1.1.2 Lebensmittelkontrolle gemäß dem LMSVG

Die Kontrolle der Waren, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz-LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006) unterliegen, ist ebenfalls in mittelbarer Bundesverwaltung organisiert. Unter der Verantwortung der Landeshauptleute (weisungsgebunden an die bzw. den Bundesminister:in) werden die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder (Lebensmittelaufsicht (LMA), Veterinärbehörde) tätig. Dies bedeutet, dass in diesem Fall bei der Vollziehung der Bestimmungen den Bezirksbehörden bzw. den Magistraten keine unmittelbare Funktion zufällt. In gewissen Fällen können die Landeshauptleute den Magistraten der Statutarstädte Aufgaben wiederum übertragen, wenn dies der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entspricht.

1.1.3 Tierschutzkontrollen

Tierschutz – mit Ausnahme des Tierschutzes beim Transport – ist im Unterschied zu den obengenannten Aufgabenbereichen gemäß Art. 11 B-VG in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung aber Landessache. In diesem Bereich sind die Länder allein für den Vollzug der Rechtsvorschriften verantwortlich und weisungsfrei. Die Landesregierung ist das oberste Verwaltungsorgan der Länder und handelt – so weit nicht ausdrücklich anders bestimmt – als Behörde erster Instanz. Der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister kommt hier keine Möglichkeit der Beeinflussung der Länder zu, auch nicht zur Vereinheitlichung des Vollzuges.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wurde mit dem § 42a des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024 (VfGH), der Vollzugsbeirat eingerichtet. In diesem Gremium, welches immer unter dem Vorsitz des jeweils vorsitzführenden Bundeslandes tagt, besteht für die Landesbehörden die Möglichkeit bei der Vollziehung einheitliche Richtlinien für ihr Verwaltungshandeln zu erarbeiten und gemeinsam zu beschließen.

Mit den Bestimmungen § 35 Abs. 5 der Novelle zum Tierschutzgesetz, [BGBl. I Nr. 124/2024](#), wurden die Landeshauptleute ebenso ermächtigt, gewisse Aufgaben im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit an sich ziehen zu können, und so die Bezirks- bzw. Magistratsebene entlasten zu können.

Tierschutz beim Transport ist als Annexmaterie zum Verkehrswesen zu sehen, daher kommt hier wiederum die mittelbare Bundesverwaltung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12 des B-VG zur Anwendung. In dieser Materie kommt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister grundsätzlich gegenüber den Landeshauptleuten ein Weisungsrecht zu.

1.2 Die Zentralbehörde, die Bundesämter und die AGES

1.2.1 Die Sektion III Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die oberste Veterinär- und Lebensmittelbehörde. Die Sektion III ist dabei für die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und die Vollziehung im Bereich der Verbrauchergesundheit und des Veterinärwesens (Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und

Rückstandskontrolle), des Lebensmittelrechts und technologischer Lebensmittelrisiken zuständig und ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung III/A/2 – Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung
- Abteilung III/A/6 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik
- Abteilung III/9 – Krisenprävention und Krisenmanagement Veterinärwesen und Lebensmittel
- Abteilung III/B/10 – Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren
- Abteilung III/B/11 – Fachliche Angelegenheiten des Tierschutzes allgemein, beim Transport sowie bei der Schlachtung
- Abteilung III/B/12 – Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte, Exportangelegenheiten
- Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz, Kontrolle, Hygiene und Qualität
- Abteilung III/B/15 – Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches und MNKP
- Abteilung III/B/16 – Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen

Die Sektion III des BMSGPK (Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit) wird durch Dr. Ulrich Herzog geleitet.

1.2.2 Die Bundesämter

Im Ernährungs- und Veterinärwesen wird durch folgende Bundesämter die Vollziehung der behördlichen Kontrollen in unmittelbarer Bundesverwaltung ausgeführt:

- Bundesamt für Ernährungssicherheit (www.BAES.gv.at)
- Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (www.BASG.gv.at)
- Bundesamt für Verbrauchergesundheit (www.BAVG.gv.at)

Diese Bundesbehörden wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheits-Gesetz GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF. gesetzlich verankert und sind an die AGES angegliedert. BASG und BAVG sind nachgeordnete Dienststellen des BMSGPK, das BAES ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML).

Im Kontext des Ernährungs- und Veterinärwesens ist das BASG für die Kontrolle der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Sicherheit von Tierarzneimitteln und Arzneifuttermitteln zuständig.

Dem BAVG obliegt nach § 6c Abs. 1 GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF. zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vollziehung u.a. folgender Aufgaben, die ihm in den jeweiligen Bundesgesetzen zugewiesen sind:

- Importkontrolle von lebenden Tieren, Lebensmitteln und bestimmten Waren sowie von Bio-Produkten
- die Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und damit zusammenhängender Kontrollen
- Überwachung der rechtlichen Vorgaben des Internet-Handels mit Waren, welche dem LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006) unterliegen und nicht aus Österreich angeboten werden

Das BML ist im Ernährungs- und Veterinärwesen als zentrale Oberbehörde für die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen im Bereich der Futtermittelsicherheit, der Futtermittelkontrolle sowie der Pflanzengesundheit zuständig. Das BAES vollzieht als Bundesbehörde die Futtermittelkontrolle der gewerblichen Herstellung und des Inverkehrbringens sowie die phytosanitäre Importkontrolle. Für die Kontrolle der Herstellung, Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermitteln auf den landwirtschaftlichen Betrieben sind die Länder (Landeshauptleute) verantwortlich. Das BML koordiniert hier die Aufgaben der Länder und des Bundesamtes.

1.2.3 Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Die Rechtsgrundlage für die Gründung der AGES GmbH bildet das GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF. Die AGES arbeitet im Auftrag des BMSGPK und BML risikobasiert und interdisziplinär in den Geschäftsfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Strahlenschutz.

Zu den Hauptaufgaben der AGES zählen Forschung, das Bereitstellen laboranalytischer Ressourcen, Überwachung, integrative Risikobewertung, Risikokommunikation und Verbraucher:inneninformation. In der AGES sind alle bundesstaatlichen Laboratorien für Lebensmitteluntersuchungen, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen zusammengefasst. Weiters sind auch die landwirtschaftlichen Laboratorien des BML integriert.

Neben der AGES stehen auch die Untersuchungsanstalten im Eigentum der Bundesländer Kärnten und Vorarlberg für die Untersuchung von Proben zur Verfügung.

1.2.4 Das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung

Durch eine Novellierung des GESG wurde gemäß § 6b Abs. 1 das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert) als gemeinsame Einrichtung des BMSGPK und des BML sowie der AGES eingerichtet. Zur Unterstützung des BMSGPK ist das BvZert für Exportangelegenheiten betreffend lebende Tiere, tierischer Vermehrungsmaterialien sowie tierischer Erzeugnisse inkl. tierischer Nebenprodukte zuständig.

1.3 Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP)

Gemäß § 8 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023 idgF. hat die bzw. der Bundesminister:in des BMSGPK in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Bundesminister:in des BML und der bzw. dem Bundesminister:in des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der AGES und nach Befassung der Länder einen Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) zu erstellen.

Entlang der Lebensmittelkette integriert der MNKP die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen, Kontrollen auf Gentechnikfreiheit, Tiergesundheitsüberwachung, Tierschutzkontrollen, Pflanzengesundheitsüberwachung, Pflanzenschutzmittelkontrollen, die Bio-Kontrollen und die Kontrollen der Qualitätsangaben. Dieser MNKP wird jährlich für eine Periode von drei Jahren erstellt und beschreibt Ziele, Behördenstrukturen und die Vorgangsweisen der Behörden. Er ist die Grundlage für konkrete Kontrollpläne, Kontroll- und Monitoringprogramme sowie Schwerpunktaktionen. Der MNKP setzt außerdem Art. 109 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtlichen Kontrollen um.

1.4 Amtliche Datensysteme

In Österreich stehen den Veterinär- und Lebensmittelbehörden folgende Datensysteme zur Verfügung: das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS), das amtliche Lebensmittel Informations- und Auswertesystem (ALIAS), das Wasserinformationssystem Austria (WISA), die Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen, die Evidendatenbank, sowie die

Heimtierdatenbank für Hunde und Katzen. Daneben gibt es noch das europäische Informationsmanagementsystem IMSOC für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten.

Das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) ist eine elektronische Datenbank, die den Veterinär- und Lebensmittelbehörden in Österreich als zentrales Instrument zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben zur Verfügung steht. Im Auftrag des BMSGPK wird die Datenbank von der Bundesanstalt Statistik Austria betrieben. Das VIS gliedert sich in die Bereiche Stamm-, Betriebs-, Tier- sowie Kontroll- und Untersuchungsdaten. Rechtlich basiert das VIS auf der Verordnung (EU) 2016/429 („Animal Health Law“) und dem Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023). Zusätzlich bedarf es Eintragungsverpflichtungen in die Datenbank, die in den Materiengesetzen, wie zum Beispiel dem Tiergesundheitsgesetz (TGG, BGBl. I Nr. 53/2024) und dem LMSVG (BGBl I Nr. 3/2006), festgeschrieben sind. Die große Neuerung durch das KoDiG ist, dass nun auch im Lebensmittelbereich die amtlichen Betriebs- und Kontrolldatenbank zentral erfasst werden sollen.

Die im VIS gespeicherten Daten stellen neben ihrer wichtigen Funktion als Datenbasis für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Kontrollen auch die Basis für amtliche Berichte sowie für statistische Auswertungen dar. Sie dienen unter anderem zur Unterstützung bei der jährlichen Erstellung des MNKP. Zusätzlich wird das amtliche Lebensmittelinformations- und Auswertesystem (ALIAS) österreichweit von den Lebensmittelkontrollorganen der Bundesländer genutzt.

Mit dem europäischen Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC) wird der computergestützte Austausch von Informationen bezüglich der Kontrollen entlang der Lebensmittelkette auf europäischer Ebene ermöglicht. Die vier bestehenden Systemkomponenten des IMSOC, die von der Kommission dazu verwaltet werden, sind:

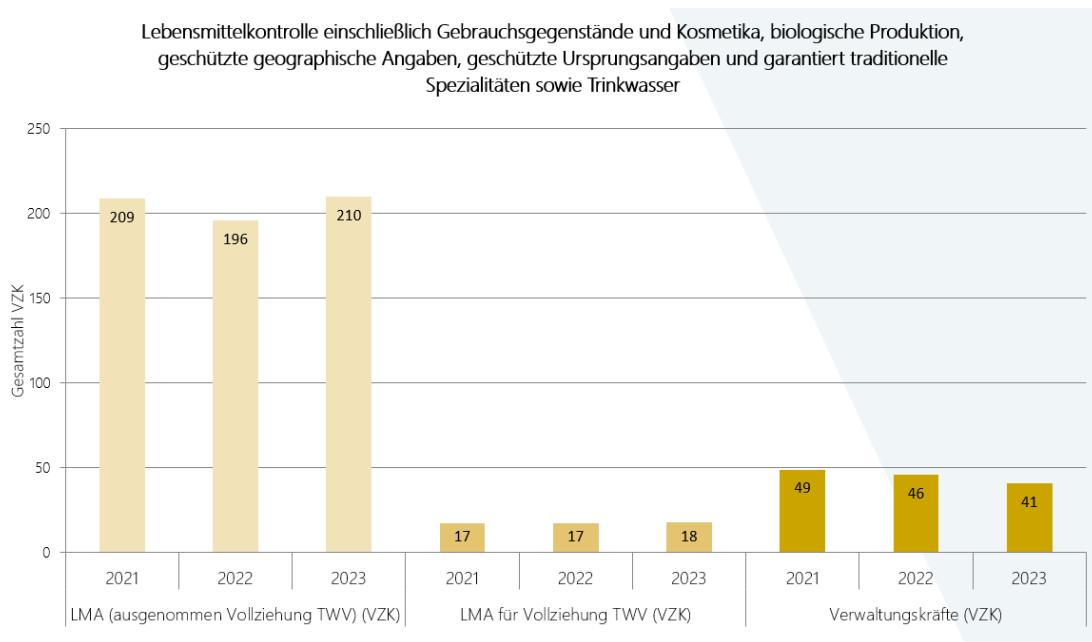
- das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)
- das Tierseucheninformationssystem (ADIS)
- das System zur Meldung und Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenschädlingen (EUROPHYT)
- das europäische Informationssystem für den internationalen Handel von Tieren, Waren tierischen Ursprungs und gewisser Produkte nichttierischen Ursprungs (TRACES NT)

1.5 Personalressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen

Jährlich werden die Personalressourcen der Bundesländer einerseits für die Vollziehung der Themen im Lebensmittelbereich (einschließlich Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel, Trinkwasser, biologische Produktion sowie geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten) und andererseits für die Vollziehung der Themen im amtstierärztlichen Bereich (Lebensmittelsicherheit Fleisch ausgenommen SFU, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz) erhoben.

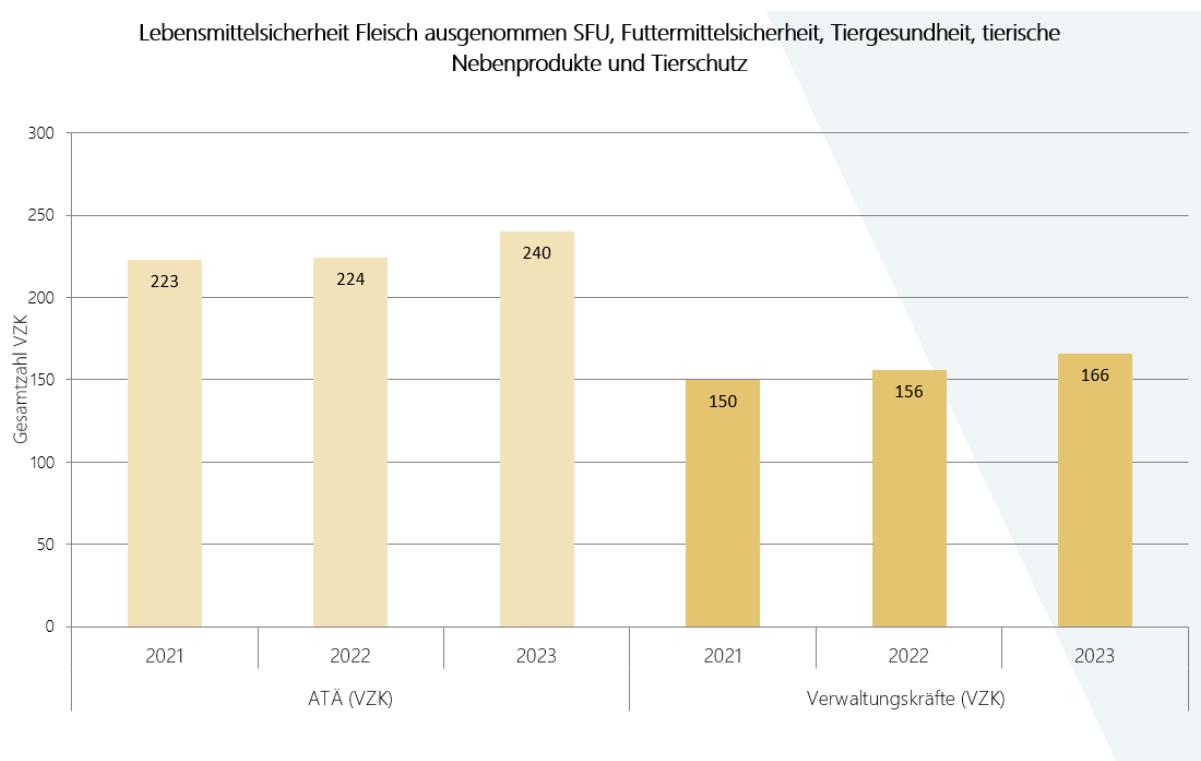
Mit Stichtag 31.12.2023 stellt sich die Situation im Vergleich der Jahre 2021, 2022 und 2023 folgendermaßen dar:

Abbildung 1: Personalressourcen auf Vollzeitbasis (VZK) der Länder im Bereich der Lebensmittelkontrolle im 3-jahres Vergleich (LMA-Organe in Ausbildung nicht eingerechnet)



Quelle: AGES

Abbildung 2: Personalressourcen der Länder auf Vollzeitbasis (VZK) im Bereich der amtstierärztlichen Tätigkeiten im 3-jahres Vergleich



Quelle: AGES

1.6 Trinkwasserkontrolle in Österreich

Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV) näher geregelt.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage (WVA) im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die durchgeföhrten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der WVA unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von WVA sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert

werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der TWV obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission "Trinkwasser" erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidungen des Plenums der Codexkommission werden von der bzw. dem Bundesminister:in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektiviertes Sachverständigengutachten dar.

2 Lebensmittel

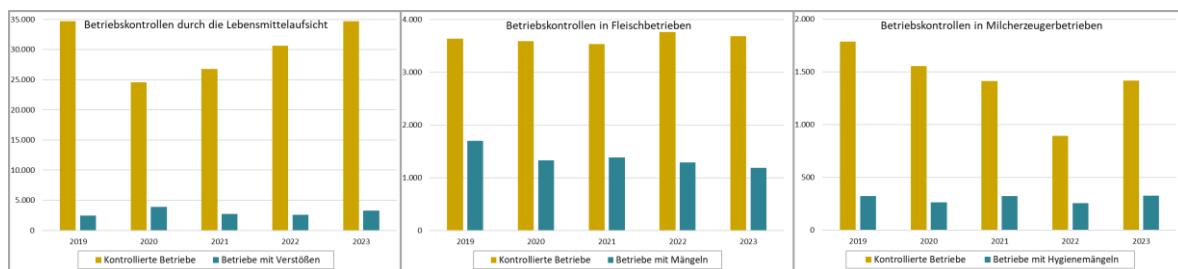
Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und das entsprechende Unionsrecht beinhalten Regeln mit dem Ziel, die Lebensmittelsicherheit und den Schutz vor Täuschung zu gewährleisten. Das Lebensmittelrecht ist EU-weit harmonisiert. In jedem Mitgliedsstaat gelten die gleichen Vorgaben. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben erfolgt national.

Alle Unternehmer:innen in der gesamten EU haben die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen Systeme implementieren, die die Einhaltung der Vorgaben überwachen und sicherstellen. Auch die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Zutaten muss auf jeder Stufe der Verarbeitung bis hin zur Abgabe der Waren an die Endverbraucher:innen gewährleistet sein. Mit dem amtlichen Kontrollsysten wird überprüft und dafür gesorgt, dass die Betriebe ihren Verpflichtungen auch nachkommen. Im Folgenden finden sich ausgewählte Ergebnisse dieser Kontrollen.

2.1 Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen

2.1.1 Amtliche Revisionen

2023 wurden von den Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder 42.050 Betriebskontrollen in 34.717 Betrieben durchgeführt. 3.271 Betriebe (9,4 % der kontrollierten Betriebe) wiesen Verstöße auf. Damit war der Anteil an Betrieben mit Verstößen vergleichbar mit den letzten Jahren. Mit 34.717 kontrollierten Betrieben lag die Anzahl wieder auf dem Niveau der Jahre vor der Corona-Pandemie. Von den Landesveterinärbehörden wurden 8.202 Betriebskontrollen in 3.681 Fleischbetrieben durchgeführt, wobei bei 1.186 (32,2 %) Betrieben Mängel festgestellt wurden. Bei 1.509 Betriebskontrollen in 1.418 Milcherzeugerbetrieben wiesen 327 Betriebe (23,1 %) Mängel auf.

Abbildung 3: Ergebnisse bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre

Quelle: BMSGPK

2.1.2 Amtliche Überprüfung der Eigenkontrolle

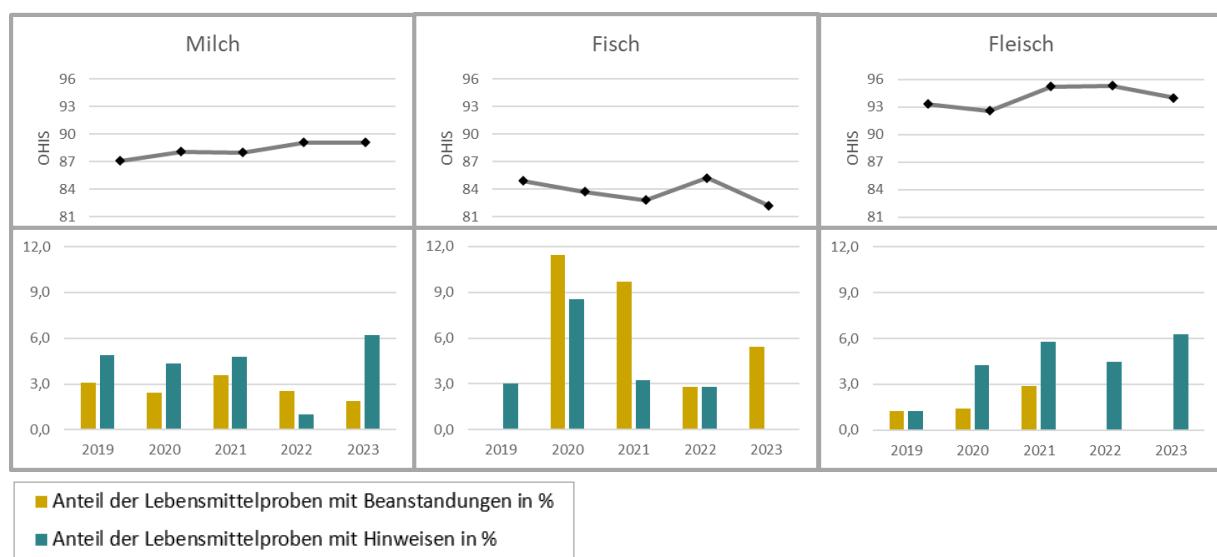
Betriebe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zulassungspflichtig sind, werden im Rahmen der Schwerpunktaktion A-600 seit 2014 einer vertieften Kontrolle unterzogen. Bei diesen Betrieben, die Milch-, Fisch- und Fleischerzeugnisse be- und verarbeiten, werden allgemeine und spezifische Hygieneanforderungen sowie die Durchführung der Eigenkontrollen überprüft. Basierend auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit einem Listerioseausbruch im Jahre 2010 wird dabei ein besonderes Augenmerk auf Listerien und die Hygiene in den Betriebsabläufen gelegt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr auf der Website der AGES und hier veröffentlicht.

Die Kontrolle der Betriebe wird mit einem Fragebogen dokumentiert und die Antworten durch eine mehrstufige Berechnung des Operational Hygiene Inspection Scores (OHIS) ausgewertet. Dazu sind die Fragen in vier verschiedene Module (z. B. Umsetzung Hygiene und Schulung, HACCP, Mikrobiologische Kriterien und Isolatenübermittlung) gruppiert, die je nach Betriebstyp unterschiedlich gewichtet werden. Mit einem Punktesystem wird die Erfüllung der geforderten Vorgangsweisen im Betrieb bewertet. Je höher der OHIS ist, desto besser erfüllen die Betriebe die Hygieneanforderungen (Maximum: 100 Punkte). Die Auswertung der Lebensmittelproben zeigt, dass ein niedrigerer OHIS deutlich mit einer erhöhten Beanstandungsquote bei den Lebensmittelproben korreliert.

Weiters wird die Hygiene auch durch Umfeldproben überprüft. Diese Proben werden an Stellen, die als Indikator für die Betriebshygiene geeignet sind oder ein besonders hohes Risiko für eine Keimbelastung aufweisen, entnommen und dienen den Behörden als zusätzliche Information zur Bewertung des Hygienezustandes. Regelmäßig zeigt sich dabei, dass Lebensmittelproben von Betrieben, bei denen Listerien auch in den Umfeldproben gefunden werden, deutlich öfter zu beanstanden sind. 2023 waren bei 32,5 % der Betriebe Listerien in den Umfeldproben. Bei 10,2 % dieser Betriebe waren auch Lebensmittelproben

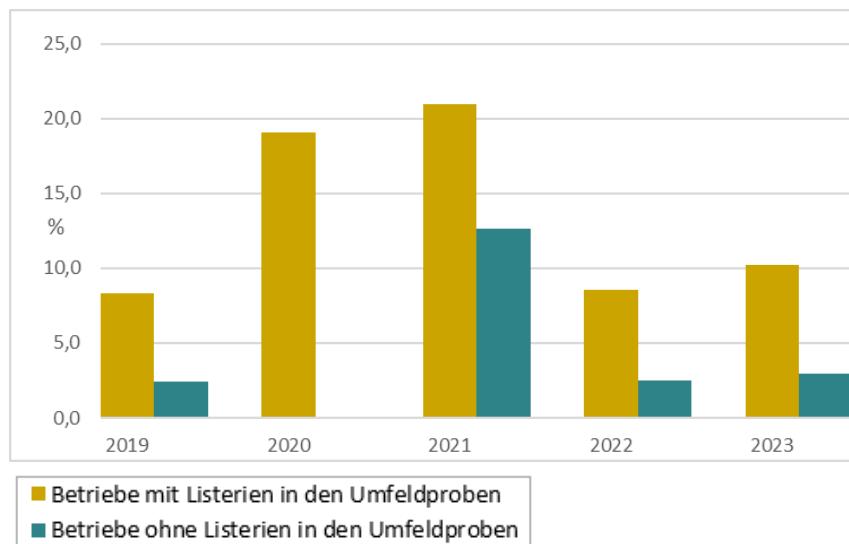
mit Listerien belastet. Dagegen waren nur bei 2,9 % der Betriebe ohne Listerien in den Umfeldproben Lebensmittel mit Listerien belastet.

Abbildung 4: Anzahl der Beanstandungen bzw. Hinweise bei Lebensmittelproben im Vergleich zum OHIS von 2019-2023 bei Milch-, Fisch- und Fleischbetrieben



Quelle: BMSGPK

Abbildung 5: Anteil der Betriebe in % mit Listerien in den Lebensmittelproben



Quelle: BMSGPK

2.2 Ergebnisse der amtlichen Probenziehung

2.2.1 Amtliche Plan- und Verdachtsproben

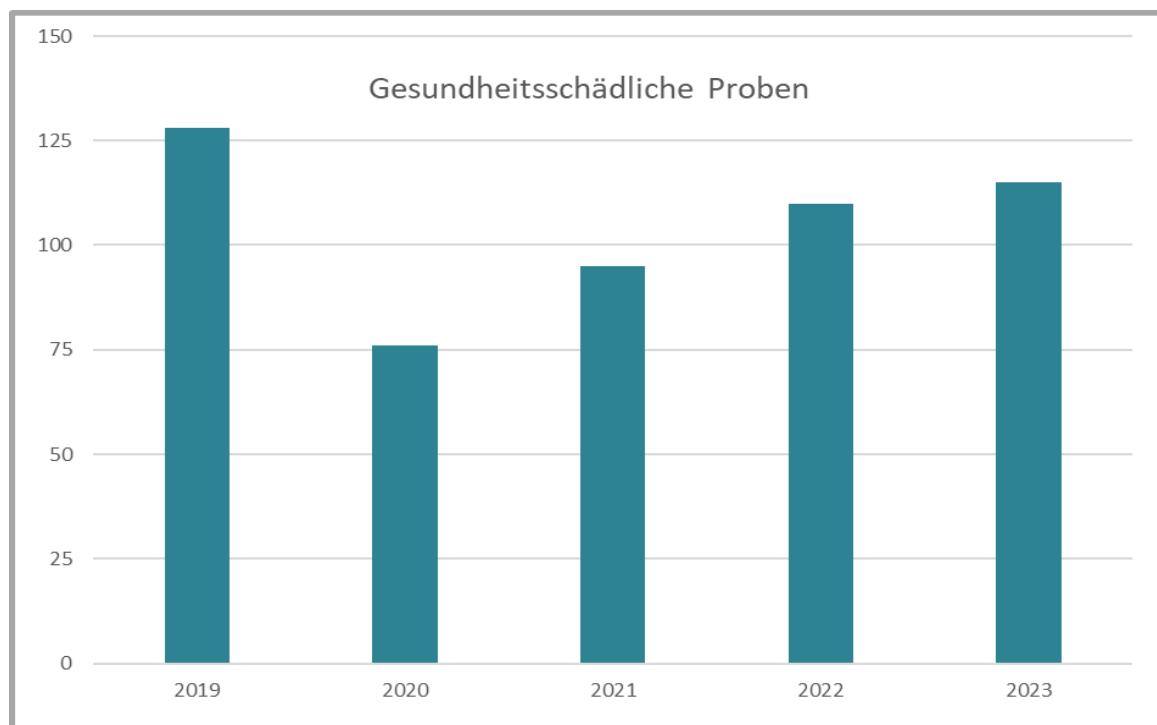
Von der AGES und den Untersuchungsstellen der Länder Kärnten und Vorarlberg wurden 22.782 Proben untersucht und begutachtet. Der Anteil an beanstandeten Proben lag bei 15,4 %. Damit war die Beanstandungsquote in einem vergleichbaren Bereich wie in den vergangenen Jahren.

Tabelle 1: Beanstandungsquoten (in Prozent) bei den Gesamtproben der letzten fünf Jahre

Jahr	gesamt	gesundheits-schädlich	ungeeignet	Zusammensetzung	Kennzeichnung/ Irreführung	andere
2019	15,7	0,5	3,0	1,9	8,7	3,5
2020	15,2	0,3	2,9	1,5	9,2	3,0
2021	16,6	0,4	2,9	2,1	10,1	3,1
2022	15,1	0,5	2,4	1,6	9,0	3,4
2023	15,4	0,5	2,9	1,8	8,9	3,0

Quelle: AGES

Die Untersuchung und Begutachtung ergaben bei 19.279 Proben (84,6 %) keinen Grund zur Beanstandung. Als gesundheitsschädlich wurden 115 Proben (0,5 %) beurteilt, 653 Proben (2,9 %) wurden als für den menschlichen Verzehr ungeeignet/für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet bewertet. Die häufigsten Beanstandungsgründe waren Kennzeichnungsmängel und zur Irreführung geeignete Informationen bei 2.029 Proben (8,9 %). Bei 404 Proben (1,8 %) entsprach die Zusammensetzung nicht und 678 Proben (3,0 %) wurden aus diversen anderen Gründen (z. B. Wertminderung gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 LMSVG, Hygiene VO, Novel Food VO) beanstandet. Insgesamt lag die Beanstandungsquote bei 15,4 %.

Abbildung 6: Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben 2019 bis 2023

Quelle: AGES

Eine differenzierte Betrachtung der als gesundheitsschädlich beurteilten Proben zeigt, dass die Beanstandungsquote bei Verdachtsproben bei 1,3 % lag, während nur 0,3 % der Planproben gesundheitsschädlich waren. Der höchste Anteil an gesundheitsschädlichen Proben fand sich mit 16 von 885 Proben (1,8 %) bei Fischen und Fischerzeugnissen, gefolgt von Gebrauchsgegenständen mit 1,0 % (neun von 933 Proben), Brot und Backwaren mit 1,0 % (zwölf von 1.250 Proben), Fleisch und Fleischzubereitungen (23 von 3.138 Proben; 0,7 %), kosmetischen Mittel (fünf von 702 Proben; 0,7 %), Kakao und Zuckerwaren (zwei von 326 Proben; 0,6 %) und verzehrfertigen Lebensmittel (21 von 3.479 Proben; 0,6 %). Davon wurden gezielt auf Verdacht zwölf der 16 Fische und Fischerzeugnisse, einer der neun Gebrauchsgegenstände, vier der zwölf Proben Brot und Backwaren, sechs der 23 Proben Fleisch und Fleischzubereitungen, eines der fünf kosmetischen Mittel, beide Proben Kakao bzw. Zuckerwaren sowie 14 der 21 verzehrfertigen Lebensmittel entnommen. 54 der 115 gesundheitsschädlichen Proben (47,0 %) wurden wegen mikrobieller Kontaminationen, vor allem verzehrfertige Lebensmittel mit *Bacillus cereus*, Fischerzeugnisse mit erhöhtem Histamingehalt und Fleischerzeugnisse mit Listerien beanstandet. 21 Beanstandungen (18,2 %) wegen Kontaminanten waren fast ausschließlich auf PAK in Fischerzeugnissen, sowie vereinzelt auf Iod in Algen, zurückzuführen. Gesundheitsschädliche Fremdkörper und Verunreinigungen befanden sich in 19 Proben

(16,5 %; vorwiegend Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse daraus, Fleischerzeugnisse sowie Brot und Backwaren).

14 Proben (12,2 %) wurden auf Grund ihrer Inhaltsstoffe bzw. ihrer Zusammensetzung (vorwiegend Gluten in als glutenfrei angebotenen Broten bzw. Backwaren sowie kosmetische Mittel mit gesundheitsgefährdenden Inhalten) als gesundheitsschädlich beurteilt. Sechs Proben (5,2 %; alle Spielzeug) wiesen Sicherheitsmängel auf. Eine Probe (0,9 %; Gemüse) war wegen ihres Pestizidgehaltes gesundheitsschädlich.

Tabelle 2: Beanstandungsgründe bei gesundheitsschädlichen Proben

	Fremdkörper, Verunreini- gungen	Inhaltsstoffe, Zusammenset- zung	Konta- mi- nanten	Mikrobio- logie, Hygiene	Pesti- zide	Sicherheits- mängel
Fleisch und Fleischzubereitungen	4		13		6	
Fische und Erzeugnisse		1	1		14	
Milch und Milchprodukte					4	
Fette, Öle				1		
Getreide und Erzeugnisse	2				1	
Brot, Backwaren	3	7	1		1	
Kakao und Zuckerwaren	2					
Obst und Gemüse	7		2	6	1	
Nahrungsmittel für spezielle Zielgruppen			2			
Kosmetische Mittel		4	1			
Gebrauchsgegenstände		1	1	1		6
Verzehrfertige Lebensmittel		1		20		
Eier und Eiprodukte				1		
Summe	19	14	21	54	1	6

Quelle: BMSGPK

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse mit verschiedenen individuellen Auswertemöglichkeiten ist im interaktiven Lebensmittelsicherheitsbericht auf der [Homepage der AGES](#) bzw. unter [lmsb.ages.at](#) zu finden.

2.2.2 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch Schwerpunktaktionen (SPA) durchgeführt. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind Teil von europaweiten Programmen (z. B. das EU-weite Pestizidkontrollprogramm, Monitoring von antibiotikaresistenten Keimen in Schweine-, Rind-, Hühner- und Putenfleisch, Rückstandskontrollprogramm für Milch, Eier und Honig). Zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen und/oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Die Durchführung erfolgt in einem definierten Zeitrahmen mit einem exakt vorgegebenen Untersuchungsumfang. Der Fokus ist risikobasiert und liegt bei Themen, die sich wegen z.B. komplexer Probenahmeverordnungen oder nicht flächendeckend und ganzjährig verfügbaren Proben sowie aus Effizienzüberlegungen der untersuchenden Labors für eine Kontrolle im Rahmen der Routineprobenziehung nicht zielgerichtet überprüfen lassen.

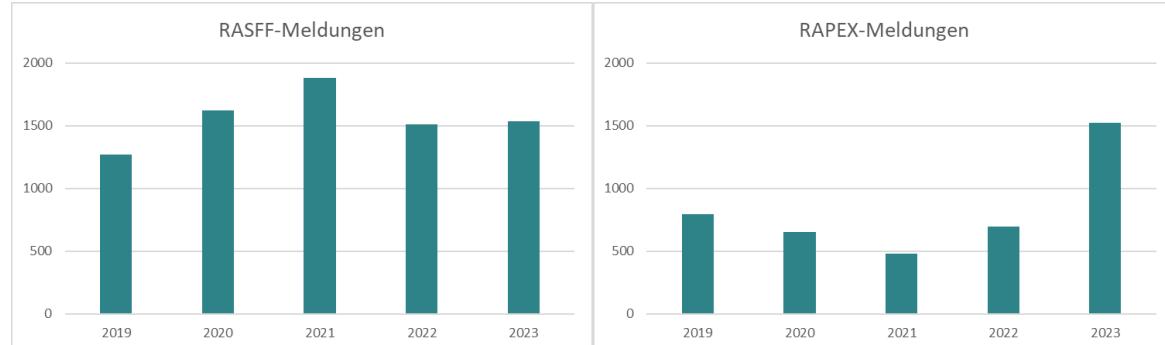
2023 wurden auf diesem Wege u.a. folgende Themen überprüft: Verkehrsfähigkeit von Kindernährmittel, Acrylamid in verzehrsfertigen Kartoffelprodukten aus Imbissständen und der Gastronomie, Kennzeichnung und Nährwerte von veganen Ersatzprodukten, Gluten in glutenfreien Produkten in der Gastronomie, Campylobacter in Hühnerfleisch, Mikrobiologie von Rohmilch aus Milchautomaten, Verkehrsfähigkeit von Insekten(-erzeugnissen), Sicherheit von Faschingskostümen, verbotene Duftstoffe in Parfums und Eau de Toilette, Aufmachung von Hygieneartikeln. Die Ergebnisse von SPA werden sowohl auf der [Website der AGES](#) wie auch unter https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/ veröffentlicht.

8.797 Proben wurden 2023 im Rahmen von 78 SPA überprüft. Die Gesamtbeanstandungsquote lag bei 7,8 % (682 Proben). 33 Proben waren gesundheitsschädlich und 73 Proben waren für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet. Wegen ihrer Zusammensetzung wurden 163 Proben und wegen Kennzeichnungsmängeln und/oder irreführender Informationen 315 Proben beanstandet. 196 Proben entsprachen wegen diverser anderer Mängel (z. B. Wertminderung, Hygienemängel, mangelhafte Dokumente, nicht zugelassene neuartige Zutaten) nicht den entsprechenden Rechtsvorschriften.

2.3 Schnellwarnsysteme

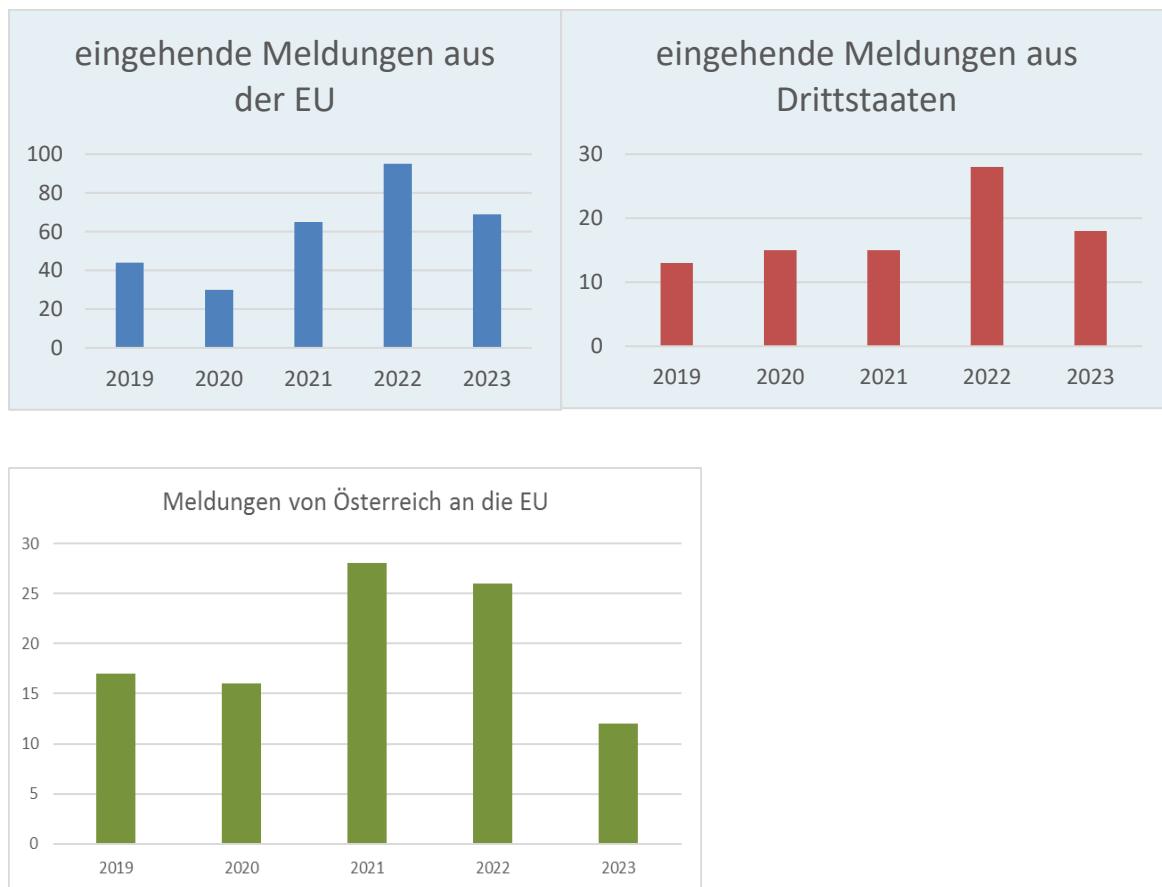
Um dem freien Warenverkehr und dem Schutz der Konsument:innen gerecht zu werden, existieren europäische Warnsysteme zum Austausch von Informationen über gesundheitsschädliche oder nicht sichere Waren zwischen den Mitgliedsstaaten. Einerseits ist hier das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) zu nennen für Lebens- und Futtermittel, andererseits das RAPEX (Rapid Exchange of Information System) und das ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) für Spielzeug und kosmetische Mittel. Für die biologischen Lebensmittel gibt es das Organic Farming Information System (OFIS). So können Mängel im unionsweiten Warenverkehr rasch erkannt, Maßnahmen gesetzt und eventuelle Auswirkungen auf die Konsument:innen so gering wie möglich gehalten werden. Die zuständige Behörde eines Bundeslandes ermittelt unmittelbar in dem in einer Meldung genannten Betrieb und setzt Maßnahmen abhängig von der Art der Gefahr.

Abbildung 7: Übersicht über die RASFF- und RAPEX-Meldungen, die Österreich von 2019 bis 2023 erhalten hat



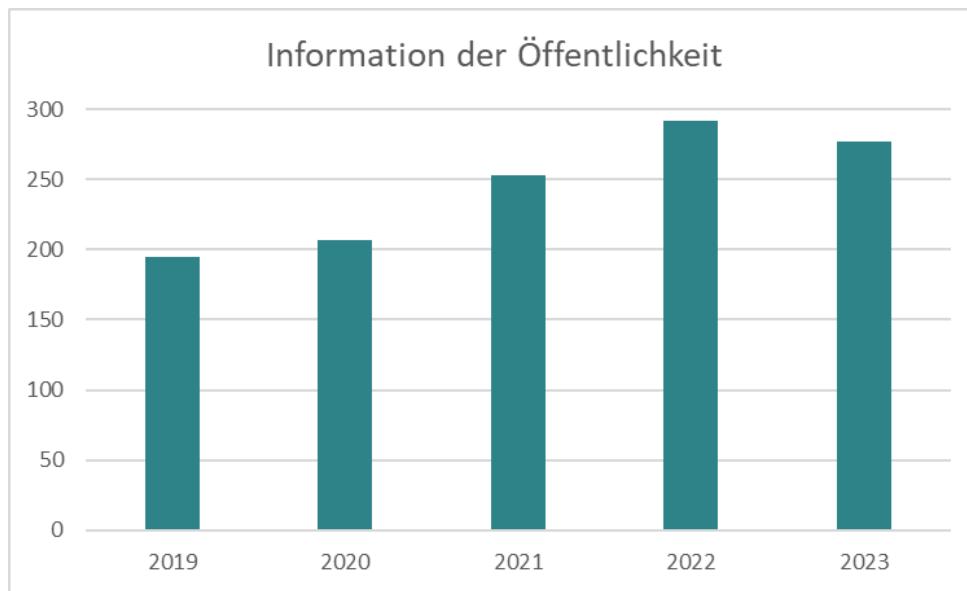
Quelle: AGES

Abbildung 8: Übersicht über eingehende Meldungen aus der EU, aus Drittstaaten und Meldungen an die EU



Quelle: AGES

Besteht auf Grund des Befundes und Gutachtens der AGES oder einer Untersuchungsanstalt der Länder oder einer Risikobewertung durch die AGES, welche auf einer Meldung aus dem RASFF basiert, der begründete Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist (Gemeingefährdung), so hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Information der Öffentlichkeit zu veranlassen, sofern die Lebensmittelunternehmen ihrer Verantwortung nicht nachkommen.

Abbildung 9: Anzahl der Informationen der Öffentlichkeit der letzten fünf Jahre

Quelle: AGES

2.4 Ausgewählte Themen aus der amtlichen Kontrolle

2.4.1 Biologische Produktion

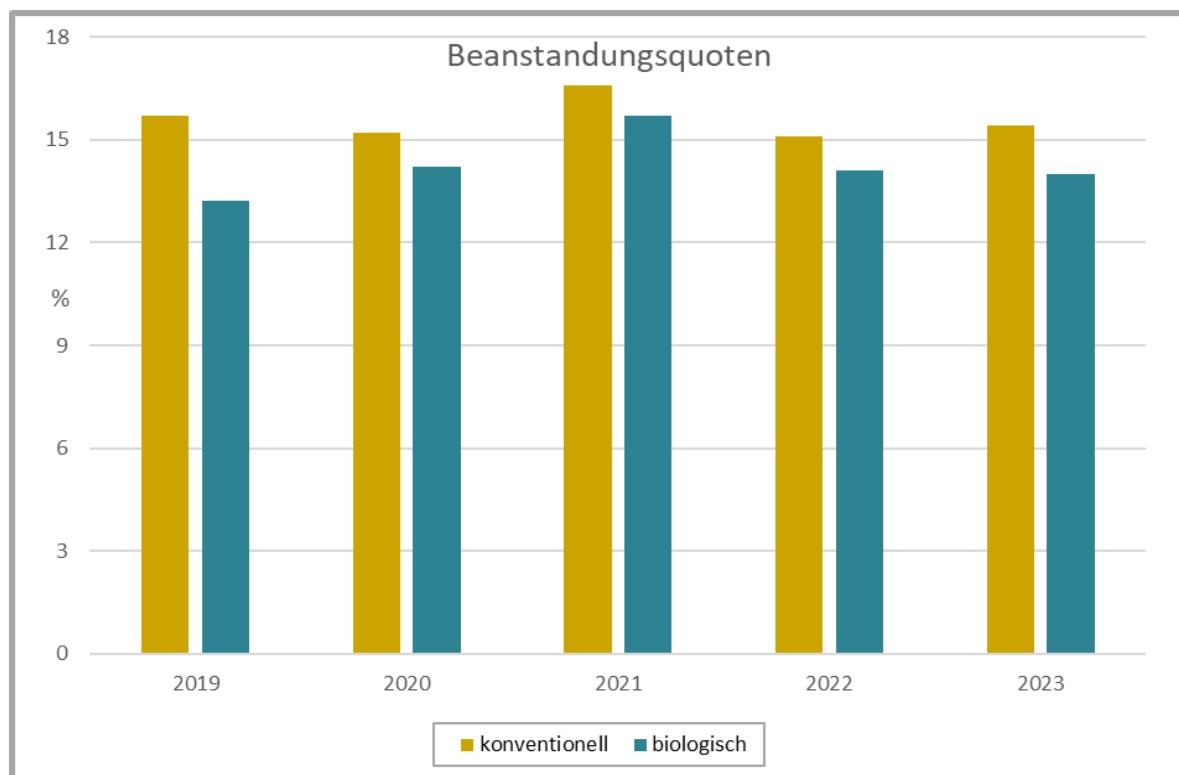
Lebensmittel aus biologischer Produktion unterliegen grundsätzlich allen Rechtsvorschriften, die auch für konventionell hergestellte Lebensmittel gelten. Zusätzlich gelten die allgemeinen und spezifischen Grundsätze, die Produktionsvorschriften inklusive zugelassener Erzeugnisse und Stoffe und die Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen samt deren Durchführungsvorschriften (im Folgenden: EU-Bio-Verordnung). Für biologisch gekennzeichnete Lebensmittel sind spezielle Anforderungen, wie das Verbot der Verwendung von GVO, ionisierender Strahlung, oder Beschränkungen bei der Verwendung externer Produktionsmittel (z. B. Pflanzenschutzmittel) und von Zusatzstoffen, zu beachten.

Zentral im Kontrollsysteem sind die zugelassenen und akkreditierten privaten Kontrollstellen, die die Einhaltung der Anforderungen der EU-Bioverordnung bei zertifizierungspflichtigen Unternehmer:innen kontrollieren. Zudem kontrolliert die Lebensmittelaufsicht der Länder als „bio“ deklarierte Erzeugnisse und Produkte am Markt.

Das BMSGPK ist mit der zentralen Koordinierung der bio-kontrollrelevanten Angelegenheiten betraut und wird dabei von der gemäß § 5 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt. Beim BMSGPK ist daher ein Kontrollausschuss angesiedelt. Von diesem ausgearbeitete und beschlossene Vorgaben stellen die österreichweit einheitliche Vollziehung der EU-Bioverordnung sicher und unterstützen Unternehmer:innen bei spezifischen Antragstellungen. Diese Vorgaben werden auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Dazu zählten 2023 u. a. die Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“, die Liste „Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG“, die Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung“ sowie „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“. Kontrollrelevant ist weiters die Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“, welche vom für bestimmte fachliche Belange zuständigen Beirat für die biologische Produktion ausgearbeitet wird.

Abbildung 10: Vergleich der Beanstandungsquoten zwischen konventionell und biologisch erzeugten Lebensmitteln



Quelle: AGES

Von den Kontrollstellen wurden 2023 1.928 Proben zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für die biologische Produktion gezogen. Der Anteil an beanstandeten Proben lag bei 5,4 %. Kennzeichnungsverstöße wurden dabei am häufigsten festgestellt.

Tabelle 3: Art und Anzahl der durch die Kontrollstellen festgestellten erheblichen und kritischen Verstöße bei amtlichen Kontrollen

	Anzahl der festgestellten Verstöße
Spezifische Produktionsvorschriften	162
Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	166
Dokumente und Aufzeichnungen	5
Kennzeichnung	284
Sonstiges	4

Quelle: AGES

Tabelle 4: Beanstandungen der von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Marktproben

	Proben gesamt	Plan-proben	Verdachts-proben
begutachtete Proben	2.648	2.446	202
beanstandete Proben	370	322	48
beanstandete Proben in %	14,0	13,2	23,8
Beanstandungsgründe			
gesundheitsschädlich	9	5	4
ungeeignet	35	20	15
Zusammensetzung	30	25	5
davon Zusammensetzung gem. VO (EU) 848/2018*	4	1	3
Kennzeichnung / Irreführung	288	265	23

	Proben gesamt	Plan-proben	Verdachts-proben
davon Kennzeichnung gem. VO (EU) 848/2018*	33	32	1
andere	31	25	6

Quelle: AGES

2.4.2 Pilzbegutachtung der Landesbehörden

Die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder bieten kostenlose Pilzbegutachtungen an, bei denen selbst gesammelte Pilze bestimmt werden und eine Prüfung der Genusstauglichkeit stattfindet. Im Jahr 2023 wurden 833 Begutachtungen durchgeführt. Dabei wurden in 221 Fällen giftige Pilze entdeckt und damit Konsument:innen vor gesundheitlichen Schäden bewahrt.

2.4.3 Umweltkontaminanten PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) umfassen über 10.000 Substanzen, die in vielen industriellen Verfahren seit vielen Jahren eingesetzt werden. Sie sind thermisch und chemisch sehr stabil, sind öl- und wasserabweisend und werden deshalb bei der Herstellung von Polymeren, Imprägnierung von Textilien, Leder und Papierwaren, bei der Brandbekämpfung, im Bauwesen und der Autoindustrie verwendet und kommen auch in Kosmetika und Lebensmittelverpackungen vor. Da PFAS extrem schwer abbaubar sind und verbreitet in der Umwelt vorkommen, sind sie auch in der Nahrungskette und im Menschen nachweisbar.

Viele Vertreter der PFAS sind toxisch für den Menschen und umweltgefährlich. Einzelne PFAS wurden als persistente organische Schadstoffe (POPs) im Rahmen des internationalen Stockholmer Übereinkommens identifiziert und streng reglementiert. So bestehen in der EU z. B. Herstellungs- und/oder Verwendungsverbote für Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluoroctansäure (PFOA) oder Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS). Derzeit wird EU-weit über ein umfassendes Verbot für die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen von PFAS beraten. 2023 fand eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Beschränkungen statt. Die dabei eingebrochenen Vorschläge werden derzeit von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) geprüft.

Um dem weitverbreiteten Vorkommen von PFAS Rechnung zu tragen und eine österreichweite Vorgehensweise vom Auffinden einer Belastungssituation bis hin zum Vollzug eines bestimmten Regelungsbereiches sowie die Zuständigkeiten der Behörden aufzuzeigen, wurde ein PFAS-Aktionsplan (Begutachtungsentwurf) erarbeitet. Dieser Aktionsplan umfasst die prioritären Handlungsfelder Emissionen und Schutz der Umwelt, Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie pflanzliche und tierische Lebensmittel, Belastung der Menschen und Kommunikation. Die Umsetzung des PFAS-Aktionsplans soll durch die PFAS-Plattform begleitet werden, die die hauptbetroffenen Ministerien (etwa aus den Bereichen Umwelt/Klimaschutz, Gesundheit und Konsumentenschutz, Landwirtschaft und Landesverteidigung) mit den Bundesländern und betroffenen Gemeinden vernetzt und von den Expert:innen der AGES und des Umweltbundesamtes beraten wird.

Zum Schutz der Gesundheit hat die EFSA 2020 die wöchentlich tolerierbare Aufnahmemenge (TWI) für die Summe von vier PFAS, nämlich PFOS, PFOA, Perfluoruronansäure (PFNA) und PFHxS, neu bewertet und auf 4,4 ng/kg Körpergewicht in der Woche festgelegt. Dieser TWI beruht unter anderem auf Beobachtungen in epidemiologischen Studien, die bei Kindern mit höheren Gehalten an bestimmten PFAS im Blutserum eine geringere Bildung von Antikörpern nach üblichen Impfungen zeigten. Seit 2023 gelten EU-Höchstgehalte für PFOA, PFOS, PFNA, PFHxS und für die Summe dieser 4 PFAS in verschiedenen tierischen Lebensmitteln. Zusätzlich wurden für weitere Lebensmittelkategorien wie Obst, Gemüse, stärkehaltige Wurzeln und Knollen, Wildpilze, Milch und Beikost Richtwerte veröffentlicht, bei deren Überschreiten eine Ursachenabklärung für die Kontamination zu erfolgen hat.

2023 wurden im Rahmen von SPA und Monitorings 150 Lebensmittelproben auf PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS untersucht. Am häufigsten wurde PFOS gefunden, und zwar in elf Lebensmittelproben, gefolgt von PFOA in fünf Proben und PFNA in vier Proben. PFHxS konnte in keiner Probe bestimmt werden. Zusätzlich wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 SPA durchgeführt, um mögliche Belastungen des Trinkwassers mit PFAS zu ermitteln. Insgesamt 897 Trinkwasserproben wurden auf 20 PFAS gemäß der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 untersucht. In insgesamt 315 Proben (35 %) wurden Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze (BG) gemessen. Die Ergebnisse der SPA sind sowohl auf der Website der AGES als unter folgendem Link veröffentlicht: https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/

2.4.4 GVO und neue genomische Techniken

Gentechnisch veränderte Pflanzen werden weltweit angebaut, wobei die USA, Brasilien, Argentinien, Kanada, Indien und China zu den wichtigsten Anbauländern zu zählen sind. Insbesondere bei Mais, Soja, Baumwolle, Raps und Zuckerrüben ist der Anteil an

gentechnisch veränderten Sorten sehr hoch. Bevor gentechnisch veränderte Pflanzen in der EU angebaut bzw. als Lebens- oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie ein aufwendiges Zulassungsverfahren und eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. In Österreich gibt es weder experimentelle Freisetzungen von GVO noch werden GVO kommerziell angebaut. Die Anforderungen an eine gentechnikfreie Produktion sind im Österreichischen Lebensmittelbuch in der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmittel und deren Kennzeichnung festgelegt.

Der Import von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ist in Österreich erlaubt. Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, müssen gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung gilt ab einem GVO-Anteil von 0,9 Prozent.

Im Jahr 2023 wurden 88 Proben auf GVO untersucht und insbesondere Mais(-produkte) und Papaya im Rahmen von Schwerpunktaktionen überprüft [Untersuchungsergebnisse Mais(-produkte); Untersuchungsergebnisse Papaya].

Bei einer Probe wurden geringe Mengen an GVO nachgewiesen, die jedoch keine Kennzeichnungspflicht auslösten.

Neue genomische Techniken (NGT, Genome Editing), wie die „Genschere“ CRISPR/Cas9, erlauben eine zielgerichtete DNA-Veränderung innerhalb des Pflanzengenoms. Bei Genom-edizierten Pflanzen werden meist einzelne oder wenige DNA-Bausteine gezielt in gewünschten Genen verändert bzw. eingefügt oder entfernt. 2018 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Pflanzen, deren Genom mit Hilfe von Technologien wie CRISPR/Cas9 verändert wurde, als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gelten und damit den strengen Regeln des EU-Gentechnikrechts unterliegen. Im Juli 2023 stellte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regulierung von Pflanzen, die mittels Neuer genomischer Techniken hergestellt wurden, vor. Dieser Vorschlag sieht eine Einteilung dieser Pflanzen in zwei Gruppen (Kategorie 1 NGT und Kategorie 2 NGT) vor.

Unter die Kategorie 1 sollen Pflanze und deren Produkte fallen, die vergleichbare Eigenschaften besitzen, wie sich auch durch herkömmliche Züchtungsverfahren erreichbar sind. Für diese Pflanzen und Produkte soll es dann auch kein Zulassungs- sondern nur noch ein Notifizierungsverfahren geben. Seit der Präsentation des Verordnungsvorschlages, wurden unter spanischem und belgischem Vorsitz zahlreiche Ratsarbeitsgruppensitzungen abgehalten. Dabei kam es aber noch zu keiner Einigung. Daher wird über diesen Vorschlag nun unter ungarischem Vorsitz weiterdiskutiert, wobei Österreich das geplante Verbot der Nutzung von NGT-Pflanzen und deren Produkten in der biologischen Landwirtschaft

befürwortet. Vor dem Hintergrund des Rechts der Konsument:innen auf Information und Wahlfreiheit, ist eine Kennzeichnung der Produkte von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 unerlässlich. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, ein Opt-Out durchzuführen. Generell besteht die Forderung nach strengen Regelungen auch für die neue Gentechnik.

2.4.5 Pflanzenschutzmittelrückstände

Pflanzenschutzmittel müssen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) auf Basis von Bewertungsberichten und Gutachten der AGES zu Toxikologie, Rückstandsverhalten, Umweltverhalten und Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Phytotoxizität sowie physikalisch-chemischen Eigenschaften zugelassen werden. Auf Basis einer Risikobewertung werden Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt wie Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Einschränkungen der Anwendung bei blühenden Kulturpflanzen oder Wartezeiten zwischen letzter Behandlung und Ernte festgelegt. Eine Zulassung wird für max. zehn Jahre erteilt und in das Pflanzenschutzmittelregister des BAES eingetragen. Auch Notfallzulassungen, die bei außergewöhnlichen Situationen für max. 120 Tage erteilt werden, können im Pflanzenschutzmittelregister abgefragt werden.

Die Überprüfung von Lebensmittel auf Pflanzenschutzmittelrückstände erfolgt im Wesentlichen über das nationale und ein von der EU koordiniertes Kontrollprogramm. Dabei werden jährlich ca. 800 Proben im nationalen Programm bzw. ca. 190 Proben im EU-Programm auf mehr als 700 Wirkstoffe untersucht. Weiters werden spezifische Produkte wie Kindernährmittel auch im Rahmen von Routineproben analysiert. Bei Überschreitung eines Rückstandshöchstgehaltes erfolgt zusätzlich eine Überprüfung, ob vom Verzehr dieses Produktes ein Gesundheitsrisiko ausgeht. Dabei werden neben den toxikologischen Eigenschaften der Wirkstoffe auch die Höhe der Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes sowie die durchschnittliche Verzehrmenge des Lebensmittels berücksichtigt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr im Bericht über das nationale Kontrollprogramm sowie das EU-weite Kontrollprogramm veröffentlicht.

Glyphosat gehört zu den weltweit meistverkauften Pflanzenschutzmitteln, dessen Einsatz seit seiner Einstufung 2015 durch die Internationale Agentur für Krebsforschung der WHO als „wahrscheinlich krebsfördernd“ für den Menschen kontrovers diskutiert wird. Am 26. Juli 2023 hat die EFSA ihren letzten Abschlussbericht veröffentlicht und darin bestätigt, dass für den Wirkstoff die formalen Voraussetzungen für eine Wiederzulassung gegeben sind. Österreich hat sowohl im Fach- als auch im Berufungsausschuss gegen den Vorschlag der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat gestimmt. Da in den EU-Gremien keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen eine Wiederzulassung zustande kam,

verlängerte die Kommission die Zulassung von Glyphosat bis 2033. In Österreich werden Lebensmittel routinemäßig auf Glyphosat und seine Abbauprodukte Aminomethylphosphonsäure (AMPA) und N-Acetyl-Glyphosat untersucht. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 755 Proben untersucht, darunter waren 312 Proben (41,3 %) aus biologischer Produktion. 36 Proben (4,8 %; 27-mal Hülsenfrüchte, 4-mal Obst, 3-mal Getreideprodukte, 1-mal Ölsaaten, 1-mal Mais), darunter zwei Proben aus biologischem Anbau, enthielten bestimmbare Mengen an Glyphosat und/oder dessen Abbauprodukte. In keiner Probe wurde der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt für Glyphosat überschritten.

2.4.6 Quecksilber in Fischen

Quecksilber ist ein giftiges Schwermetall, das durch Ablagerungen im Boden und Wasser in die Nahrungskette und somit in Lebensmittel gelangt. Anorganisches Quecksilber kann in allen Lebensmittelgruppen vorkommen. Im Wasser wird das anorganische Quecksilber durch Bakterien in das noch schädlichere organische Methylquecksilber umgewandelt. Dort nehmen es Wasserorganismen auf, von denen sich wiederum manche Fische ernähren. Besonders hohe Konzentrationen an Methylquecksilber enthalten lang lebende Raubfische, die sich von bereits mit Methylquecksilber belasteten Fischen ernähren. Anorganisches Quecksilber reichert sich vor allem in der Niere an, während organische Quecksilerverbindungen wie Methylquecksilber die Blut-Hirn-Schranke und die Plazenta überwinden können.

Besonders die Entwicklung des Nervensystems beim ungeborenen Kind ist sehr empfindlich gegenüber diesen Quecksilerverbindungen. Der Höchstgehalt für Quecksilber in verschiedenen Lebensmittel ist in der Verordnung (EU) 2023/915 geregelt und die EFSA hat Mengen festgelegt, die über die gesamte Lebenszeit pro Woche aufgenommen werden können, ohne dass es zu gesundheitlichen Auswirkungen kommt (TWI-Wert). Die Höchstgehalte wurden in den vergangenen Jahren nur bei einzelnen Proben von vorwiegend Thunfisch oder Schwertfisch überschritten. Um ihre Belastung mit Quecksilber über Fische für einzelne Personen feststellen zu können, wurde von der AGES ein Quecksilber-Rechner entwickelt. Das Ergebnis zeigt das gesundheitliche Risiko, indem die Auslastung des TWI durch den persönlichen Fischverzehr berechnet wird.

2.4.7 Neuer Kontrollplan für Kontaminanten

Amtliche Kontrollen von Lebensmittel sind auf Grundlage eines mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) durchzuführen. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt

dies auch für die Kontrolle von Kontaminanten. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 wurden die Modalitäten für eine risikobasierte und effiziente Durchführung festgelegt. Sowohl für Lebensmittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden (Marktkontrollen) als auch für tierische Lebensmittel, die in die Union verbracht werden (Importkontrolle), ist jährlich ein Plan zu erstellen, der von der Kommission bewertet wird. Eine Mindestanzahl an Untersuchungen ist für jeden Mitgliedsstaat festgelegt und die Auswahl von Kontaminanten-Produktgruppen-Kombinationen hat nach bestimmten Kriterien wie Häufigkeit von Verstößen im Mitgliedsstaat, in Drittländern und im RASFF-System, Risiko von Verbraucher:innen oder bestimmten Verbraucher:innengruppen oder Lebensmittelkonsum zu erfolgen. In Österreich erfolgen die Kontaminantenkontrollen vorwiegend in Form von Schwerpunktaktionen (SPA), die auf Basis eines mehrjährigen Plans durchgeführt werden. Im Jahr 2023 wurden u. a. folgende SPA durchgeführt: Metalle in getrockneten Shiitake Pilzen, Mykotoxine in Schalenfrüchten und Ölsaaten, Nitrat in Spinat, Salat, Rucola, roten Rüben und Karotten, polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Ochratoxin A in Pökelpfannen, Kontaminanten in Milch, Eiern und Honig, Umweltkontaminanten in Milch, Fisch und Eiern. Weiters erfolgt eine Kontrolle der Kontaminanten im Rahmen der Rückstandskontrolle von lebenden Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, Erzeugnissen der Aquakultur und von Fleisch in Tierhaltungs- und Schlachtbetrieben.

2.5 Kontrollen auf Schlachthöfen

2.5.1 Ergebnis der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Insgesamt sind in Österreich 791 amtliche Tierärzt:innen (davon 107 im Sinne von §24 des LMSVG bestellt und 684 beauftragt) sowie 31 besonders geschulte amtliche Fachassistent:innen für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung verantwortlich. Aufgrund jüngster Entwicklungen in der Personalsituation kommt es zuletzt zu einer Zunahme der bestellten amtlichen Tierärzt:innen welche im Vergleich zu den Beauftragten ein direktes Anstellungsverhältnis mit den jeweiligen Bundesländern haben.

Im Jahr 2023 wurden 622.558 Rinder geschlachtet und untersucht, 2.072 Schlachtkörper (0,3 %) wurden für genussuntauglich befunden. 469 Pferde und andere Einhufer wurden geschlachtet und untersucht, ein Schlachtkörper (0,2%) wurde für genussuntauglich befunden. Von 4.645.174 geschlachteten, untersuchten Schweinen waren 9.306 genussuntauglich (0,2 %). Alle geschlachteten Schweine und 469 Einhufer wurden auch auf Trichinen untersucht, wobei kein positiver Fall festgestellt wurde.

Von 172.110 geschlachteten und untersuchten Schafen waren 63 (0,04%) genussuntauglich. Ziegen wurden 13.834 geschlachtet und untersucht, 721 Schlachtkörper (5,2 %) waren genussuntauglich. 1.182.088 Puten und 100.381.183 Hühner wurden untersucht, 4375 Puten (0,4 %) und 1.598.380 Hühner (1,6 %) waren genussuntauglich.

Die Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben bei Wild aus freier Wildbahn wird ebenfalls von amtlichen Tierärzt:innen durchgeführt. Von 111.377 Stück untersuchtem Wild wurden 1101 (0,9 %) als genussuntauglich befunden wobei die Erstuntersuchung von 34.946 besonders geschulten Jäger:innen (sogenannten „Kundigen Personen“) durchgeführt wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [AGES](#).

2.5.2 Kontrollen zur Einhaltung besondere Anforderungen beim Export in Drittstaaten

Die Anzahl der Kontrollen wurde im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 gesteigert. Bei 33 Milchverarbeitungsbetrieben (26 im Jahr 2022) und 71 Schlacht- bzw. Fleischverarbeitungsbetrieben (40 im Jahr 2022) und bei einem Honigverarbeiter wurden Kontrollen durchgeführt.

Neben Vor-Ort-Kontrollen wurden auch Remote-Audits durchgeführt. Diese insbesondere im Zusammenhang mit der Kontrolle der Betriebsregistrierung „China Import Food Enterprise Registration (CIFER)“.

Darüber hinaus wurde eine Schwerpunktaktion in Bezug auf quantitative Rückverfolgbarkeit durchgeführt, wobei die übermittelten Daten der exportierenden Schlachtbetriebe analysiert wurden und Vor-Ort-Kontrollen gemeinsam mit dem Büro für veterinarbehördliche Zertifizierung und externen Sachverständigen durchgeführt wurden.

2.5.3 Befunderfassung und –rückmeldesystem

Die Entwicklung der elektronischen Befunderfassung in Schlachtbetrieben in Österreich wurde im Jahr 2008 begonnen und auf dem Klassifizierungssystem der Österreichischen Fleischkontrolle (ÖFK) aufgebaut sowie (bei Geflügel) in das PHD System der QGV integriert. Seit 2013 werden in allen Großbetrieben und seitdem schrittweise auch in Kleinbetrieben die während der SFU (Schlachttier- und Fleischuntersuchung) erhobenen Daten via ÖFK

sowie PHD/QGV und individueller Applikationen für Kleinbetriebe an das VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) weitergeleitet und dort gespeichert.

Die landwirtschaftlichen Herkunftsbetriebe und Lieferanten der Schlachttiere erhalten darüber hinaus einen Ergebnisbericht über die jeweils erfassten Befunde entsprechend der Codes in den Anhängen der jeweiligen Durchführungserlasse. Dieser Bericht ist eine relativ sachliche Zusammenfassung ermittelter Ergebnisse der Befunderfassung am Schlachttier wobei eine objektivierte und vergleichende Rückmeldung hinsichtlich der möglichen Rückschlüsse auf die Tiergesundheit im Herkunftsbetrieb zukünftig mehr Aussage für die Tierproduzent:innen bieten sollen.

15 Jahren nach Entwicklung und Betriebsaufnahme sind sowohl die technische als auch die inhaltliche Umsetzung der elektronischen Befunderfassung am Schlachtbetrieb Gegenstand einer Evaluierung im Sinne einer Bestandsaufnahme und Schwachstellenanalyse mit der Zielsetzung einer notwendigen Prozessoptimierung, Verbesserung der Datenqualität und Steigerung der Benutzer:innenfreundlichkeit. Die nachfolgend genannte Implementierung eines alternativen Schemas zur Befunderfassung beim Schwein ist nur eine Komponente zur Verbesserung der aktuellen Situation.

Da auch von Seiten der Schlachthäuser, Landwirt:innen, Betreuungstierärzt:innen und Kontrollorganen das Interesse besteht, die SFU-Ergebnisse auch zur Bewertung des Tiergesundheitsstatus und zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zu benutzen sowie, um zukünftig die Ergebnisse der SFU noch effizienter zu verwerten, wird derzeit eine Optimierung der SFU Datenbank (alternatives Befundschema), die auf den Ergebnissen des Projektes „Erprobung und Evaluierung eines alternativen Befundschemas für ausgewählte Pathologien in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) beim Schwein“ der Veterinärmedizinischen Universität in Wien (VetMedUni) basiert, durchgeführt. Das alternative Befundschema beruht auf einer Differenzierung (hoch-, mittel-, geringgradig) der häufigsten Befunddaten (Pneumonie, Pleuritis, Milk spots/Leberveränderungen).

In einer zweiten Phase der Erweiterung soll es auch die Möglichkeit geben, die Lokalisation mancher Befunde (z. B. Arthritis, Abszesse etc.) zu erfassen, was zur Steigerung der Genauigkeit der erfassten Daten führt und auch genauere Informationen für den Landwirt bietet. Ergänzend werden auch weitere Anpassungen des Erfassungssystems durchgeführt, die die tägliche Arbeit der amtlichen Tierärzt:innen vereinfacht und die Software-Komponenten stärker aneinander angleicht, um die Vergleichbarkeit der erfassten Daten zu verbessern. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen zum Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren von Schweinen, ist die

Weiterentwicklung von tierschutzrelevanten Indikatoren, wie zum Beispiel die Verletzung der Hautoberfläche sowie Nekrosen an Schwanz- oder Ohrspitzen, vorgesehen.

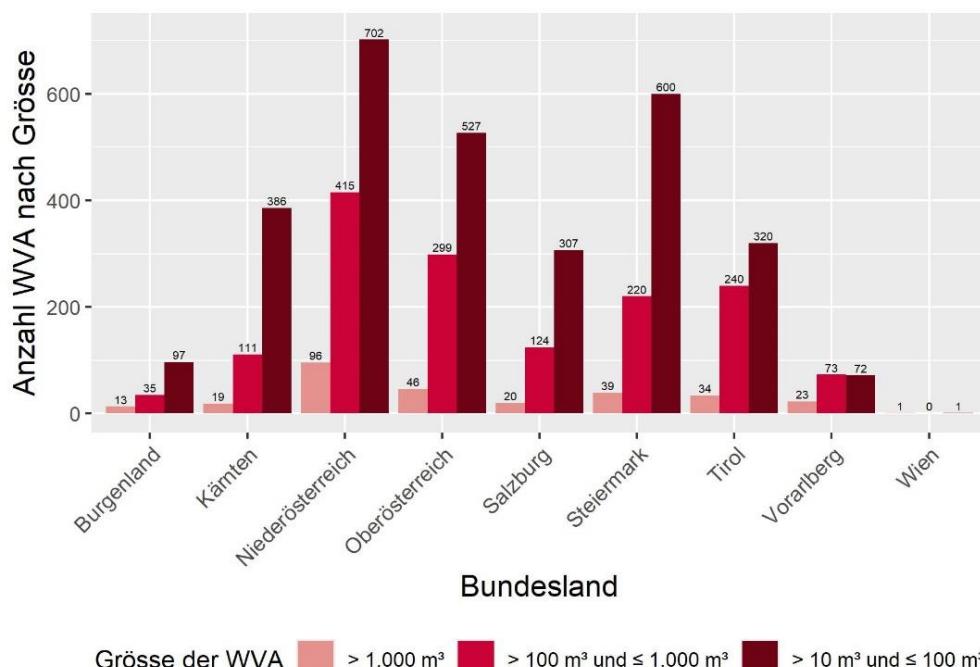
Parallel zu den oben angeführten Maßnahmen wird mit der Entwicklung eines weiteren Moduls des von der AGES betreuten AHDS (Animal Health Data Service) die Informationsqualität der Rückmeldung erfasster Daten im Sinne eines Benchmarkings verbessert. So können den tierischen Produzent:innen tatsächlich relevante Erkenntnisse aus geschlachteten Partien geliefert werden womit eine bessere Hilfestellung zur Optimierung von Tierhaltung und -hygiene und somit der Tiergesundheit bereitgestellt werden kann.

3 Trinkwasser

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Österreich hat mit ca. 4.800 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.800 Anlagen sind lediglich 291 große WVA, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen (Abb. 10). Von diesen 291 großen WVA werden jedoch ca. 69 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt. Im Gegensatz dazu gibt es in Österreich mehr als 3.000 kleine WVA (> 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag bzw. > 50 und ≤ 500 Personen/Tag), welche 6,4 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Abbildung 11: Anzahl der WVA im Jahr 2023 nach Größe und Bundesland



Quelle: BMSGPK

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

3.1 Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2023 die Untersuchungen bei den großen WVA, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhangs I Teil B der TWV gab es in einzelnen WVA nicht entsprechende Untersuchungen für Antimon, Arsen, Blei, Bromat und Uran. Bromat ist ein Nebenprodukt der Trinkwasseraufbereitung und kann bei der Behandlung mit Ozon entstehen. Die Elemente Antimon, Arsen, Blei und Uran kommen, vor allem im Gebiet der Zentralalpen, natürlich im Gestein vor. Bei den Pestiziden wurden bei einer WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, festgestellt.

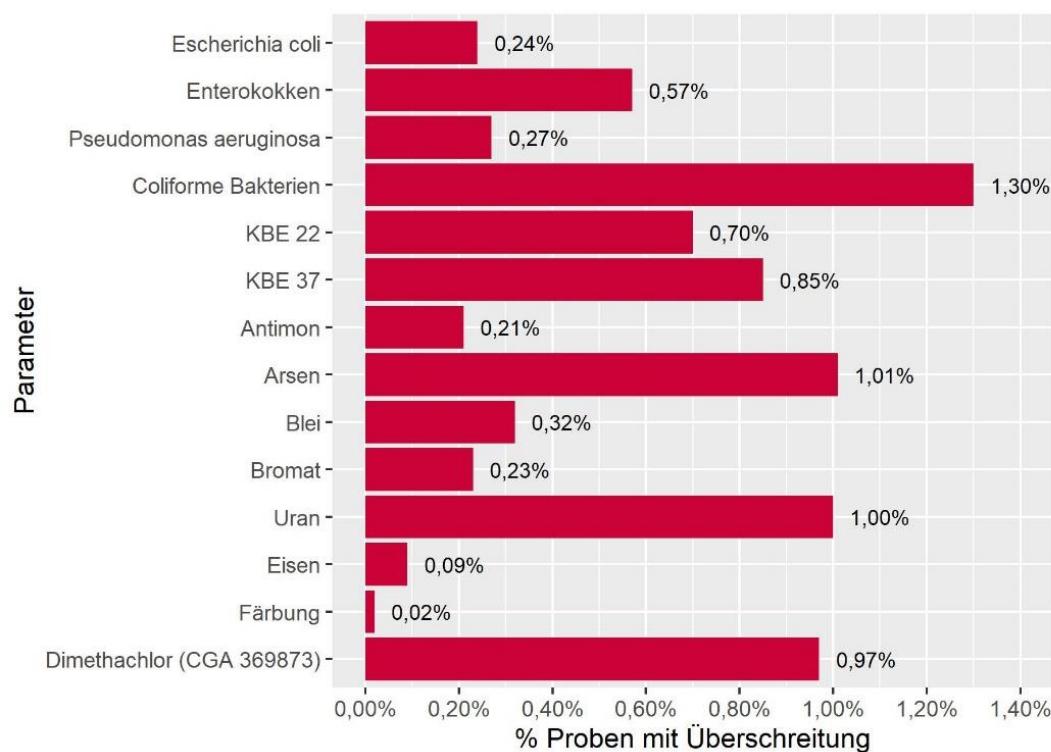
Die Indikatorparameterwerte für Eisen sowie Färbung des Wassers wurden vereinzelt überschritten. Eisen kommt natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Da Eisen für den Menschen nicht toxisch ist, ist durch einen erhöhten Indikatorparameterwert keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen gegeben.

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 98,7 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2023 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten. Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrechen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quellfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht

ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 12: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen in 2023



Quelle: BMSGPK

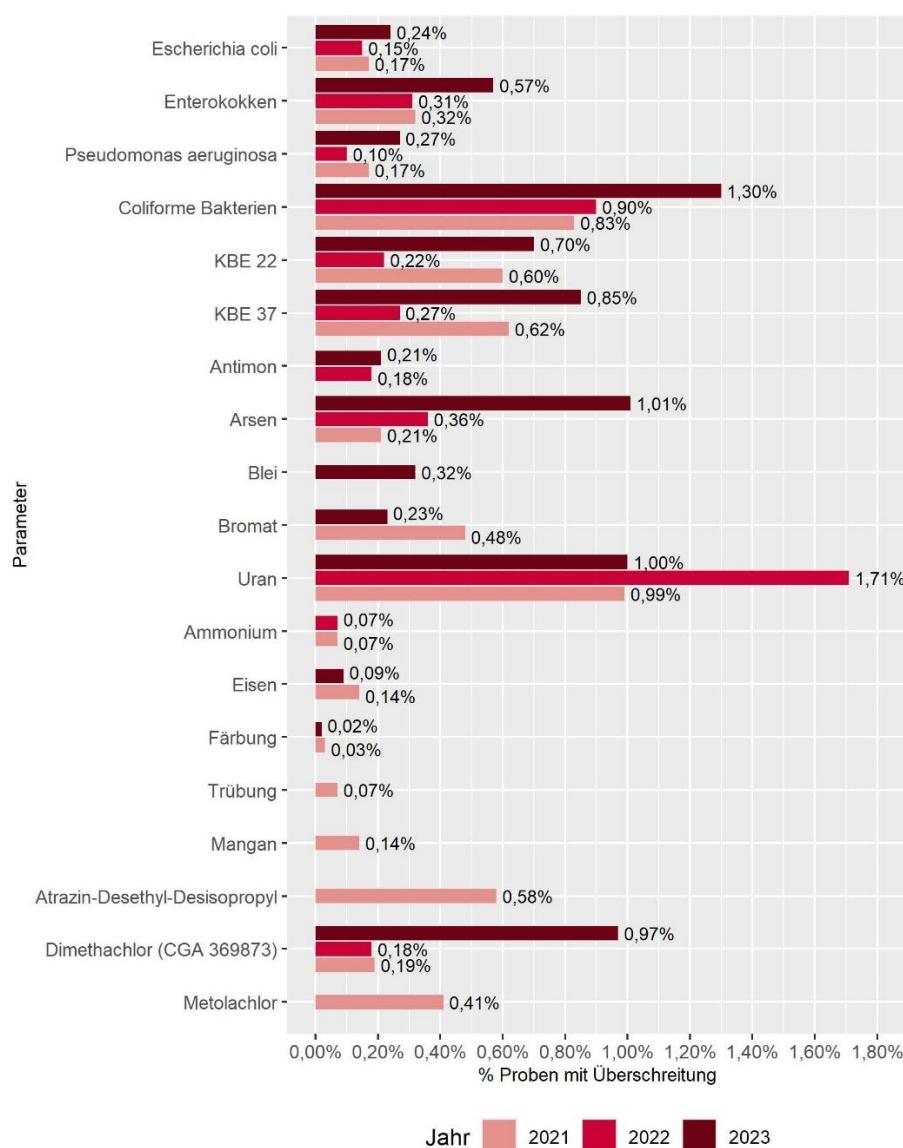
Nähtere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen, die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2023 können dem [Trinkwasserbericht 2023](#) entnommen werden.

Vergleicht man bei den großen WVA die Überschreitungen der Jahre 2021 bis 2023 wird deutlich, dass Überschreitungen bei mikrobiologischen (Indikator)Parameterwerten, wenn auch im sehr niedrigen Bereich, die häufigste Ursache für Beanstandungen darstellen. Bei den chemischen Parametern ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden und deren Abbauprodukten kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

Im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung wird ein Projekt zur Risikobewertung in den Einzugsgebieten der Wasserversorgungsanlagen eingerichtet. Auf Basis des Projekts sind Maßnahmen zur Verringerung oder Beherrschung der gefundenen Risiken zu setzen. Dadurch können bestehende Probleme (etwa die Belastung durch PFAS) besser eingeschätzt, mögliche Gefahren (etwa der Eintrag von Chemikalien oder Pestiziden) frühzeitig erkannt und die Trinkwasserressourcen bestmöglich und vor allem vorbeugend vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Abbildung 13: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2021 - 2023



Quelle: BMSGPK

3.2 Schwerpunktaktionen im Trinkwasser

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im MNKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden

aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Im Jahr 2023 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Pestizide und Metaboliten im Trinkwasser – Monitoring (A-750-23)
- Perfluorierte Alkylsubstanzen im Trinkwasser – Monitoring (A-751-23)
- Mikrobiologie und Schwermetalle in Trinkwasser öffentlicher Gebäude – Monitoring (A-752-23)

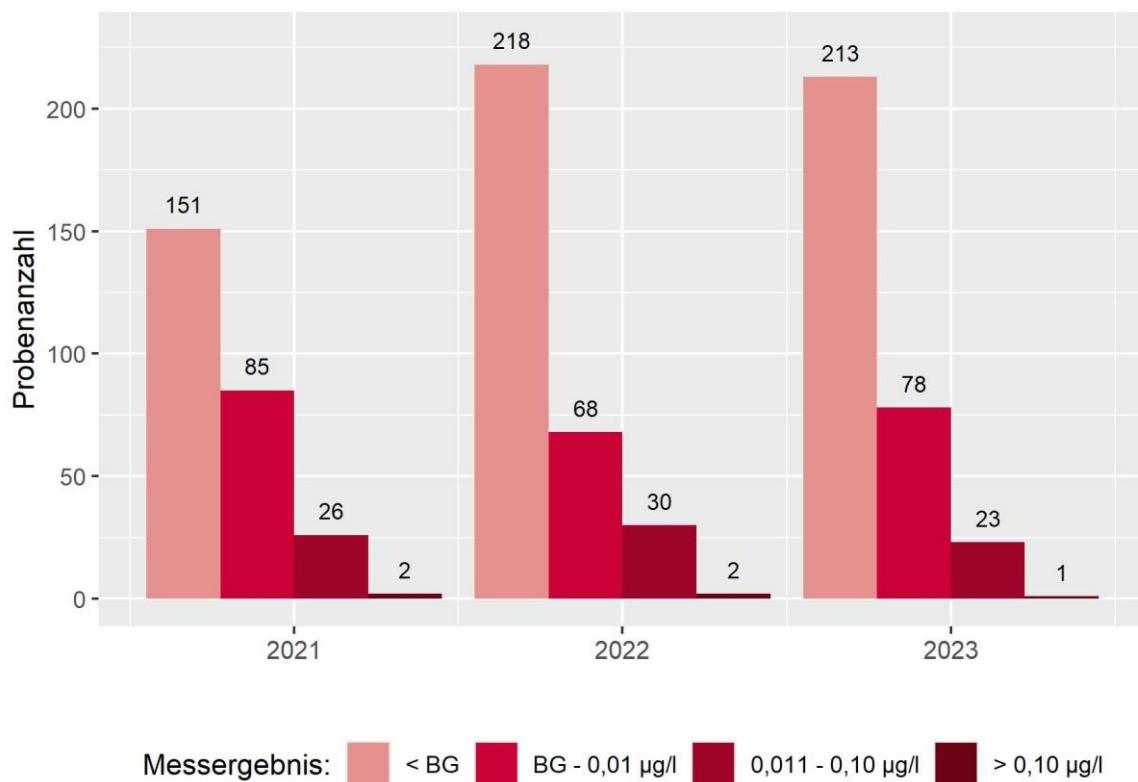
Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

3.3 Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser

In den letzten Jahren sind vor allem die PFAS – per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen – in den Fokus gerückt. PFAS sind eine große Gruppe von Substanzen, die seit Jahrzehnten in der Industrie eingesetzt werden. Sie kommen in Beschichtungen von Textilien wie Outdoor-Kleidung, als Imprägnierung, in Backpapier, in Skiwachsen oder Feuerlöschern vor. In Kosmetika finden sie Einsatz in Wimperntusche, Make-up und Lippenstiften. Mittlerweile sind PFAS auch in der Umwelt weit verbreitet, da sie nur schwer abbaubar sind. Daher hat die Europäische Chemikalienagentur ([ECHA](#)) am 7. Februar 2023 den Vorschlag für ein Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens (einschließlich der Einfuhr) von mindestens 10.000 PFAS veröffentlicht.

In der österreichischen Trinkwasserverordnung wurde 2024 ein Parameterwert für die Summe von 20 PFAS eingeführt. Bereits seit 2021 werden diese 20 Substanzen im Rahmen von Schwerpunktaktionen untersucht. Dabei wurden in 315 Proben (35 %) PFAS nachgewiesen und nur in 5 Proben (0,6 %) wurde der Parameterwert überschritten. Das zeigt, dass zwar auch in Österreich PFAS im Trinkwasser gefunden werden, aber nur in geringem Ausmaß. Die zuständigen Behörden und die betroffenen Betreiber:innen von WVA wurden über die Funde informiert, um entsprechende Maßnahmen (z. B. Suche nach alternativen Wasserquellen, Anschluss an eine andere Wasserversorgung, Aufbereitung des Wassers) setzen zu können.

Abbildung 14: SPA Ergebnisse zum Parameter „PFAS Summe“ in Trinkwasserproben in den Jahren 2021, 2022, 2023. BG steht für Bestimmungsgrenze



Quelle: BMSGPK

4 Lebensmittelbedingte Erkrankungen

Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die zwischen Wirbeltieren und Mensch übertragen werden können. Zoonoseerreger können bakterieller, viral oder parasitärer Natur sein oder betreffen unkonventionelle Erreger wie Prionen. Sie können durch direkten Kontakt mit Tieren (z. B. Tollwut, Q-Fieber) oder über Lebensmittel (z. B. *Campylobacter*, Salmonellen), Wasser (*Campylobacter*) oder die Umwelt auf den Menschen übertragen werden. Fungieren Mücken oder Zecken als sog. Zwischenwirte oder Vektoren, so kann durch diese das West-Nil-Fieber Virus oder Borrelien übertragen werden. Zoonoseerreger stellen aufgrund unserer engen Beziehung zu Tieren in der Landwirtschaft, zu Heimtieren und in der natürlichen Umwelt weltweit ein großes Problem für die Öffentliche Gesundheit dar.

Pro Jahr verursachen Zoonosen weltweit mehr als 2,5 Milliarden Erkrankungsfälle und geschätzte 2,7 Millionen Todesfälle. Am häufigsten treten zoonotische Magen-Darm-Infektionen auf, meistens verursacht bzw. übertragen durch tierische Lebensmittel, die entweder von mit diesen Erregern besiedelten Tieren stammen – sie selbst müssen nicht an diesen Zoonoseerregern erkrankt sein – oder die während der Gewinnung oder dem Herstellungsprozess kontaminiert wurden.

EU-weit regelt die Richtlinie 2003/99/EG die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern, auf nationaler Ebene das Zoonosengesetz BGBl. I Nr. 128/2005 in der geltenden Fassung. In diesem Bericht werden ausgewählte Zoonosen, wie die *Campylobacteriose* und *Salmonellose*, welche in Österreich die häufigsten bakteriellen Lebensmittelbedingten Infektionskrankheiten sind, die Rindertuberkulose, eine früher sehr bedeutende Tierseuche sowie die Listeriose, eine ebenfalls durch Lebensmittel übertragene Infektionskrankheit, die zwar nicht sehr häufig auftritt, aber sehr schwere Krankheitsverläufe und häufig Todesfälle verursachen kann, beschrieben.

4.1 Vorkommen von ausgewählten Zoonoseerregern

4.1.1 *Campylobacter*

Campylobacter sind Bakterien und verursachen Darminfektionen, die typischerweise mit Bauchschmerzen und wässrigem, oftmals blutigem Durchfall einhergehen. Seit 2006 stellt die *Campylobacteriose* die häufigste bakteriell verursachte meldepflichtige

Durchfallerkrankung in Österreich dar. Die Übertragung auf den Menschen erfolgt vor allem über Lebensmittel tierischen Ursprungs (Geflügel, Rohmilch), häufig in Kombination mit mangelhafter Küchenhygiene (z. B. Verwendung desselben Schneidbrettes für Salat ohne vorherige gründliche Reinigung nach dem Zerlegen von Geflügel).

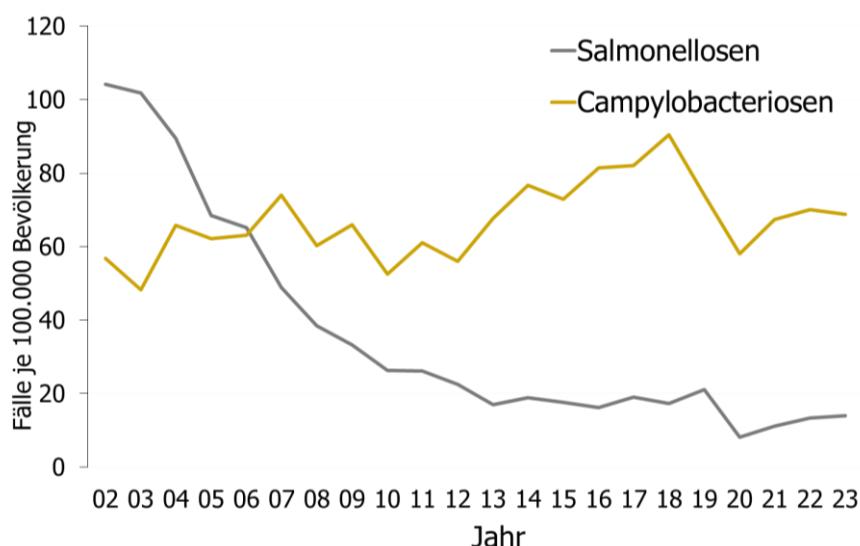
Als seltene Folgeerkrankung können reaktive Arthritis (Gelenkentzündung) sowie das Guillain-Barré-Syndrom (eine mit Lähmungserscheinungen einhergehende Erkrankung des peripheren Nervensystems) auftreten.

Die Campylobacteriose tritt das ganze Jahr über auf, mit einer Häufung an Fällen in der warmen Jahreszeit.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2023 wurden in Österreich 6.271 Erkrankungsfälle in das epidemiologische Meldesystem (EMS) ein gemeldet, acht dieser Patient:innen verstarben (Stand 28.02.2024). Das entspricht einer Inzidenz (relative Häufigkeit von Ereignissen in einer Population oder Personengruppe innerhalb einer bestimmten Zeitspanne) von 69 Fällen je 100.000 Einwohner:innen. Die Anzahl der Fälle blieb in den letzten Jahren mehr oder weniger stabil, während der Corona Pandemie war besonders 2020 ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen.

Abbildung 15: Erkrankungsfälle je 100.000 Bevölkerung durch *Campylobacter* und *Salmonella* in Österreich, 2002-2023



Quelle: AGES

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmittel

Im Jahr 2023 wurden 444 Proben von verschiedenen Lebensmittelkategorien auf *Campylobacter* untersucht, in 173 Proben (39 %) wurden diese Erreger nachgewiesen, am häufigsten davon in Proben von frischem Hühnerfleisch (72 %).

Ergebnisse bei Tieren

Ein EU-weites Antibiotikaresistenz-Monitoring bei der Lebensmittelerzeugung dienenden Tierpopulationen (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729) sieht vor, dass Darminhalte frisch geschlachteter Tiere auf *Campylobacter* untersucht werden müssen. Zum Erhalt einer repräsentativen Stichprobe werden nach einem vorgegebenen, randomisierten Stichprobenplan über das gesamte Jahr verteilt Proben gezogen und untersucht. In geraden Jahren werden Masthühner und Mastputen, in ungeraden Jahren Mastschweine und Rinder unter einem Jahr beprobt.

Im Jahr 2023 wurden *Campylobacter* spp. in 39 % der untersuchten Rinder und 98 % der untersuchten Schweine nachgewiesen, 2022 in 49 % der untersuchten Herden von Masthühnern und 47 % von Mastputen. Die Isolationsraten von *Campylobacter* in den Masthühnerherden widerspiegeln hierbei annähernd den saisonalen Verlauf des Auftretens von humanen Erkrankungsfällen. In beiden Fällen werden die höchsten Werte in den Sommermonaten verzeichnet. Dies lässt in weiterer Folge auf höhere Kontaminationsraten von frischem Hühnerfleisch im Einzelhandel in der warmen Jahreszeit schließen und weist somit auf dieses Lebensmittel als bedeutendste Infektionsquelle für eine *Campylobacter*-Ostose hin.

4.1.2 Salmonellen

Bakterien der Gattung *Salmonella* können Durchfallerkrankungen inkl. Erbrechen und Bauchkrämpfe verursachen. Nutztiere können sich über *Salmonella*-belastete Futtermittel anstecken. Bei Hühnern bleibt eine Salmonellenbesiedelung oft verborgen, da die Tiere nicht daran erkranken. EU-weit sind Salmonellenbekämpfungsprogramme bei den verschiedenen Nutzungsrichtungen vom Geflügel vorgegeben.

Die Übertragung der Salmonellen erfolgt hauptsächlich durch den Verzehr roher oder ungenügend erhitzter Lebensmittel tierischer Herkunft (Eier, Geflügelfleisch, Fleisch von anderen Tierarten und Rohmilch).

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2023 wurden 1.278 laborbestätigte Erkrankungsfälle an das epidemiologische Meldesystem (EMS) gemeldet, vier dieser betroffenen Personen verstarben. Die Fallzahl entspricht einer Inzidenz von 14 Fällen pro 100.000 Bevölkerung (Stand 28.02.2024). Somit stellten Salmonellen wieder – hinter *Campylobacter* – die zweithäufigste gemeldete Ursache bakterieller Lebensmittelvergiftungen in Österreich dar. Seit 2002 hat sich durch die rigorosen Bekämpfungsmaßnahmen die Anzahl der Salmonellosen um 85 % reduziert.

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmittel

Im Jahr 2023 wurden 5.402 Proben verschiedener Lebensmittelkategorien auf Salmonellen untersucht, in 62 Proben (1 %) wurden diese Erreger nachgewiesen, am häufigsten davon in Proben von Geflügelfleisch (14 %).

Ergebnisse bei Tieren

Zum Schutz des Menschen vor Salmonellen hat die EU Höchstwerte festgelegt, mit denen bestimmte Nutzungsrichtungen von Geflügel maximal mit Salmonellen behaftet sein dürfen. Zum Beleg dafür müssen jedes Jahr die Ergebnisse der Salmonellenbekämpfungsprogramme bei Elterntieren von Hühnern, Legehennen, Masthühnern und Puten an die EU übermittelt werden. Auch 2023 wurden alle EU Vorgaben in Österreich erfüllt.

Rinder und Schweine spielen als Infektionsquellen für humane Salmonellosen in Österreich nur eine unbedeutende Rolle.

4.1.3 *Listeria monocytogenes*

Die Bakterienart *Listeria (L.) monocytogenes* verursacht die Infektionskrankheit Listeriose. Die Erreger kommen in der Umwelt weit verbreitet vor, in Abwässern, in der Erde und auf Pflanzen. Lebensmittel tierischer Herkunft wie Rohmilch und Rohmilchprodukte sowie rohes Fleisch, aber auch prozessierte Fleisch- und Fischprodukte wie aufgeschnittene, abgepackte Wurst und Räucherfisch können *L. monocytogenes* enthalten. Aus roher Milch hergestellte Produkte wie Schmier- oder Weichkäse können während der Herstellung mit *L. monocytogenes* kontaminiert werden.

Wird eine Listeriose diagnostiziert, liegt fast immer ein invasiver Krankheitsverlauf vor. Das bedeutet, dass die Bakterien jenseits des Verdauungstraktes streuen. Die invasive Listeriose

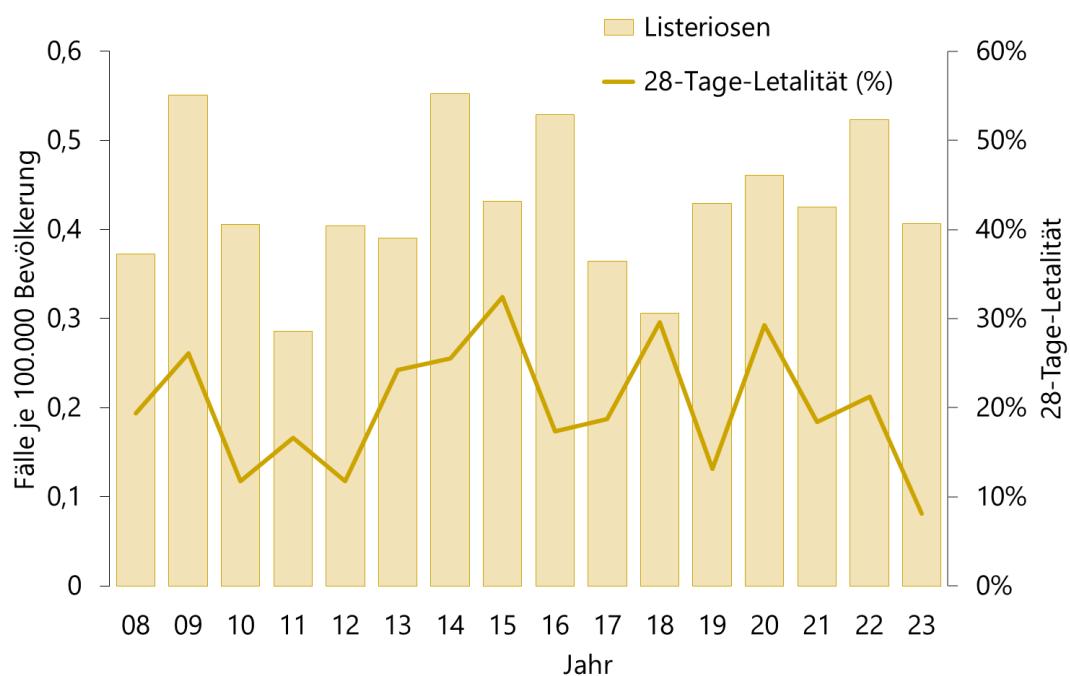
äußert sich durch heftige Kopfschmerzen, starkes Fieber, Übelkeit und Erbrechen. In der Folge kann es zu Hirn- bzw. Hirnhautentzündung oder Sepsis (Blutvergiftung) kommen, die bei rund einem Viertel der Patient:innen tödlich enden. Bei Schwangeren besteht die Gefahr einer Infektion des ungeborenen Kindes mit dem Risiko, dass es zu einer Früh- oder Totgeburt kommt. Beim infizierten Neugeborenen können sich Sepsis und Meningitis entwickeln.

Seit 2015 werden alle *L. monocytogenes* Isolate, gewonnen von Patienten oder aus Lebensmittel bzw. dessen Umfeld der Produktion mittels Ganzgenomsequenzierung typisiert. Zur Abklärung epidemiologischer Fragestellungen wie etwa der Bestätigung eines lebensmittelbedingten Listerioseausbruchs werden die Sequenzen mittels core genome multilocus sequence typing (cgMLST) Analyse ausgewertet, um Verwandtschaften zwischen Human- und nicht-humanen Isolaten aufzudecken. Werden solche nahen Verwandtschaften identifiziert, versuchen die Experten über epidemiologische Methoden (Fallbefragungen, epidemiologische Studien, Ausbruchsuntersuchungen) Assoziationen zwischen verdächtigen Lebensmitteln und Erkrankungsfällen herzustellen und durch weiterführende Maßnahmen die Ursache abzustellen bzw. zu bekämpfen.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2023 wurden 37 laborbestäigte Fälle an invasiver Listeriose ins EMS ein gemeldet (Stand 17.01.2024). Dies entspricht einer Inzidenz von 0,4 je 100.000 Bevölkerung. Es wurde kein Fall einer schwangerschaftsassoziierten Listeriose bekannt. Die 28-Tage-Letalität bei den invasiven Listeriosen war im Vergleich mit den Vorjahren rückläufig (siehe **Abbildung 16**) und betrug 8 % (drei Fälle). Die Anzahl der gemeldeten Listeriosen zeigte in den letzten Jahren eine gleichbleibende Tendenz.

Abbildung 16: Inzidenz verifizierter invasiver Listeriosen und den daraus resultierenden Todesfällen (28-Tage-Letalität) in Österreich von 2008-2021



Quelle: AGES

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmittel

Im Jahr 2023 wurden 3.575 Lebensmittelproben untersucht, wobei *L. monocytogenes* in 78 Proben nachgewiesen werden konnte. Der Verzehr von verzehrfertigen Lebensmitteln wie Fleisch- und Fleischprodukte, Milch- und Milchprodukte sowie Fisch- und Fischprodukte gilt als besonderes Risiko für eine Infektion mit *L. monocytogenes*. Es wurden in dieser Kategorie „verzehrfertige Lebensmittel“ fast 900 Milch- und Milchprodukte, mehr als 700 Fleisch- und Fleischprodukte und mehr als 100 Fisch- und Fischprodukte untersucht. *L. monocytogenes* konnte in weniger als 1 % der Milchproben, in 6 % der Fleischproben sowie in 6 % der Fischproben nachgewiesen werden.

Ergebnisse bei Tieren

In den meisten Fällen wird *L. monocytogenes* nicht über das Tier, sondern über die unbelebte Umwelt bei der Verarbeitung in das Lebensmittel eingebracht. Eine Überwachung des Tierbestandes auf Listerien gilt deshalb nicht als zweckmäßig. Bei Rohmilch gilt neben den Umgebungskeimen auch die Verunreinigung mit Kot bei mangelnder Melkhygiene als Eintragsquelle, vereinzelt wurde eine direkte Keimeinbringung über eine Mastitis belegt

4.1.4 Erreger der Rindertuberkulose

Die Tuberkulose, in erster Linie Fälle durch *Mycobacterium tuberculosis* (*M. tuberculosis*) verursacht, ist weltweit verbreitet, mit besonderer Häufigkeit in Afrika, Asien und Lateinamerika. Für diesen Erreger gilt der Mensch als einzig relevantes Reservoir. Neben dieser Art gibt es zoonotische Tuberkuloseerreger, wie z. B. *M. bovis* oder *M. caprae*, die auch als Erreger der Rindertuberkulose bezeichnet werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Tierseuche, wie auch z. B. bei der Rinderbrucellose. Diese Tierseuchen werden schon seit Jahrzehnten auf Basis des EU-Rechts, den Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit WOAH (World Organisation for Animal Health) und nationalen Rechtsgrundlagen bekämpft. Dank dieser erfolgreich durchgeföhrten Kontrollprogramme gilt unsere Nutztierpopulation beispielsweise seit 1999 als amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose und Rinderbrucellose. Diese Freiheit der Tierseuchen muss in jährlichen Programmen überprüft und der EU-Kommission bestätigt werden.

In den letzten Jahren wurden in Österreich immer wieder Fälle von Tuberkulose bei Rotwild durch *M. caprae* in bestimmten Gebieten der Bundesländer Tirol und Vorarlberg festgestellt. In Folge wurden – bedingt durch Überschneidung von Weide- und Äsungsflächen – auch bei gealpten Rindern Infektionen mit *M. caprae* nachgewiesen. Zur Feststellung der Situation im Rinderbestand werden seit einigen Jahren in einzelnen Regionen Tirols und Vorarlbergs „Sonderuntersuchungsgebiete und Sonderüberwachungsgebiete“ amtlich ausgewiesen, in welchen Rindern nach der Alpungsperiode mittels Simultantest (Intrakutantest) auf Tuberkulose untersucht werden.

Eine Übertragung der Mykobakterien durch rohe (nicht pasteurisierte) Milch von infizierten Rindern ist prinzipiell möglich, wenngleich in den letzten Jahrzehnten keine frischen Fälle von Darmtuberkulose mit Infektionsquelle in Österreich identifiziert wurden. Seit dem Auftreten von *M. caprae* in bestimmten Regionen Tirols und Vorarlbergs kann dieser Übertragungsweg nicht mehr ausgeschlossen werden und entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen wurden angepasst

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2023 wurden 422 Fälle an Tuberkulose ins EMS ein gemeldet (Stand 7.03.2024). Die zoonotischen Mykobakterien machen jeweils nur einen sehr geringen Anteil aller Tuberkulosefälle in Österreich aus, je ein Fall wurde durch *M. bovis* und einer durch *M. caprae* verursacht.

Ergebnisse bei Tieren

In Österreich zählt die Rindertuberkulose zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen. Seit 1999 gilt Österreich als amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose. Damit wurde ab 2000 die flächendeckende Untersuchung der Wiederkäuer mittels Tuberkulintest eingestellt. Die Überwachung der Krankheit erfolgt im Zuge der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Wegen der nachgewiesenen Übertragungen von *M. caprae* zwischen Rotwild und Rindern in einzelnen Gebieten in Tirol und Vorarlberg werden Rinder vor und nach der Alpungsperiode mittels Tuberkulin-Test (Simultantest) auf Tuberkulose untersucht. Im Jahr 2023 wurde bei zwei Rindern aus zwei Betrieben in Vorarlberg nach Auffälligkeiten bei der Fleischuntersuchung am Schlachthof der Rindertuberkuloseerreger *M. caprae* nachgewiesen. In den ausgewiesenen Seuchengebieten wird zusätzlich das Rotwild verstärkt bejagt und auf Mykobakterien untersucht

4.2 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche

Die Verbraucher:innen erwarten hygienisch einwandfreie Lebensmittel und die Lebensmittelwirtschaft legt großen Wert auf die Qualität ihrer Produkte. Wenn trotzdem Menschen durch den Genuss von mit Krankheitserregern verunreinigten Lebensmittel erkranken, so muss versucht werden, die Ursachen dafür abzuklären. Bei Einzelfällen gelingt es meist nicht, unter der Vielfalt der verzehrten Lebensmittel das für die Erkrankungen ursächliche herauszufinden. Kommt es aber zu Gruppenerkrankungen, zu sogenannten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen, so besteht eine realistische Chance durch Herausarbeiten von charakteristischen Gemeinsamkeiten zwischen den Fällen das Lebensmittel, das dem Infektionserreger als Übertragungsvehikel diente, ausfindig zu machen.

Ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch (LMbKA) liegt also vor, wenn zwei oder mehr Erkrankungsfälle auftreten, die mit ein und demselben Lebensmittel oder einem

Lebensmittelunternehmen in Zusammenhang stehen, oder eine Situation eintritt, in der sich die festgestellten Fälle stärker häufen als erwartet.

Das Zoonosengesetz 2005 verpflichtet die jeweils zuständigen Behörden LMBKA zu untersuchen und – soweit möglich – angemessene epidemiologische und mikrobiologische Untersuchungen durchzuführen. Durch detaillierte und systematische Suche kann es gelingen, sowohl das Infektionsvehikel, also jenes Lebensmittel, welches das infektiöse Agens zum Menschen übertrug, sowie das Reservoir, das den Lebensraum für ein infektiöses Agens darstellt, ausfindig zu machen. Nur dann ist es möglich, zielgerichtete und sinnvolle Interventionen zu setzen, um zukünftig ähnliche Ausbrüche zu verhindern.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Daten über LMBKAs an die Europäische Lebensmittelbehörde EFSA zu übermittelt. Auf Basis der Meldedaten aus den EU-Mitgliedstaaten erstellt die EFSA jährlich einen Bericht zu lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen in Europa, welcher in den European Union One Health Zoonoses Report integriert wird.

4.2.1 Situation in Österreich 2023

Im Jahr 2023 wurden in Österreich 42 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (2022: 28; 2021: 20; 2020: 21). Zehn Ausbrüche wurden als allgemeine Ausbrüche beschrieben, davon fünf Ausbrüche, die mehrere Staaten in Europa betrafen, 25 als Haushaltsausbrüche, zwei Ausbrüche konnten keiner dieser Definitionen zugeordnet werden und ein Ausbruch mit einer betroffenen Person gehört zu einem Ausbruch des Vorjahres 2022.

Insgesamt waren 222 Personen von den Ausbrüchen betroffen (2022: 128 Personen; 2021: 94; 2020: 70). Achtunddreißig betroffene Personen durch Ausbrüche mussten hospitalisiert werden (2022: 57; 2021: 29; 2020: 20). Ein Todesfall steht mit einem lebensmittelbedingten Ausbruch in Verbindung (2022: 4; 2021: 3; 2020: 1).

Als häufigstes Ausbruchsagens traten *Salmonellen* in Erscheinung (21 Ausbrüche). Drei Ausbruchscluster stehen mit Hühnerfleisch für Kebabs aus Polen in Verbindung und betrafen auch mehrere EU-Mitgliedstaaten (MS), das Vereinigte Königreich und die USA mit insgesamt mehr als 330 laborbestätigten Fällen. In Österreich steht der einzige Todesfall mit einem dieser Ausbruchscluster in Verbindung.

An zweiter Stelle der häufigsten Ursachen für lebensmittelbedingte Ausbrüche liegt *Campylobacter* (12 Ausbrüche), darauf folgen STEC (fünf Ausbrüche), Norovirus (zwei Ausbrüche) sowie *L. monocytogenes* und *Yersinien* (jeweils ein Ausbruch).

Zehn Ausbrüche können als Ausbrüche mit starker Evidenz, wenn also ein bestimmtes Lebensmittel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Ausbruchsvehikel identifiziert werden kann, eingestuft werden, neun davon durch *Salmonella* (116 Personen) und ein Ausbruch durch *L. monocytogenes* (drei Personen).

Eine besonders hohe Anzahl an Ausbrüchen stand 2023 mit Auslandsaufenthalten in Verbindung (15 Ausbrüche), fünf weitere Ausbrüche mit im Ausland produzierten Lebensmitteln (Hühnerfleisch aus Polen, Tomaten aus Marokko, Bio-Kirschtomaten aus Italien).

4.2.2 Vermeidung von LMbKA durch richtige Küchenhygiene

Das EU-weite Lebensmittelkontrollnetz vom Acker bis zum Teller, das sowohl Erzeuger:innen, den Handel wie auch die Gastronomie umfasst, muss für einen sicheren Umgang mit Lebensmittel sorgen. Aber auch Konsument:innen können einen wichtigen Beitrag leisten, damit Lebensmittel sicher bleiben.

Ab dem Einkauf liegt die Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln nämlich bei den Konsument:innen. Fehler beim Transport und bei der Lagerung, aber auch Fehler bei der Zubereitung können dazu führen, dass ein an sich sicheres Lebensmittel dennoch ungenießbar wird oder im schlimmsten Fall sogar die Gesundheit schädigt. Der Großteil der Erkrankungen, die durch Lebensmittel verursacht werden, haben ihren Ursprung zuhause.

Die Einhaltung allgemeiner Küchenhygiene-Regeln zu Hause spielt eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von lebensmittelbedingten Infektionen. Durch das Einhalten der folgenden Tipps bleiben Ihre Lebensmittel sicher:

- **Kühlkette einhalten** – Keime können sich sehr schnell vermehren, wenn Lebensmittel bei Raumtemperatur gelagert werden. Bei Temperaturen unter 5 °C wird das Wachstum der meisten Keime verlangsamt oder gestoppt.
- **Rohe von gekochten Lebensmitteln trennen** – Keime und Schimmel können zwischen Lebensmitteln übertragen werden. Auch über Tiere gelangen Keime in die Küche.

- **Hände und rohes Obst und Gemüse gründlich waschen** – Keime sind überall und können durch Menschen und Küchenutensilien auf andere Lebensmittel übertragen werden. Keime mögen Schmutz!
- **Unversehrtheit der Lebensmittelverpackungen** – Durch beschädigte Verpackungen oder bei falscher/zu langer Lagerung können Keime und Schimmelpilze in ein Lebensmittel gelangen. Viele Lebensmittel sind nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums noch genießbar.
- **Lebensmittel richtig kochen** – Die meisten Keime in einem Lebensmittel werden durch Erhitzen auf über 70 °C für 2 Minuten abgetötet.

Weitere Tipps zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln finden Sie auf der Homepage der AGES.

5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin

Antibiotika tragen wesentlich zur effektiven Behandlung bakterieller Infektionskrankheiten und zur Gesundheit von Mensch und Tier bei. Die Resistenz eines Erregers gegen antimikrobielle Mittel kann eine längere Erkrankungsdauer bedingen, führt zu höheren Gesundheitskosten und hat ökonomische Folgen für die Gesellschaft. Antibiotikaresistenz betrifft sowohl den Menschen, die Tiere, die Landwirtschaft als auch die Umwelt, es handelt sich hierbei um ein klassisches One-Health-Thema, also ein Ansatz, bei dem die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Zusammenhang gebracht wird. So werden in der Human- und Tiermedizin identische bzw. strukturell verwandte antimikrobielle Wirkstoffe eingesetzt, und Antibiotika können über Ausscheidungen und Abwässer in die Umwelt gelangen. Weiters kann es im Rahmen der Lebensmittelgewinnung und -zubereitung zu einer Übertragung von resistenten Bakterien auf Nahrungsmittel kommen.

Die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen, welches an sich einen natürlichen Prozess darstellt, wurde durch den umfassenden Einsatz von Antibiotika bei Mensch und Tier beschleunigt. Antibiotika entfalten ihre Wirkung nicht nur gegenüber den Bakterien des Infektionsherdes, sondern auch gegenüber der gesamten Bakterienpopulation des behandelten Menschen/Tieres. Die Selektion resisternter Mutanten erfolgt somit nicht nur am Infektionsort, sondern auch in dicht besiedelten Kompartimenten wie z.B. dem Darm. Der intensive Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft, Nutztierhaltung und Humanmedizin in Kombination mit internationalem Handel und Reisetätigkeit machen die Antibiotikaresistenz zu einem grenzüberschreitenden, globalen Problem.

5.1 Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL)

Von besonderer Bedeutung aus humanmedizinischer Sicht ist die zunehmende Resistenz gegenüber Drittgenerations-Cephalosporinen und Carbapenemen. Drittgenerations-Cephalosporine und Carbapeneme gehören wie das Penicillin zu den β -Laktam-Antibiotika, sie haben aber ein deutlich breiteres Wirkungsspektrum. Der Großteil der Resistenzen gegen Drittgenerations-Cephalosporine wird durch übertragbare Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL) verursacht, welche die β -Laktam-Antibiotika durch hydrolytische Spaltung inaktivieren. Carbapeneme gehören zu den empfohlenen Therapeutika bei schweren

Infektionen, die durch ESBL bildende Bakterien verursacht werden. Zunehmende Resistenzraten gegen Carbapeneme stellen eine wachsende Herausforderung im Bereich der Therapie und der Infektionskontrolle dar, sodass z.T. auf schlecht verträgliche Reserveantibiotika, wie z.B. Colistin, zurückgegriffen werden muss.

5.1.1 Monitoringprogramm

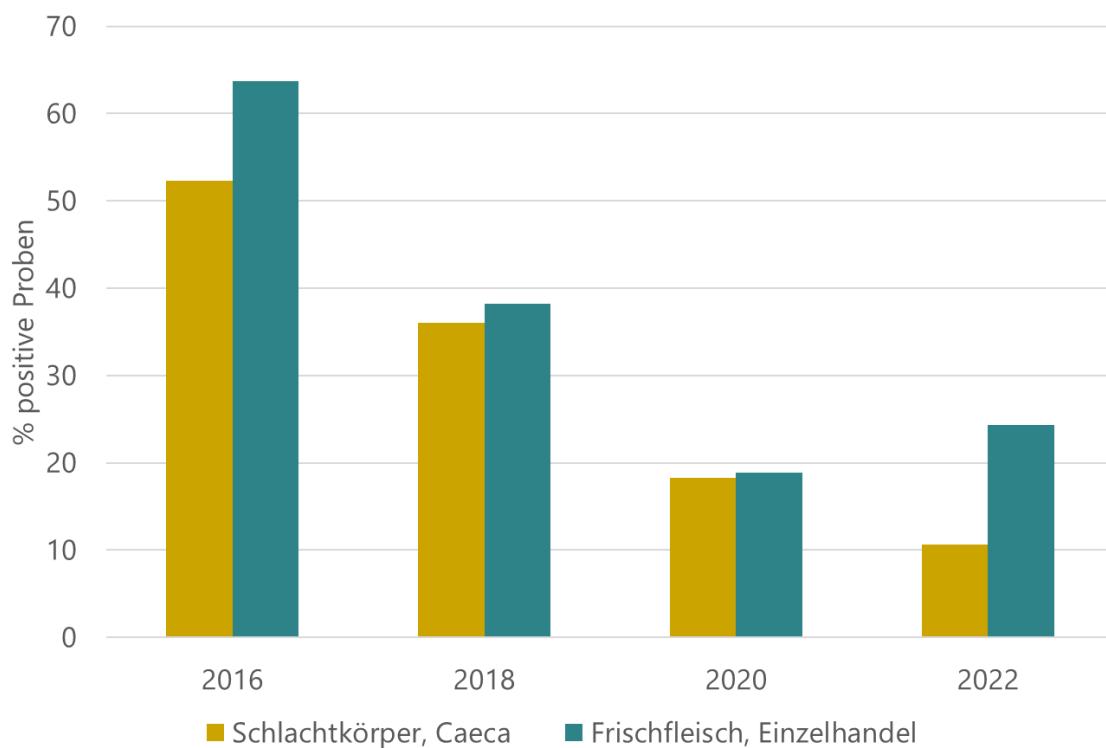
Gemäß EU-Richtlinie 2003/99/EG werden vom BMSGPK in Zusammenarbeit mit den Ländern und der AGES seit 2004 jährlich Monitoring-Programme bei Nutztieren (Huhn, Pute, Rind, Schwein) durchgeführt, mit dem Ziel, die Prävalenz (Häufigkeit des Vorliegens eines Ereignisses, z. B. einer Erkrankung in einer bestimmten Population innerhalb eines bestimmten Zeitraums) und antimikrobielle Empfindlichkeit bestimmter Zoonose-Erreger (Salmonellen, *Campylobacter*) und Indikatorbakterien (*E. coli*) festzustellen. Seit 2014 umfasst das Monitoring auch den Nachweis von ESBL, AmpC (β -Laktamase) oder Carbapenemase-bildenden *E. coli* in lebensmittelerzeugenden Tierpopulationen sowie deren Lebensmittel (Durchführungsbeschluss der Kommission (2013/652/EU) und (2020/1729/EU)). Im Zweijahres-Rhythmus werden alternierend Masthuhn und Mastpute bzw. Rind unter 1 Jahr und Mastschwein beprobt und jeweils mindestens 300 Proben je Tierart und Untersuchungsmaterial (Darminhalt [Caeca] bzw. Frischfleisch aus dem Einzelhandel) mittels Selektivanreicherungsverfahren auf ESBL/AmpC/Carbapenemase bildende *E. coli* untersucht.

5.1.2 Entwicklung in den letzten Jahren

ESBL/AmpC-bildende *E. coli* konnten in allen untersuchten Nutztierarten sowohl im Darminhalt als auch im Frischfleisch aus dem Einzelhandel nachgewiesen werden. Bei den Darminhalten ist der prozentuelle Anteil an positiven Proben 2022/2023 in Schweinen mit 65,3 % am höchsten, gefolgt von 27,9 % in Rindern unter einem Jahr und 17,7 % in Puten. Des Weiteren konnten 2022 in zwei Masthühner-Darminhalten Carbapenemase-bildende *E. coli* nachgewiesen werden.

Bei Masthühnern konnte begleitet von diversen Maßnahmen der Geflügelindustrie (parallel zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes) seit Beginn der Untersuchungen ein kontinuierlicher und deutlicher Rückgang an ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* von 52,3 % im Jahr 2016 auf 10,6 % im Jahr 2022 festgestellt werden.

Abbildung 17: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* in Masthühnern und Hühnerfleisch (selektive Anreicherung), Österreich



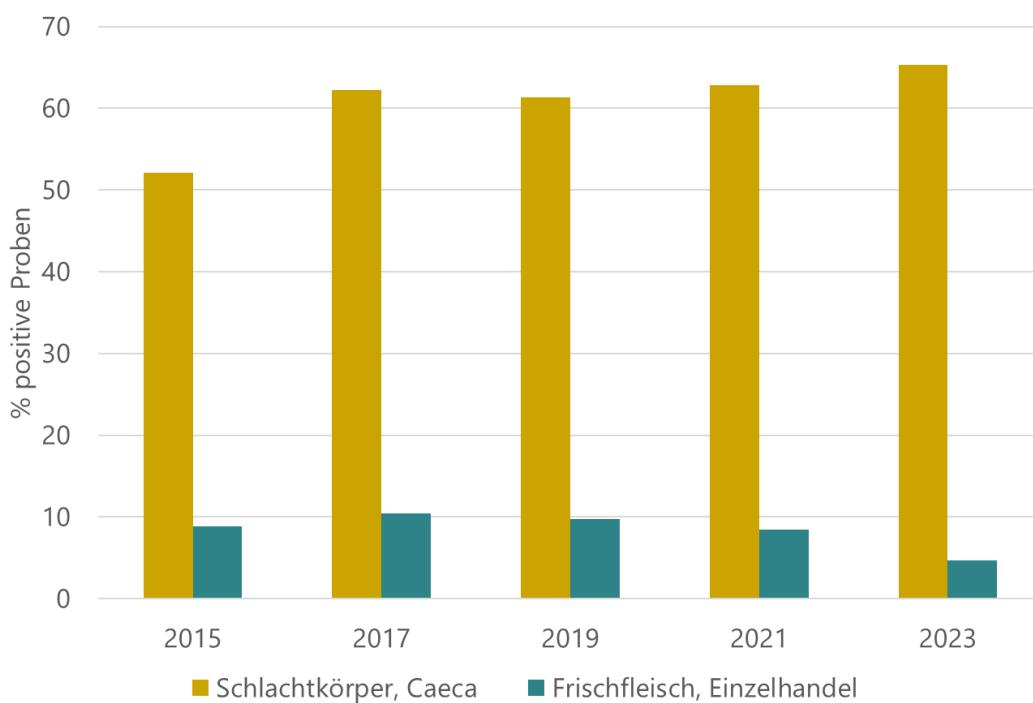
Quelle: AGES

Dies steht im Gegensatz zur Situation beim Mastschwein, hier wurde im Jahr 2023 ein Anstieg auf nunmehr 65,3 % beobachtet.

Parallel zum Rückgang an ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* im Darminhalt von Masthühnern wurde eine Abnahme der positiven Frischfleischproben festgestellt (2016: 63,7 %; 2020: 18,9 %), lediglich im Jahr 2022 konnte dieser Trend nicht beobachtet werden. Frischfleischproben aus dem Ausland machen etwa 15 % der im Einzelhandel gezogenen Proben aus. Diese Proben zeigten deutlich höhere Nachweisraten als einheimische Produkte und sind damit wesentlich für den Anstieg im Jahr 2022 verantwortlich.

Der Anteil an positiven Proben bei Schweinefleisch und Rindfleisch ist vergleichsweise niedrig und lag 2023 bei 4,7 % bzw. 2,5 %.

Abbildung 18: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* im Mastschwein und Schweinefleisch (selektive Anreicherung), Österreich



Quelle: AGES

5.2 Vertriebs- und Abgabemengen

Mit Ende 2023 wurde ein komplett neues Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erlassen, welches mit 1.1.2024 in Kraft trat. Dies dient unter anderem den notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/6 des europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel. Sowohl die bis dahin geltenden Regelungen zu Tierarzneimittel aus dem Arzneimittelgesetz als auch aus dem Tierarzneimittelkontrollgesetz wurden in diesem neuen Gesetz zusammengefügt und adaptiert.

Vor allem im Bereich des Einsatzes von Antibiotika bringt das TAMG Neuerungen mit sich. So wurde erstmals ein Antibiotika-Benchmarksystem bezüglich der eingesetzten Antibiotika-Mengen etabliert und auch neue Rahmenbedingungen für den Einsatz bestimmter Antibiotika bzw. für bestimmte Anwendungsarten festgelegt.

Weiters ist jetzt gemäß EU-Vorgaben verpflichtend vorgesehen, dass ab 2026 die Anwendungs- als auch Abgabedaten von Antibiotika bei Pferden und ab 2029 bei Hunden und Katzen zu melden sind.

Diese neuen Regelungen im Veterinärbereich dienen dem Ziel der weiteren Reduktion des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Arzneimittel.

Bestimmte Antibiotika sind im veterinärmedizinischen Bereich sehr restriktiv einzusetzen, da sie in der Human- und/oder Veterinärmedizin als wichtige therapeutische Reserve gegen (multi-)resistente Keime gelten. Die verlässliche Wirksamkeit dieser Antibiotika kann für Patientinnen bzw. Patienten von lebenswichtiger Bedeutung sein. Die europäische Arzneimittelagentur EMA hat diesbezüglich 4 Kategorien zur Einstufung von Antibiotika festgelegt - Kat A („Vermeiden“), Kat B („Einschränken“), Kat C („Vorsicht“), Kat D („Sorgfalt“).

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Um den Zusammenhang zwischen Antibiotikaresistenzen und –einsatz besser verstehen zu können, sind Daten in guter Qualität unerlässlich. Hersteller:innen, Zulassungsinhaber:innen (Depositeure) und Arzneimittel-Großhändler:innen müssen den Vertrieb von Tierarzneimitteln mit antimikrobiellen Substanzen melden. Zusätzlich melden hausapothekeführende Tierärzte:ärztinnen die Antibiotikamengen, die an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden. Die nationale rechtliche Grundlage für die Erfassung dieser Daten ist die Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung (BGBl. II Nr. 83/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2022).

5.2.2 Verkaufte Mengen in Tonnen

Die Gesamtvertriebsmenge an antimikrobiell wirksamen Substanzen für Nutztiere hat im Vergleich zum Jahr 2022 um 5 % abgenommen und liegt im Jahr 2023 bei 32,54 Tonnen, wie in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: Verkaufte Mengen in Tonnen

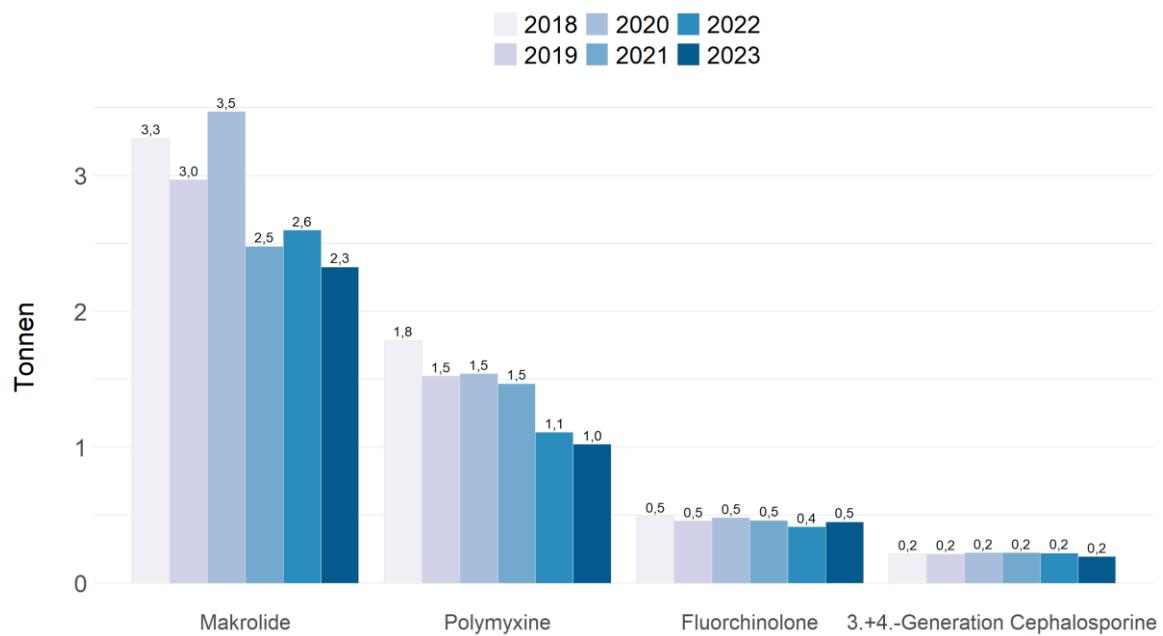
Jahr	Vertriebs-menge	Differenz (relativ)
2018	47,83	--
2019	40,51	-15,3 %
2020	43,65	7,7 %

Jahr	Vertriebs-menge	Differenz (relativ)
2021	39,07	-10,6 %
2022	34,26	-12,3 %
2023	32,54	-5,0 %

Quelle: AGES

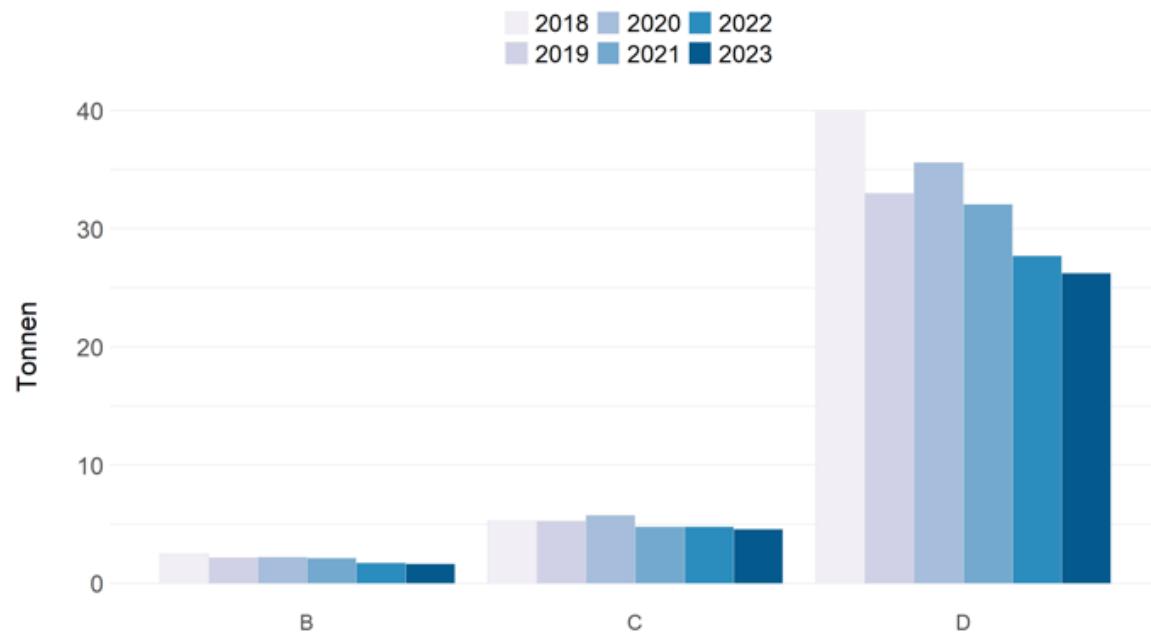
Die Vertriebsmenge der Antibiotika, die von der WHO als HPCIA "Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin" eingestuft sind, hat seit dem Vorjahr um 8 % von 4,35 auf 4,00 Tonnen abgenommen. Diese Wirkstoffgruppen haben über die Jahre einen relativ konstanten Anteil von rund 12 % an der Gesamtmenge.

Abbildung 19: Verkaufte Mengen der Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin (HPCIA) getrennt nach Wirkstoffgruppe



Quelle: AGES

In Abbildung 20 sind die Vertriebsmengen nach den EMA Kategorien B („Einschränken“), C („Vorsicht“) und D („Sorgfalt“) dargestellt

Abbildung 20: Verkaufte Mengen getrennt nach EMA AMEG Kategorisierung

Quelle: AGES

Kat A („Vermeiden“) umfasst Antibiotika, die derzeit in der EU in der Veterinärmedizin nicht zugelassen sind.

Kat B („Einschränken“) bezieht sich auf Chinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Polymyxine. Antibiotika dieser Kategorie sind in der Humanmedizin von entscheidender Bedeutung, und ihre Verwendung bei Tieren sollte eingeschränkt werden.

Kat C („Vorsicht“) umfasst Antibiotika, für die in der EU im Allgemeinen Alternativen in der Humanmedizin existieren, aber nur wenige Alternativen bei bestimmten tierärztlichen Indikationen zur Verfügung stehen.

D – („Sorgfalt“) umfasst Antibiotika, die, wenn immer möglich, als Erstbehandlung ("first line") eingesetzt werden sollten.

5.2.3 Normierte Vertriebsmengen

Da die verkauften Antibiotikamenge in unmittelbarem Zusammenhang zur Größe der Nutztierepopulation steht und sich diese über die Jahre ändern kann, muss eine Normierung auf Basis der jeweilig gehaltenen Tiere (Tierpopulationen je Jahr) durchgeführt werden.

Dadurch können die erhobenen Vertriebsmengen über die letzten Jahre auch international miteinander verglichen und etwaige Trends erkannt werden.

Von der Europäischen Arzneimittel-Agentur EMA wurde zur Normierung der Antibiotika-Vertriebsmengen die technische Größe „Population Correction Unit (PCU)“ definiert, die als Einheit „mg/PCU“ verwendet wird. Vereinfacht ausgedrückt gibt diese Kennzahl an, wie viel Milligramm Antibiotikum zur Produktion von einem Kilogramm Biomasse in einem Land pro Jahr eingesetzt werden. Mit dieser technischen Größe können unterschiedliche Tierarten, Staaten oder Jahre miteinander verglichen werden.

In Tabelle 6 sind die normierten Vertriebsmengen in mg/PCU der letzten Jahre aufgelistet. Der Normierungsfaktor PCU weist für Österreich über die letzten Jahre nur geringfügige Schwankungen auf. Das bedeutet, dass die Reduktion in den Mengen in der Regel nicht durch höhere bzw. geringere Tierzahlen der jeweiligen Jahre zu erklären sind.

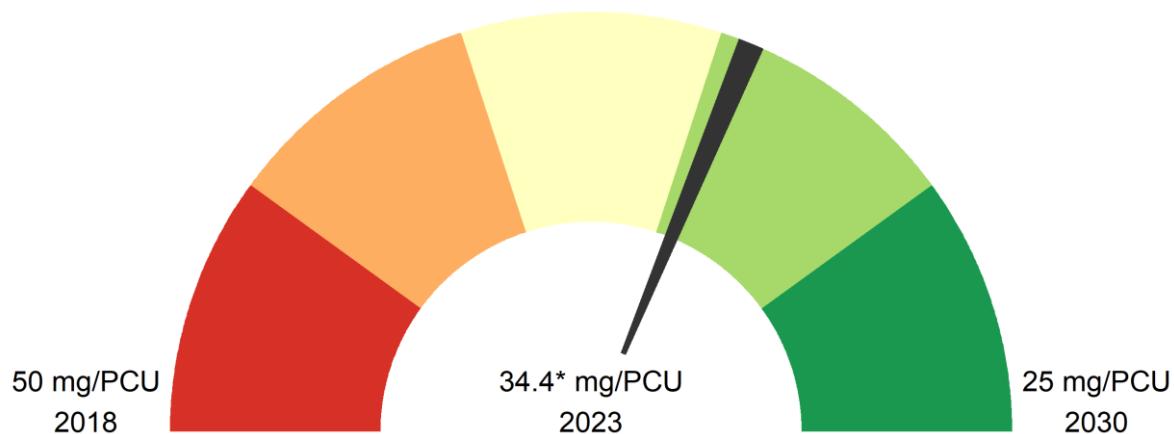
Tabelle 6: normierte Vertriebsmengen auf Basis PCU

Jahr	Normierte Vertriebsmenge mg/PCU	Differenz (relativ)
2018	50,0	--
2019	42,6	-14,8 %
2020	46,3	8,7 %
2021	41,3	-10,8 %
2022	36,2	-12,3 %
2023	34,4*	-5 %*

Quelle: AGES

In der „Vom Hof auf den Tisch“ Strategie („Farm to Fork“) der Europäischen Union wurde das Ziel festgehalten, die Vertriebsmengen der Antibiotika, bis zum Jahr 2030 um 50 % (im Vergleich zu 2018) zu senken. Der aktuelle Fortschritt für Österreich ist in folgender Abbildung zu sehen.

Abbildung 21: Zwischenstand 2023 der Umsetzung der Farm to Fork Strategie – Antibiotika in Österreich



Quelle: AGES

Abgabemengenerhebung

In der Abgabemeldung müssen hausapothekeñführende Tierärzt:innen angeben, welche Antibiotika, in welcher Menge an welche landwirtschaftlichen Betriebe abgegeben wurden bzw. müssen hausapothekeñführende Tierärzt:innen, die keine AB abgegeben haben, eine Abgabe-Leermeldung tätigen. Der Verpflichtung einer Abgabemeldung sind insgesamt 557 und einer Leermeldung insgesamt 902 hausapothekeñführende Tierärzt:innen für das Meldejahr 2023 nachgekommen (auch Kleintiermediziner:innen). Insgesamt waren im Jahr 2023 1.774 hausapothekeñführende Tierärzt:innen in Österreich aktiv gemeldet. Daraus ergibt sich eine Meldequote von rund 82 %. Die restlichen 18 % sind der Meldeverpflichtung nicht nachgekommen und wurden der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

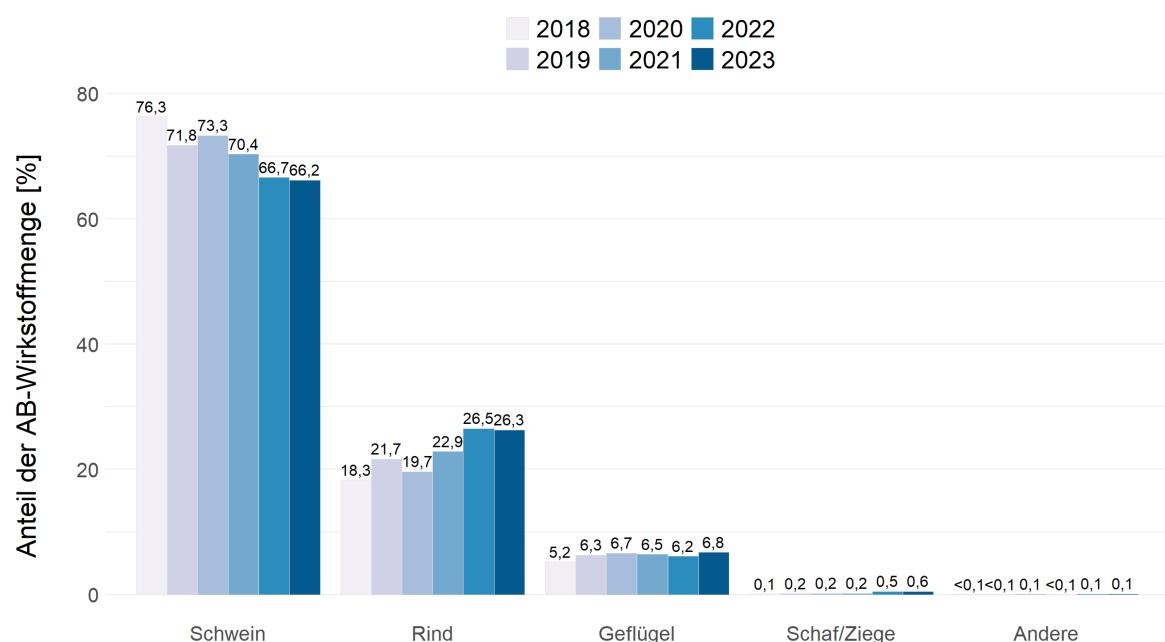
Mengenmäßig wurden 95 % der Antibiotika an rund 20 % der hausapothekeñführenden Tierärzt:innen verkauft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 80 % der hausapothekeñführenden Tierärzt:innen nur 5 % der Gesamtmenge beziehen.

5.2.4 Speziesbezogene Auswertungen

Neben der Angabe an welche landwirtschaftlichen Betriebe Antibiotika abgegeben wurden, müssen die hausapothekeñführenden Tierärzt:innen auch melden, für welche Tierart und Nutzungsart die Antibiotika abgegeben wurden.

Im Jahr 2023 wurde 66 % der gesamten Menge an die Tierart Schwein abgegeben, gefolgt von 26 % an die Tierart Rind und 7 % an die Tierart Geflügel. Um die Abgabemengen der unterschiedlichen Tierarten miteinander vergleichen zu können, müssen diese, wie in Kapitel „**5.2.3 normierten Vertriebsmengen**“ beschrieben, wieder auf Basis der jeweiligen Tierpopulation normiert werden.

Abbildung 22: Anteil der Abgabemenge je Tierart getrennt nach Jahren



Quelle: AGES

Daraus resultieren normierte Werte beim Schwein von 51,2* mg/PCU (-2,7* mg/PCU im Vergleich zum Vorjahr), beim Rind von 16,0* mg/PCU (-1,0 mg/PCU) und beim Geflügel von 19,7* mg/PCU (+1,0* mg/PCU). Da im Rahmen der Abgabemengenerhebung keine direkt angewandten Antibiotika erfasst werden, sind diese Zahlen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

5.2.5 Zusammenfassung

Der große Rückgang in der Vertriebsmenge 2022 setzt sich auch 2023 fort und weist mit 32,54 Tonnen den niedrigsten Wert seit Beginn der Datenerhebung (erstmals für das Jahr 2010) auf.

Die Verkaufsmengen der als „Highest Priority Critically Important Antimicrobials (HPCIA)“ eingestuften Wirkstoffe schwankten über die letzten fünf Jahre zwischen 4,00 und 5,78 Tonnen und lagen im Jahr 2023 bei 4,00 Tonnen. Über die Jahre haben die HPCIA einen relativ konstanten Anteil von 12 % bis 13 % an der Gesamtmenge.

Der Indikator mg/PCU, der eine grobe Abschätzung darstellt, wieviel mg Antibiotika pro kg produzierter Lebendtiermasse verkauft wurden, ist 2023 auf 34,4* mg/PCU gesunken und somit um 5 % niedriger als 2022. In absoluten Zahlen bedeutet das eine Abnahme um 1,8* mg/PCU. Das Verhältnis der durch die tierärztlichen Hausapotheeken in Summe eingekauften Antibiotika zur in Summe abgegebenen Antibiotika lag 2022 bei 80,3 % und 2023 bei 81,2 %.

Auf Basis des österreichischen Erfassungssystems, bei dem hausapothekenführende Tierärzt:innen ihre Abgabemengen je Betrieb, Tierart und Nutzungsart melden müssen, ist es möglich, speziesbezogene Auswertungen zu erstellen. Die Abgabemengen des Jahres 2023 zeigen bei den Tierarten Rind (-1,0* mg/PCU) und Schwein (-2,7* mg/PCU) eine Abnahme und beim Geflügel eine Zunahme (+1,0* mg/PCU) zum Vorjahr. Diese Werte geben allerdings nur einen Trend wieder und sind mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Detaillierte Informationen und Auswertungen zum Antibiotikaeinsatz bei Nutztieren können dem jeweiligen Jahresbericht auf der [Homepage der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit \(AGES\)](#) entnommen werden.

5.3 Animal Health Data Service (AHDS)

Seit September 2023 steht das neue Tool der AGES „Animal Health Data Service“ (AHDS) zur Verfügung und kann über folgenden Link erreicht werden: <https://ahds.ages.at/>.

Im AHDS werden die verschiedenen Datenbanken im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Veterinärmedizin verknüpft. Das Ziel ist eine übergreifende Analyse der Daten im AHDS, um zentrale Fragestellungen (wie z.B. Fragen zur Tiergesundheit) beantworten zu können.

Den unterschiedlichen Benutzergruppen (Landwirt:innen, Tierärzt:innen, Behörden, Tiergesundheitsdienste) werden im AHDS zielgerichtete Auswertungen bereitgestellt, um so zentrale Herausforderungen – wie zum Beispiel die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und die Verbesserung der Tiergesundheit – datenbasiert zu begleiten und zu evaluieren.

5.3.1 Benchmarking Berichte

Benchmarking des Antibiotikaeinsatzes wird in vielen Ländern als ein wirkungsvolles Tool zur Sensibilisierung im Umgang mit dem Antibiotikaeinsatz gesehen.

Die österreichischen Benchmarking-Berichte für rinder-/schweinehaltende Landwirt:innen bzw. hausapothekeführende Tierärzt:innen umfassen neben einer zeitlichen Analyse der eigenen Antibiotika-Abgabemengen auch einen Vergleich mit anderen gleichartigen Betrieben bzw. tierärztlichen Hausapothen (Benchmarking).

Als Indikator für das Benchmarking des Antibiotikaeinsatzes werden die Abgabemengen in Tagesdosen umgerechnet und mit der jeweiligen Bestandsgröße normiert (nDDDvet/Jahr). Daraus resultiert, an wie vielen Tagen im Jahr ein jedes Tier des betreuten Betriebes im Schnitt behandelt wurde.

Die Benchmarking-Auswertungen können von den dafür berechtigten Landwirt:innen bzw. Tierärzt:innen über das AHDS als interaktive Grafiken eingesehen bzw. als PDF-Berichte abgerufen werden.

Der einfache Zugang zu diesen Auswertungen soll einen weiteren Beitrag zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich des verantwortungsvollen Umgangs im Antibiotikaeinsatz darstellen. Mit der Beschlussfassung des TAMG wurde festgelegt, dass Tierhalter:innen und Tierärzt:innen gemeinsam für den Antibiotikaeinsatz am landwirtschaftlichen Betrieb zeichnen. Ebenso wurde die rechtliche Grundlage für den weiteren Ausbau der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung dahingehend erweitert, dass anhand von definierten Zielkriterien der Antibiotikaeinsatz weiterhin reduziert werden muss. Hierbei werden der Tierhalter:innen und Landwirt:innen durch ein bundesweit gültiges Maßnahmenprogramm durch den Verein Tiergesundheit Österreich unterstützt. Die oben erwähnten Berichte und Grafiken dienen hierbei den Tierärzt:innen und Tierhalter:innen als Orientierung.

5.4 Gesetzliche Entwicklung in den nächsten Jahren

Mit der Verordnung (EU) 2019/6 des europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 wurde der rechtliche Rahmen für eine erweiterte Erfassung der Antibiotika im Veterinärbereich geschaffen. Diese beiden Verordnungen sehen vor, dass auf nationaler Ebene ab 2023 eine vollständige Erfassung und Meldung der angewendeten Antibiotika zu erfolgen hat. Dies beinhaltet somit

nicht nur jene Antibiotika, die durch eine tierärztliche Hausapotheke direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben werden, sondern auch jene, die von der Tierärztin/dem Tierarzt selbst am landwirtschaftlichen Betrieb angewendet werden.

Ab dem Meldejahr 2026 müssen zusätzlich auch Antibiotika gemeldet werden, die bei anderen Geflügelarten (neben Huhn und Pute), Schafen, Ziegen, Fischen, Pferden, Kaninchen und allen anderen lebensmittelproduzierenden Tieren verwendet werden.

Ab dem Meldejahr 2029 müssen zusätzlich auch noch Antibiotika, die bei der Behandlung von Katzen, Hunden und Pelztieren zum Einsatz kommen, gemeldet werden.

5.4.1 Nationale Gesetzgebung

Zur Umsetzung der genannten Rechtsgrundlagen wird derzeit an einer Novellierung der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung gearbeitet.

6 Tiergesundheit

6.1 Tierhaltung in Österreich und der offizielle Tiergesundheitsstatus.

Der gute Gesundheitsstatus des österreichischen Tierbestandes bildet die Grundlage für die Produktion qualitativ hochwertiger und sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft.

Seit 21. April 2021 ist das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union, die Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“ – Animal Health Law) verpflichtend in allen Mitgliedstaaten anzuwenden. Mit dieser Verordnung wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Tiergesundheit in der Europäischen Union geschaffen und die bereits bestehende rechtliche Basis für die Freiheit von Tierseuchen fortgesetzt (z.B. ehemals u.a. für Rinder und Schweine in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegt) und ergänzt.

Das Ziel des AHL ist die Sicherung der Gesundheit von lebensmittelliefernden Tieren, um die Interessen, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher:innen zu fördern, sowie die Bevölkerung und die Landwirtschaft vor gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen zu schützen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Produktion hochwertiger Produkte.

Die Vorschriften der Europäischen Union ermöglichen es den Mitgliedstaaten, für bestimmte Tierseuchen oder Zoonosen den Tiergesundheitsstatus „seuchenfrei“ (vormals amtlich anerkannte Freiheiten) anerkannt zu bekommen. Die Anerkennung des Tiergesundheitsstatus „seuchenfrei“ wird nur nach erfolgreicher Absolvierung eines für die jeweilige Tierseuche/Zoonose entsprechenden mehrjährigen Überwachungsprogramms und nach dessen Prüfung durch die Europäische Kommission von dieser verliehen. Die Aufrechterhaltung dieses Status ist durch Untersuchungsprogramme (für die jeweilige Tierseuche zu erfüllende Stichprobenpläne) jährlich erneut zu belegen.

Die labordiagnostischen Untersuchungen erfolgen überwiegend in den Laboratorien des Geschäftsfeldes Tiergesundheit der AGES, welche einer Akkreditierung nach ISO 17025 unterliegen. Die AGES Tiergesundheit ist als Nationales Referenzlabor für 32 Tierkrankheiten benannt und arbeitet eng mit den Europäischen Referenzlaboratorien für Tiergesundheit, sowie der Welt-Tiergesundheits-Organisation (WOAH) zusammen. Durch die Teilnahme an mehr als 100 Eignungsprüfungen jährlich wird eine Labordiagnostik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik gewährleistet. Im Jahr 2023 wurden mehr als 149.000 amtliche Proben in der AGES auf Tiergesundheitserreger untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen in Österreich sind auf der Homepage der AGES sowie der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit abgebildet.

Der Status „seuchenfrei“ Österreichs umfasst folgende Tierkrankheiten und Zoonosen:

- **Brucellose** in Rinderbeständen (Österreich ist frei seit 1999)
- **Brucellose** in Schaf – und Ziegenbeständen (Österreich ist frei seit 2001)
- Infektion mit dem *Mycobacterium tuberculosis* -**Komplex** (Österreich ist frei seit 1999)
- Infektion mit dem **Tollwut-Virus** (Österreich ist frei seit 2008)
- **Enzootische Leukose** der Rinder (Österreich ist frei seit 1999)
- **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis** (Österreich ist frei seit 1999)
- Infektion mit dem Virus der **Aujeszkyschen Krankheit** (Österreich ist frei seit 1997)
- **Bovine Virus Diarrhoe** (Österreich ist frei seit 2022)
- Infektion mit dem Virus der **Blauzungenkrankheit** (Österreich ist frei seit 2021).

Österreich besitzt des Weiteren das „**vernachlässigbare Risiko für die klassische BSE**“ seit 2012, sowie das „**vernachlässigbare Risiko für die klassische Scrapie**“ seit 2014. Diese beiden Freiheiten haben eine Sonderstellung. Sie werden als sogenannte „transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)“ nicht vom AHL, sondern in der Verordnung 999/2001/EG geregelt.

Gemessen an der Anzahl der erlangten Freiheiten befindet sich Österreich hier im EU – Spitzensfeld. Der Status seuchenfrei vereinfacht Verbringungen von lebenden Tieren und deren Vermehrungsmaterialien aus Österreich in die EU und garantieren, dass nur Tiere mit einem ebenso hohen Gesundheitsstandard aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht werden dürfen. Der Status seuchenfrei wird auch von EWR-Staaten und der Schweiz anerkannt.

Tabelle 7: Tierhaltung in Österreich mit Stichtag 01.04.2023

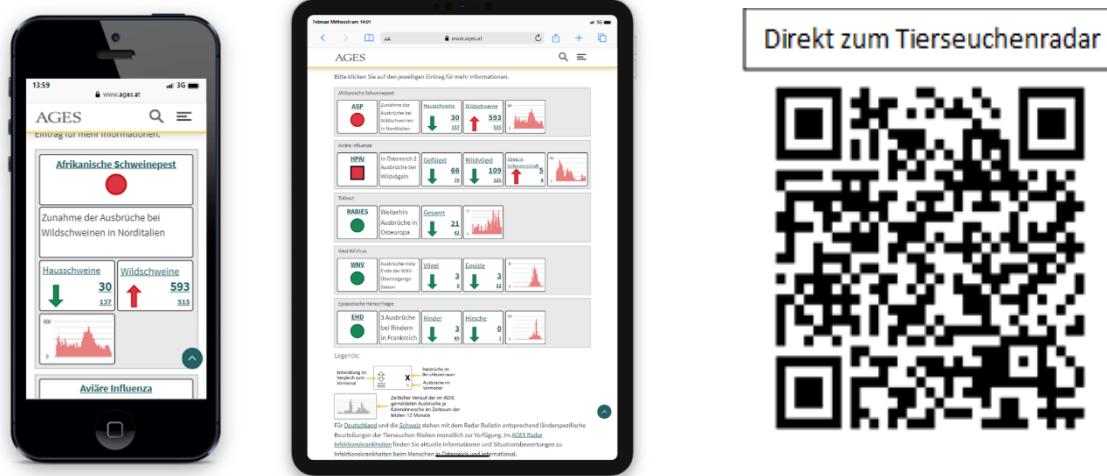
Erhebungsbestand nach Tierart	Anzahl der Tiere nach Tierart	Anzahl der Betriebe nach Tierart
Geflügel	25 157 160	79 742
Hasenartige	37 303	4 803
Neuweltkamele	11 349	1 447
Pferde	109 390	19 877
Rinder	1 847 740	52 710
Schafe	455 867	17 810
Straußarten	1 401	127
Schweine	2 648 449	24 171
Wildwiederkäuer (gehalten)	51 553	2 134
Ziegen	122 551	10 911
Schafe und/oder Ziegen	578 418	25 360

Quelle: VIS

6.2 Tierseuchenradar

Mit dem [österreichischen Tierseuchenradar](#) gibt die AGES seit drei Jahren einen kompakten Überblick über die Situation der wichtigsten Tierseuchen in Europa. Durch die regelmäßige Auswertung verschiedener Informations- und Datenquellen beobachten Expert:innen der AGES die Entwicklung der bedeutendsten Tierseuchen. Die Karten, Grafiken und Tabellen des Monatsberichts werden durch fundierte Hintergrundinformationen in den notwendigen Kontext gestellt und das jeweilige Risiko einer Einschleppung oder Weiterverbreitung in Österreich bewertet. Mögliche Risiken können dadurch frühzeitig erkannt und kommuniziert werden.

Abbildung 23: Tierseuchenradar mit QR-Code



Quelle: [AGES](#)

Für einen schnellen Überblick sind jedem Bericht die wichtigsten Informationen (Ausbruchszahlen, Trends, Risikoeinschätzung) in kompakter grafischer Form vorangestellt. Der Tierseuchenradar erscheint monatlich auf der AGES-Homepage und ist sowohl für Desktop-Anwendungen als auch für mobile Endgeräte optimiert.

6.3 Aktuelles zu Tierseuchen in Österreich und Europa

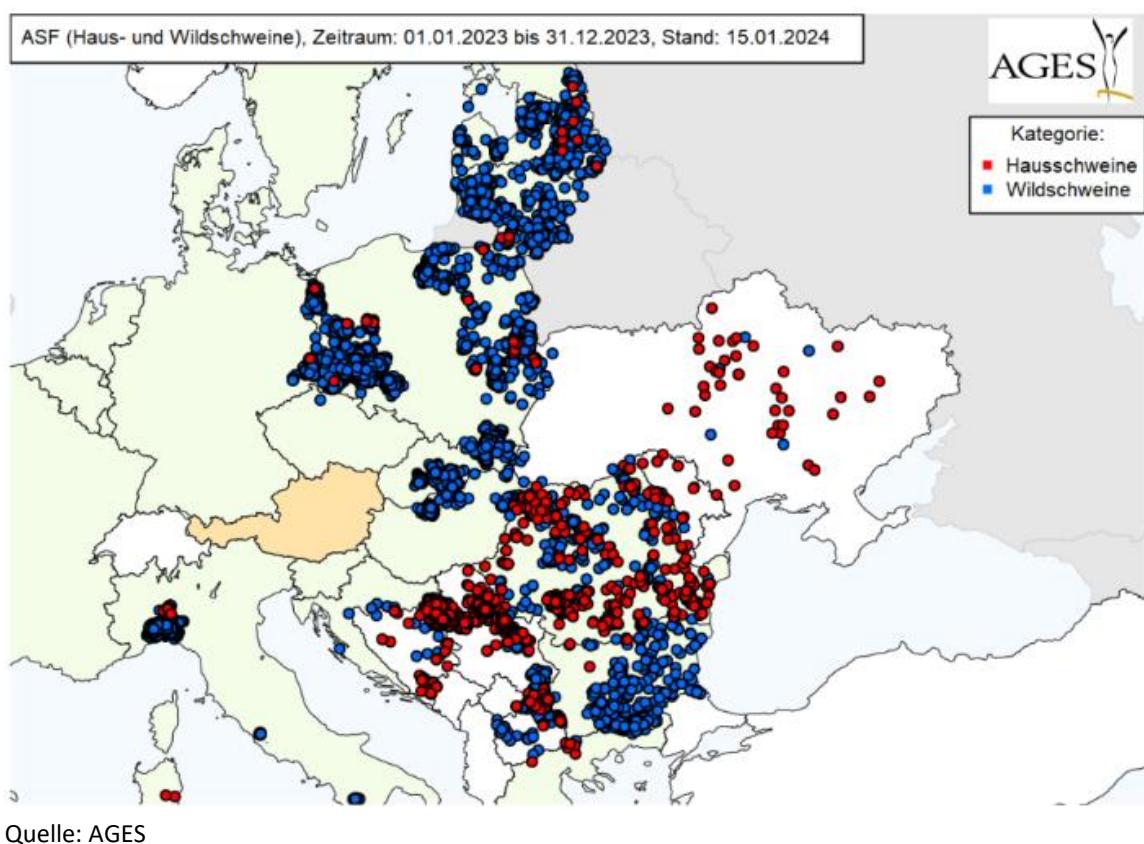
6.3.1 Afrikanische Schweinepest

Situation in Österreich und Europa

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus (Afrikanische Schweinepest Virus = ASPV) ausgelöste Erkrankung von Haus- und Wildschweinen mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Historisch liegt der Ursprung der ASP in Afrika, wo das Virus auch die höchste genetische Vielfalt zeigt. Von dort ausgehend, kam es mehrmals im Zuge von Lebensmitteltransporten zu einem Übergreifen nach Europa und Asien. Die derzeitige ASP-Epidemie in Europa und Asien nahm im Jahr 2007 im Kaukasus ihren Ausgang, vermutlich durch die Einfuhr von ASPV-haltigem Schweinefleisch, das auf dem Seeweg eingeführt wurde. Seitdem hat die afrikanische Schweinepest bereits viele Länder Europas erreicht, von denen einige direkte Nachbarn Österreichs sind (Deutschland, Italien, Tschechien, Slowakei, Ungarn) oder mit denen reger Güter- und/oder Personenverkehr besteht (z. B. Polen, Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und die Ukraine).

In Europa betrifft die Erkrankung zumeist Wildschweine, Ausbrüche in Hausschweinen kommen aber in einigen der genannten Länder ebenfalls fallweise vor. In manchen Ländern wie Rumänien sind Ausbrüche in Hausschweinen recht häufig. Österreich ist bisher von der ASP verschont geblieben, es besteht aber ein hohes Risiko der Einschleppung der Seuche. Bedeutend ist auch die Ausbreitung der ASP nach und innerhalb Asiens, wo mittlerweile viele Länder stark von der ASP betroffen sind. Die Ausbrüche auf dem asiatischen Kontinent werden vom selben Genotyp (GT-II) des ASPV ausgelöst wie die in Europa. Davon getrennt zu betrachten ist die Situation auf Sardinien, wo die ASP seit vielen Jahrzehnten vorkommt. In den 1960er und 1970er Jahren ist ein anderes ASPV (GT-I) in einer ersten Ausbreitungswelle bereits einmal in einige europäische Länder eingebracht worden, konnte aber mit Ausnahme von Sardinien, wo das GT-II Virus nach wie vor vorhanden ist, überall sonst ausgerottet werden.

Abbildung 24: ASP-Ausbrüche in Hausschweinen (rote Kreise) und Wildschweinen (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2023



Aktuelle Zahlen finden Sie [hier](#).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die ASP zählt innerhalb der Europäischen Union zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen mit der höchsten Relevanz. Es gibt weder eine wirksame Behandlung noch Impfung gegen ASP. Das oberste Ziel ist nach wie vor die Ausrottung der Seuche in den derzeit betroffenen Ländern. Zum einen nimmt die ASP für infizierte Schweine meist einen tödlichen Ausgang, zum anderen haben betroffene Länder mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen zu kämpfen, da ein Ausbruch der ASP sowohl in Haus- als auch in Wildschweinen weitreichende Handelsrestriktionen und Bekämpfungsmaßnahmen nach sich zieht.

So müssen alle Schweine in den Ausbruchsbetrieben getötet und seuchensicher entsorgt werden, unabhängig davon, ob sie an der ASP erkrankt sind. Weiters treten Betretungs- und Verbringungsverbote im Umkreis der Seuchenbetriebe bzw. infizierten Gebiete in Kraft, um die weitere Ausbreitung der Seuche möglichst zu verhindern. Zudem sind aufwändige Such-

und Bergungsaktionen notwendig, um Kadaver von an der ASP verendeten Wildschweinen zu bergen, da diese eine wichtige Ansteckungsquelle für deren Artgenossen darstellen.

Die Freiheit von der Seuche ist dann nur durch konsequent durchgeführte Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen wiederzuerlangen, wobei das seit der nun schon zehnjährigen Präsenz des GT-II Virus in Europa bisher nur zwei Ländern (Belgien und Tschechien) gelungen ist. Eine Impfung gegen die ASP ist derzeit in Europa nicht verfügbar, damit haben Vorbeugemaßnahmen allergrößte Bedeutung.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Da das Virus sehr widerstandsfähig ist, bleibt es zum Teil auch nach Trocknung oder Verarbeitung/Reifung in Rohfleischprodukten wie Rohschinken oder Salami infektiös und kann so in bisher freie Gebiete gelangen und dort zum Ausbruch der ASP führen, wenn es mit Haus- oder Wildschweinen in Kontakt kommt.

Wichtig ist daher eine sachgerechte (wildschweinsichere) Entsorgung von Lebensmittelabfällen und der Verzicht auf die ohnehin verbotene Einfuhr von Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittländern. Ebenso verboten ist die Verfütterung von Lebensmittelabfällen an Hausschweine. Zudem ist die Vermeidung des Kontaktes von Haus- zu Wildschweinen durch bauliche und tierseuchenhygienische Maßnahmen bedeutsam, auch hinsichtlich der möglichen Übertragung anderer relevanter Erkrankungen.

Da es auch die Gefahr einer indirekten Übertragung (z.B. über Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände) gibt, ist von Jagdreisen in ASP-betroffene Länder dringend abzuraten. Nachdem eine hohe Wildschweinpopulationsdichte die Ausbereitung der Seuche im Falle einer Einschleppung begünstigt, wird auch die Reduktion des ohnehin zu hohen Wildschweinbestandes als wichtige Vorbeugemaßnahme angesehen.

Zu Beginn eines Ausbruches sind oft nur wenige Tiere betroffen bzw. sterben, was dem klassischen Bild einer Seuche widerspricht und so die Früherkennung schwierig macht. Daher sollten Todesfälle in Schweinehaltungen, sowie tot aufgefundene Wildschweine routinemäßig auf ASPV untersucht werden. In Österreich müssen seit Ende 2019 zum Zweck der Früherkennung alle tot aufgefundenen Wildschweine (inklusive der im Straßenverkehr getöteten Tiere) gemeldet und von der AGES auf das ASPV untersucht werden. Daneben erfolgt auch eine Untersuchung von Aborten sowie von klinisch oder pathologisch auffälligen Hausschweinen.

Der indirekte Eintrag der ASP durch den Menschen aus von ASP betroffenen Ländern stellt für Österreich das höchste Risiko dar. Daher ist die Sensibilisierung der verschiedenen Interessengruppen von größter Bedeutung. Ausführliche Informationen, Filme, Broschüren sowie Poster zur Ätiologie, Diagnose und epidemiologischen Ausbreitung der ASP stehen auf der Website der KVG für die Öffentlichkeit zu Verfügung.

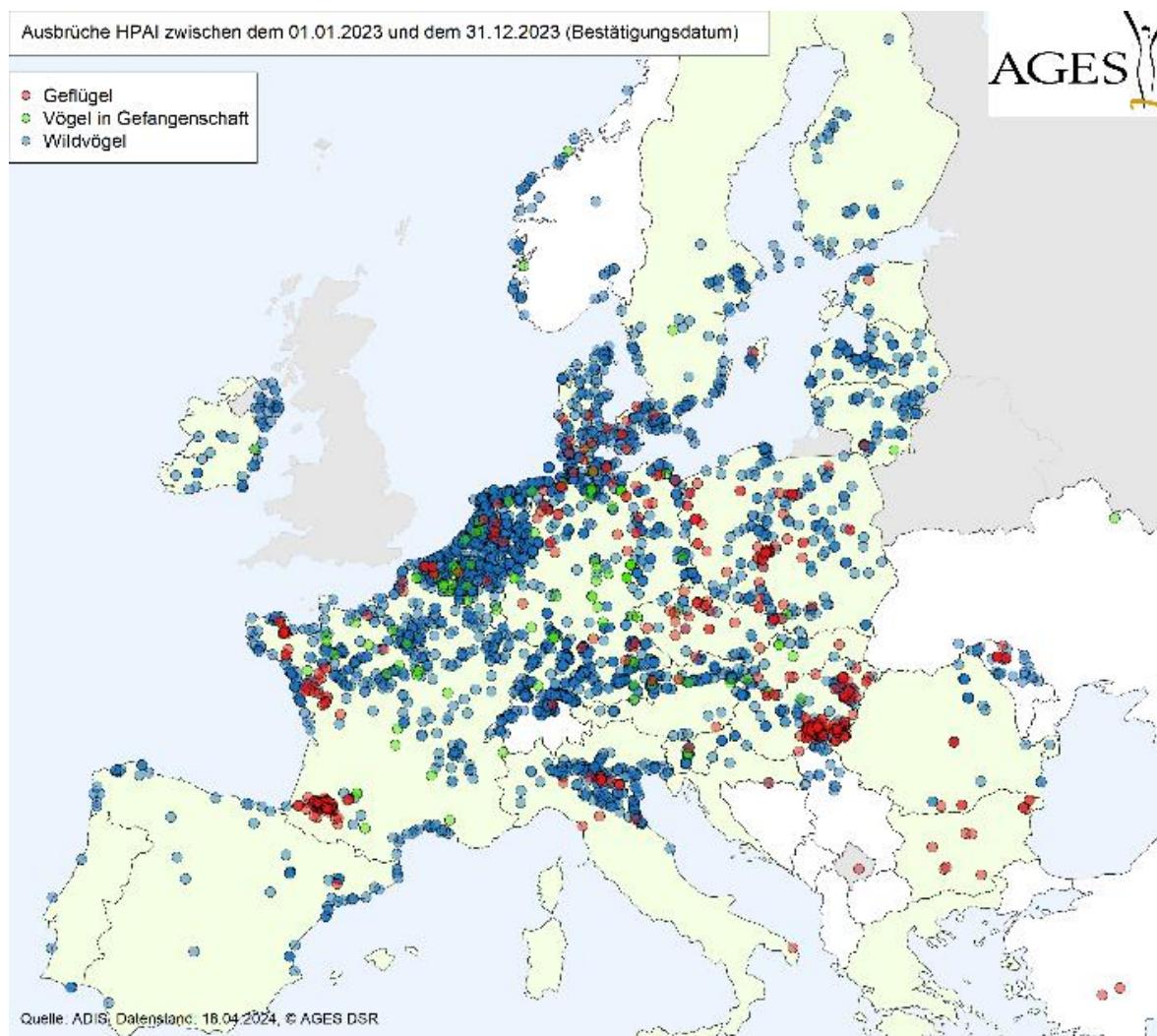
6.3.2 Hochpathogene Aviare Influenza

Situation in Österreich und Europa

Die hochpathogene Aviare Influenza (HPAI), auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine weltweit vorkommende Erkrankung der Vögel. Erstmals beschrieben wurde die HPAI 1878 in Italien. Erreger sind Influenza A Viren, die mit Kot, Speichel und Tränenflüssigkeit ausgeschieden werden. Die Ansteckung findet direkt von Tier zu Tier statt oder indirekt über Gegenstände, die mit dem Virus in Berührung gekommen sind. Durch Genveränderungen und den Austausch von genetischem Material entstehen laufend neue Virusvarianten. In den letzten Jahren wurden auch Infektionen von Säugetieren (z.B. Füchse, Katzen, Nerze, Robben) durch HPAI-Viren gemeldet. Eine Virusübertragung von Säugetier zu Säugetier kam in Pelztier-Zuchtbetrieben vor. An den Menschen ist der Virustyp, der derzeit in Europa auftritt, schlecht angepasst und Erkrankungen wurden bislang nicht beobachtet.

In der Vergangenheit gelangten die HPAI-Viren hauptsächlich im Herbst durch Zugvögel aus anderen Erdteilen nach Europa und es kam bis zum Ende des Frühjahrs zu Ausbrüchen. Seit 2020 kommt das Virus jedoch ganzjährig in Europa vor und es kommt sporadisch zu Ausbrüchen bei Hausgeflügel. Im Oktober 2021 begann die bisher schwerste Vogelgrippe-Epidemie in Europa, die auch 2024 weiter anhält. Europaweit verendeten Millionen Vögel in Geflügelhaltungen oder mussten gekeult werden. Wildvögel verendeten zu Tausenden aufgrund einer Infektion mit HPAI-Viren. Durch genetische Veränderungen hat sich das Virus auch an Vogelarten angepasst, die bisher nicht betroffen waren. Massensterben bei Möwen und Kranichen waren die Folge. Im Jahr 2023 gab es in Österreich 144 HPAI-Ausbrüche bei Wildvögeln, drei in Geflügelbetrieben und fünf in gehaltenen Vögeln (Hobbyhaltungen, Zoos).

Abbildung 25: HPAI-Ausbrüche bei Geflügel (rote Kreise), Vögeln in Gefangenschaft (grüne Kreise) und Wildvögeln (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2023.



Quelle: AGES

Aktuelle Zahlen finden Sie [hier](#).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die HPAI zählt innerhalb der Europäischen Union zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen mit der höchsten Relevanz (Kategorie A gemäß [Verordnung \(EU\) 2016/429](#)). Es gibt weder eine wirksame Behandlung noch einen wirksamen zugelassenen Impfstoff gegen die HPAI. Enten, Gänse und einige Wildvogelarten zeigen in der Regel – je nach Immunitätslage der Tiere – keine oder nur milde Symptome, können aber mit ihren Ausscheidungen das hochinfektiöse Virus auf Hausgeflügel übertragen. Bei Hühnern breitet sich eine Erkrankung meist schnell aus und endet oft tödlich. Wird in einem Geflügelbetrieb oder in einer Hobbyhaltung ein Ausbruch der HPAI bestätigt, müssen alle empfänglichen Vögel getötet und seuchensicher

entsorgt werden. Tierbewegungen werden zurückverfolgt und mögliche Eintragswege abgeklärt. Bevor neue Tiere eingestellt werden können, muss eine aufwendige Reinigung und Desinfektion durchgeführt und eine Wartezeit eingehalten werden. Um eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, werden im Fall eines Nachweises in einem Geflügelbetrieb eine Schutz- und eine Überwachungszone festgelegt. In diesen Zonen gelten Verbringungsverbote, verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen müssen umgesetzt werden und für alle Haltungen von Geflügel gilt die Stallpflicht. Andere Geflügelhaltungen in diesen Zonen werden von den Behörden ebenfalls auf die Gesundheit der Tiere untersucht.

Für Wildvögel steigt das Risiko einer Infektion besonders, wenn viele Tiere aufeinandertreffen, beispielsweise in Brutkolonien oder während des Vogelzugs. Massensterben wurden beispielsweise bei Kranichen, Lachmöwen und Flussseeschwalben beobachtet und stellen besonders für bedrohte Wildvogelarten ein großes Problem dar. Um das Vorkommen und die Ausbreitung der HPAI bei Wildvögeln einzudämmen, können (außer dem Einsammeln von erkrankten oder verstorbenen Tieren) keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Verhinderung einer Übertragung der HPAI von Wildvögeln auf Geflügel und eine Weiterverbreitung aus betroffenen Geflügelhaltungen sind daher von größter Bedeutung.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Da das HPAI-Virus durch infizierte Wildvögel auch lange Strecken zurücklegt, kann es zu plötzlichen Ausbrüchen kommen. Für die Früherkennung und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung müssen deshalb alle tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögel und Greifvögel bei der lokal zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) gemeldet werden. Solche Tiere sollten nicht berührt und am Fundort belassen werden. Bergung und Untersuchung werden von der Behörde veranlasst. Diese Untersuchungen sind der passive Teil eines europaweiten Überwachungsprogramms.

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die HPAI anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden. **Zusätzlich ist gemäß Geflügelpestverordnung auch jede Haltung (ab einem Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.** Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Kommt es in Österreich zu vermehrten Nachweisen der HPAI bei Wildvögeln oder sogar Ausbrüchen in Geflügelhaltungen können die entsprechenden Regionen als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ bzw. „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen werden. Ziel der Ausweisung von Risikogebieten ist es, den Eintrag in

Hausgeflügelbestände zu verhindern, die Tiergesundheit zu schützen und wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Die verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen zielen auf die Verhinderung eines direkten oder indirekten Kontakts zu Wildvögeln ab. Bei gemischten Haltungen mit Enten und Gänsen muss auch ein Kontakt zu anderem Geflügel ausgeschlossen werden. Weitere Pflichten von Tierhaltern betreffen die Reinigung und Desinfektion zur Verhinderung einer Virusverschleppung sowie die frühzeitige Anzeige möglicher Anzeichen der HPAI.

Eine weitere Möglichkeit für die Behörden auf lokal gehäufte Ausbrüche bei Wildvögeln zu reagieren ist die Definition einer „Infizierten Zone“. In einer solchen Zone können Maßnahmen flexibel und gezielt festgelegt werden, um auf die notwendigen Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können.

Hobbyhaltungen waren in der Vergangenheit deutlich öfter von HPAI-Ausbrüchen betroffen als Geflügelbetriebe. Eine intensive Risikokommunikation mit den Tierhalter:innen, Vermittlung von Wissen über die praktische Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Erkennen von Krankheitsanzeichen sind besonders wichtig. Ausführliche Informationen stehen auf der [Kommunikationsplattform Verbraucherinnengesundheit](#) und der [Homepage der AGES](#) zur Verfügung. Geflügelbetriebe können zusätzlich auf die Unterstützung der Betreuungstierärzt:innen und die Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung zurückgreifen.

6.3.3 Tollwut

Situation in Österreich und Europa

Tollwut ist eine akut auftretende und in der Regel tödlich verlaufende Viruserkrankung der Säugetiere und des Menschen. Das Tollwutvirus gehört der Familie der Rhabdoviridae, Gattung Lyssavirus an und ist weltweit verbreitet. Eine Übertragung erfolgt in den meisten Fällen über den Speichel durch einen Biss von infizierten Tieren. In seltenen Fällen kann das Virus auch unverletzte Schleimhäute und Schürfwunden als Eintrittspforte nutzen, wenn es zu einem direkten Kontakt mit Speichel kommt. Eine mögliche Übertragung über die Luft in Höhlen mit einer großen Fledermauspopulation ist umstritten.

Die Tollwut wird je nach Wirtstieren in drei unterschiedliche Formen unterschieden:

1. **Urbane Tollwut:** Hunde bilden das Hauptreservoir und übertragen das Tollwutvirus auf andere Tiere und Menschen. Seit 1950 zirkuliert das Tollwutvirus nicht mehr in der österreichischen Hundepopulation.
2. **Silvatische Tollwut:** Rotfuchs und andere wildlebende Fleischfresser bilden das Hauptreservoir und übertragen das Virus auf andere Tiere und Menschen. Zuletzt wurde diese Form der Tollwut 2004 und 2006 bei je einem Fuchs diagnostiziert. Es stellte sich bei weiterführenden Untersuchungen jedoch heraus, dass es sich um ein Impfvirus handelte, das von Jungtieren aufgenommen worden war. Seit 2007 wurde in Österreich kein Fall von silvatischer Wut nachgewiesen.

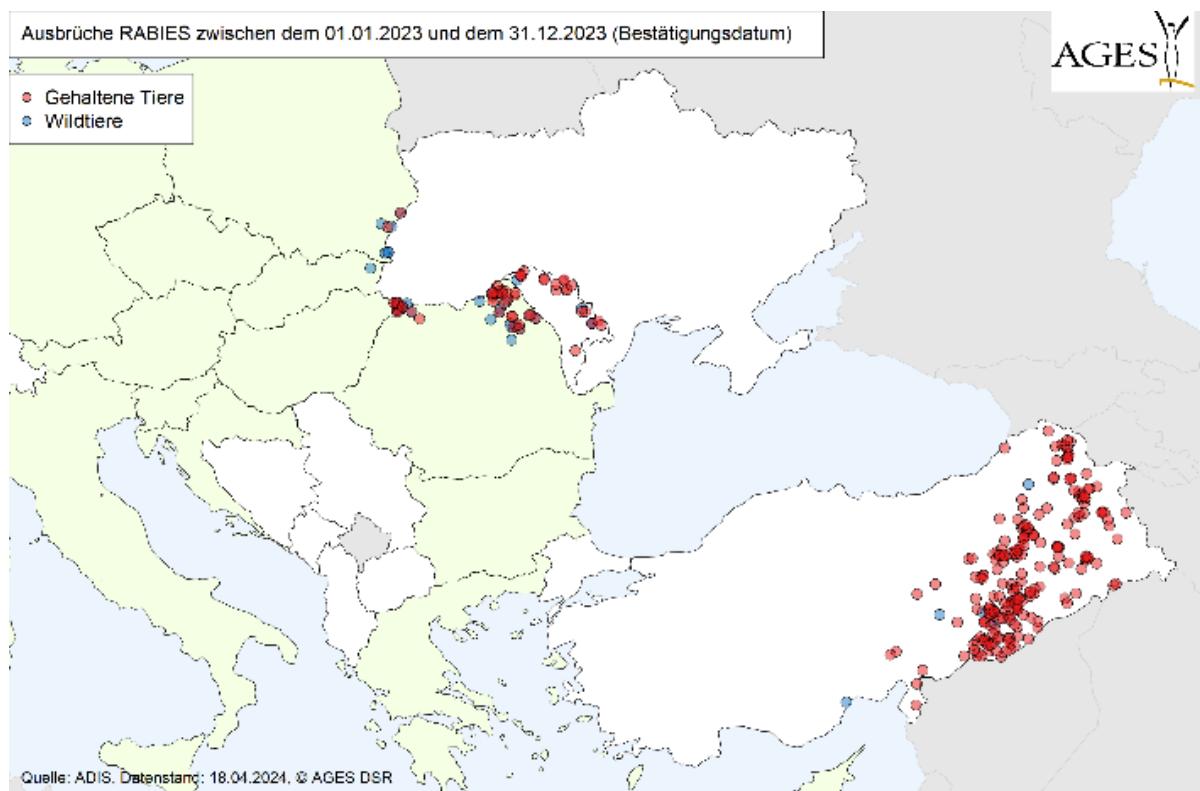
Die urbane und die silvatische Tollwut werden auch als terrestrische Tollwut zusammengefasst, also die Erkrankung von am Boden lebenden Säugetieren.

3. **Fledermaustollwut:** Die Fledermaustollwut ist ein eigenständiges Infektionsgeschehen und wird nicht durch das klassische Tollwutvirus verursacht. Sie steht nicht mit der urbanen oder silvatischen Tollwut in Zusammenhang. Im September 2023 wurde in Österreich erstmals die Fledermaustollwut bei einer Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Österreich hat sich bereits im Jahr 2008 gegenüber der World Organisation for Animal Health (WOAH) als frei von Tollwut erklärt. Auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 ist Österreich als tollwutfreies Land gelistet (Anhang III).

Terrestrische Tollwut wurde in Nachbarländern Österreichs im Jahr 2023 in Ungarn und in der Slowakei nachgewiesen. Diese Fälle traten alle nahe der Grenze zur Ukraine auf und wurden wahrscheinlich durch infizierte Tiere von dort eingetragen. In der Ukraine tritt die Tollwut endemisch auf.

Abbildung 26: Tollwut-Ausbrüche bei gehaltenen Tieren (rote Kreise) und Wildtieren (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2023



Quelle: AGES

Aktuelle Zahlen finden Sie [hier](#).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die Tollwut zählt innerhalb der Europäischen Union zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen. Bei einer Erkrankung kommt es zu schweren neurologischen Symptomen, einschließlich Lähmungen und Aggression. Sobald Symptome auftreten, endet die Tollwut innerhalb von 14 Tagen fast ausnahmslos tödlich. Therapierbar ist die Tollwut nicht. Eine prophylaktische Impfung für Menschen und Tiere ist jedoch möglich.

Hunde und Katzen, die einen Menschen gebissen haben, müssen zweimal im Abstand von 10 Tagen tierärztlich untersucht werden. Jeder Verdacht auf Tollwut muss der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden. Erhärtet sich dieser Verdacht wird eine diagnostische Tötung des Tieres angeordnet, eine sichere Diagnose kann nur am toten Tier gestellt werden.

Tollwutkranke Fledermäuse ändern ihre Gewohnheiten, werden tagaktiv oft am Boden liegend gefunden. Erkrankte Fledermäuse attackieren weder Menschen noch Haustiere, allerdings können sie zubeißen, wenn sie berührt werden.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Das österreichische Überwachungsprogramm basiert auf einer Studie der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die eine passive Überwachung der Tollwut – besonders in tollwutfreien Ländern – empfiehlt. Seit 2013 werden nur mehr die sogenannten Indikatortiere, also tot aufgefundene oder im Straßenverkehr getötete Füchse, Marder, Dachse, Marderhunde und Waschbären untersucht. Zusätzlich werden auch alle anderen tollwutverdächtigen Tiere untersucht. Im Jahr 2023 wurden so 101 Füchse, 121 tote Fledermäuse sowie 62 andere Tiere im Zuge des Monitoring-Programms untersucht. In 27 Fällen wurden Tiere untersucht, weil sie einen Menschen gebissen hatten.

In Österreich wurde die orale Impfung der Fuchspopulation bereits im Jahr 2013 eingestellt. Heimtiere in Österreich können durch eine regelmäßige Impfung vor einer Tollwuterkrankung geschützt werden.

Eines der größten Risiken der Wiedereinschleppung der Tollwut nach Österreich ist das Einbringen von nicht geimpften Tieren aus Ländern, in denen die Tollwut auftritt. Für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen aus Nicht-EU-Ländern (so genannten Drittländern) gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut. Im innergemeinschaftlichen Verbringen hat die Tollwutimpfung seit der Einführung des EU-Heimtierausweises noch mehr an Bedeutung gewonnen.

Der EU-Heimtierausweis ist ein einheitlicher Tierpass in englischer Sprache und der jeweiligen Landessprache für Hunde, Katzen und Frettchen, der die erfolgte Tollwutimpfung und die eindeutige Kennzeichnung des Tieres enthalten muss. Er ersetzt alle bisherigen Grenzformalitäten und erleichtert das Reisen mit Tieren innerhalb der EU. Kontrollmaßnahmen zielen auf die Einfuhr von nicht geimpften oder erkrankten Tieren ab.

Nachdem für aus der Ukraine vertriebene Menschen und deren mitgebrachte Heimtiere die Reiseverkehrsregelungen vorübergehend erleichtert wurden, gelten seit dem 15. Juni 2023 wieder die regulären Bedingungen für das Einbringen von Heimtieren aus der Ukraine in die EU.

6.3.4 Vektorübertragene Krankheiten

Blauzungenkrankheit (BT) und Epizootische Hämorrhagie (EHD)

Die Blauzungenkrankheit oder Bluetongue (BT) ist eine weltweit auftretende Viruserkrankung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Kamelartige und Wildwiederkäuer), die durch Gnitzen (beißend-saugende Insekten) verbreitet wird. Symptome können unter anderem Fieber, Schleimhautveränderungen, Flüssigkeitsansammlungen und Stauungserscheinungen, sowie Milchleistungseinbußen und Aborte sein. Menschen sind für die BT nicht empfänglich. In Europa ist der BT-Erreger erstmals in Griechenland im Jahre 1998 detektiert worden. Seitdem kommt es in Europa immer wieder zu Ausbrüchen, verursacht durch verschiedene Serotypen des Bluetonguevirus (BTV). Gegen manche Serotypen des Virus ist eine sehr wirksame Impfung zugelassen. Während Mittelmeer-Anrainerstaaten regelmäßig von der BT betroffen sind, treten in Nord(west)-Europa Seuchenzüge eher unregelmäßig auf.

Seit 2023 sind die Niederlande und teilweise auch Belgien und Deutschland von Ausbrüchen betroffen, die durch BTV-3 ausgelöst werden. Diese Entwicklung ist insofern besorgniserregend, da es in Europa derzeit noch keinen zugelassenen Impfstoff gegen diesen Serotyp gibt. In Österreich gab es bereits mehrmals Ausbrüche der BT: in den Jahren 2008 – 2009 war im Zug eines großen internationalen BTV-8 Seuchenzuges erstmals Österreich von der BT betroffen. 2015 – 2016 kam es dann abermals zu einem Ausbruchsgeschehen, das vom Serotyp BTV-4 verursacht wurde. Seitdem ist Österreich frei von der BT geblieben und diese Freiheit wird durch ein jährliches aktives Überwachungsprogramm bei Rindern untermauert.

Wie die BT ist auch die Epizootische Hämorrhagie (EHD; Epizootic haemorrhagic disease) eine Viruserkrankung wildlebender und domestizierter Wiederkäuer, die für den Menschen ungefährlich ist. Bei der EHD sind schwere Krankheitsverläufe vor allem bei Hirschen bekannt, während Rinder üblicherweise weniger schwer erkranken und Schafe und Ziegen nur subklinisch infiziert werden. Auch die EHD wird durch Gnitzen übertragen und wie bei der BT ist die Erweiterung des Verbreitungsgebietes in Richtung Norden im Zuge des Klimawandels zu erwarten. Die EHD ist bisher in Österreich noch nicht vorgekommen, im Jahr 2022 wurde jedoch der Nachweis von EHDV in Spanien und Italien gemeldet und im Folgejahr 2023 kam es darüber hinaus zu einer Verbreitung nach Portugal und Frankreich.

6.3.5 West Nil Virus

Das West Nil Fieber wird durch das West Nil Virus (WNV) hervorgerufen. Das Virus wird durch Gelsen (Stechmücken der Gattung Culex) übertragen und Vögel fungieren als natürliches Reservoir. Menschen und Pferde sind Endwirte – sie können sich zwar mit dem Virus anstecken, aber die Infektion nicht weitergeben. Es gibt keinen Impfstoff, der zur Prävention beim Menschen eingesetzt werden kann. Das Vermeiden von Gelsenstichen ist das einfachste Mittel zur Vorbeugung von Infektionen. Es gibt jedoch mehrere zugelassene Impfstoffe für Pferde. Eine Infektion von Equiden und Vögeln mit WNV ist nach dem AHL meldepflichtig.

Das Risiko, sich in Österreich anzustecken und an West Nil Fieber zu erkranken, ist derzeit noch sehr gering. Da die Übertragung durch Stechmücken erfolgt, treten WNV-Infektionen in den Sommermonaten auf. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) geht von einer Übertragungssaison von Juni bis November aus. In Österreich wurden erstmals 2008 klinische WNV-Infektionen bei Greifvögeln nachgewiesen. Seit diesem Zeitpunkt wird ein Überwachungsprogramm bei Wildvögeln und seit 2011 auch bei Pferden durchgeführt.

Im Rahmen des AGES-Gelsenmonitorings zur Überwachung von Vektoren (= Überträgern) humanpathogener Viren wie dem WNV werden Stechmücken an vordefinierten Orten gesammelt und klassifiziert. Mit molekularbiologischen Methoden wird die Befallsrate der Gelsenpopulation mit dem WNV und anderen Krankheitserregern bestimmt.

Weitere Informationen zur Vorbeugung einer Infektion sowie eine Karte mit der räumlichen Verteilung der WNV-Nachweise bei Menschen, Pferden und Vögeln in Österreich stehen auf der Homepage der AGES zur Verfügung.

Abbildung 27: WNV in Österreich

Quelle: AGES

6.3.6 Bienengesundheit in Österreich

In Österreich gibt es ca. 36.000 Imker:innen, die ca. 363.000 Bienenvölker betreuen. Neben der Honigproduktion wird damit auch die Bestäubung vieler landwirtschaftlicher Nutzpflanzen gewährleistet.

Die Bienenhaltung selbst ist in den Bienenzuchtgesetzen der Bundesländer geregelt, die Maßnahmen, die beim Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen der Bienen zu treffen sind, schreibt das österreichische Bienenseuchengesetz vor.

Die Bestimmungen des europäischen Tiergesundheitsrechts (Animal Health Law, AHL, Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Rates und des Parlaments) gelten auch für das kleinste Nutztier, die Biene.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Österreichischen Tiergesundheitsgesetzes am 1. Juli 2024 wird unter anderem auch das Bienenseuchengesetz aufgehoben. Nähere Bestimmungen zur Bienengesundheit in Österreich werden in einer Verordnung geregelt werden.

Anzeigepflichtig bleibt nach wie vor jeder Verdacht und jedes bestätigte Auftreten von

- Amerikanischer Faulbrut
- Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*)
- Befall mit der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps spp.*)
- Varroose (bei seuchenhaftem Auftreten)

Während der Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer in Europa bisher nur in Südalien beobachtet wurde, ist der Befall mit der Tropilaelapsmilbe bisher noch nie bestätigt worden. Die Zahl der bestätigten Fälle von Amerikanischer Faulbrut beträgt zwischen 60 und 100 im Jahr. Die Varroa-Milbe kommt seit 1980 in Europa vor und hat seitdem beinahe jedes Bienenvolk befallen. Eine regelmäßige Behandlung der Bienenvölker durch den Imker/die Imkerin ist unbedingt notwendig, um das Überleben der Bienen zu sichern.

Das Nationale Referenzlaboratorium für Bienenkrankheiten ist in der Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz der AGES angesiedelt. Unter Bienengesundheit & Bienenkrankheiten finden sich zahlreiche Informationen zur Bienengesundheit.

6.4 Zukunft der österreichischen Tiergesundheit

Die Situation der österreichischen Tiergesundheit stellt sich aktuell sehr gut dar. Österreich besitzt einen von der Europäischen Kommission und der Welt-Tiergesundheitsorganisation (WOAH) anerkannten Freiheitsstatus über zahlreiche Tierseuchen. Von sich derzeit in Europa ausbreitenden Krankheiten wie beispielsweise der Afrikanischen Schweinepest war Österreich bisher nicht betroffen.

Das Vorkommen der Hochpathogenen Aviären Influenza begrenzte sich in den vergangenen Jahren auf wenige Ausbrüche. Nichtsdestotrotz steht die Tiergesundheit in Österreich immer wieder vor neuen Herausforderungen. Die sich ändernde klimatische Situation begünstigt die Verbreitung von Krankheiten, die bisher in Europa und Österreich keine oder eine nur untergeordnete Rolle gespielt haben. Insbesondere die durch Insekten (Gelsen etc.) übertragbaren Tierkrankheiten gewinnen an Bedeutung.

Wärmere Temperaturen begünstigen das Überleben und die Vermehrung von Insekten und somit auch die Verbreitung von Krankheiten, die sie übertragen können. Ein Beispiel dafür ist die Epizootische Hämorrhagie (EHD), welche sich im Jahr 2023 von Portugal über Spanien bis nach Frankreich innerhalb weniger Wochen ausbreitete. Weitere Faktoren wie der internationale Handel mit Tieren erhöhen das Risiko der Verbreitung von Tierkrankheiten. Dabei ist zu bedenken, dass auch Zoonoseerreger vermehrt auftreten können.

7 Tiergesundheitsdienste in Österreich

7.1. Die Landestiergesundheitsdienste

Anfang der 2000er Jahre stand die Landwirtschaft vor gravierenden Umbrüchen und neuen Herausforderungen. Im Rahmen des neu erlassenen Tierarzneimittelkontrollgesetzes gab es die Möglichkeit zur Gründung von Tiergesundheitsdiensten in den einzelnen Bundesländern, deren Ziel nicht nur die Kontrolle des Tierarzneimittelleinsatzes in der landwirtschaftlichen Nutztierpraxis war, sondern auch die Stärkung der Tiergesundheit und in unmittelbarer Folge die Sicherung der Qualität tierischer Lebensmittel, durch die Zusammenarbeit von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen.

In allen Bundesländern, ausgenommen Wien, wurden Landestiergesundheitsdienste eingerichtet, der Geflügelgesundheitsdienst wurde bundesweit organisiert. Grundsäule stellte ein Betreuungsverhältnis zwischen Tierhalter:innen und Tierärzt:innen dar, welches einerseits eine betriebsspezifische Bestandsbetreuung sicherstellte, andererseits den Tierhalter:innen die Möglichkeit bot, nach erfolgreicher Ausbildung, in die Nachbehandlung des Tierbestandes, unter Anleitung der Betreuungstierärzt:innen, miteinbezogen zu werden.

In verschiedensten Arbeitsgruppen wurden durch die Tiergesundheitsdienste Programme erarbeitet, die einerseits eine Hilfestellung für Landwirt:innen darstellten, andererseits immer wieder als Grundlage für diverse Qualitätsprogramme dienten. Neben diesen bundesweiten Angeboten hatten die Ländertiergesundheitsdienste auch die Möglichkeit, regional unterschiedliche Bedürfnisse (Tierarten, Produktionssparten) zu berücksichtigen und zu fördern.

7.2. Der Dachverband „Tiergesundheit Österreich“

In den letzten Jahren wurden auf europäischer Ebene im Veterinärbereich neue Rechtsgrundlagen zu den Themen „amtliche Kontrollen“, „Tiergesundheit“ und „Tierarzneimittel“ veröffentlicht, deren Umsetzung eine gemeinsame Anstrengung von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen bedarf. Um diese bundesweit einheitlich zu gewährleisten, wurde die „Tiergesundheit Österreich“ als Dachorganisation der Tiergesundheitsdienste der Länder gegründet. Mitgliedergruppen sind die Ländertiergesundheitsdienste und der Geflügelgesundheitsdienst, Tierärzt:innen,

Vertreter:innen der Landwirtschaft und erstmals auch der Wirtschaft (erste Stufe der Produktion). Durch diese breite Aufstellung können auch die neuen Herausforderungen von wirtschaftlicher Seite angenommen werden und in Zusammenarbeit aller betroffenen Kreise umgesetzt werden.

Die „Tiergesundheit Österreich“, verankert im neuen Tiergesundheitsgesetz, bietet mit ihren Fachausschüssen einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen bei der Erfüllung der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Reduktion des Tierarzneimittelleinsatzes und in vielen weiteren tierartenspezifischen Bereichen.

Die Tiergesundheit Österreich bietet mit ihren Mitgliedergruppen sowie den Tierhalter:innen und Tierärzt:innen vor Ort, die Basis für gesunde heimische Lebensmittel. Ein System aus Eigen- und amtlicher Kontrolle gewährleistet die Konsument:innensicherheit und bildet die Basis für so manche Qualitätsprogramme und stellt eine Unterstützung beim Handel mit tierischen Produkten dar.

Abbildung 28: Struktur Tiergesundheit Österreich



Quelle: Tiergesundheit Österreich

7.2 TGD-Tierärzt:innen

Neben den Landwirt:innen nehmen auch Tierärzt:innen am Tiergesundheitsdienst teil. Bei der Entwicklung der Anzahl der TGD-Tierärzt:innen in den vergangenen fünf Jahren kann ein leichter Rückgang (4,6%) festgestellt werden.

Tabelle 8: Anzahl der TGD-TÄ

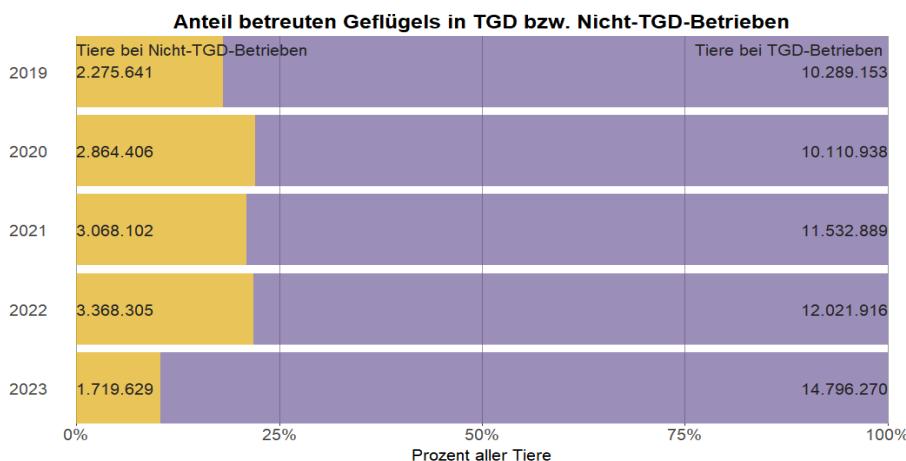
Jahr	Anzahl TGD-TÄ
2019	675
2020	674
2021	659
2022	646
2023	644

Quelle: AGES

7.3 Tierbestandsdaten

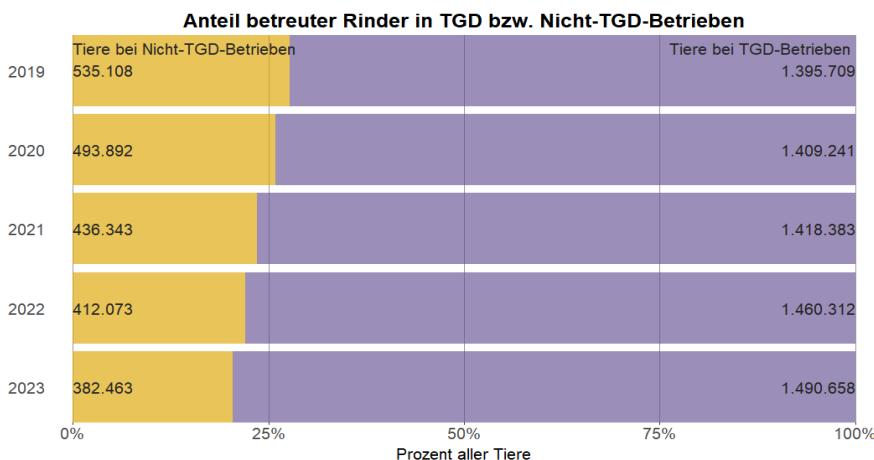
Entwicklung der im Rahmen der Tiergesundheitsdienste betreuten Tierbestände in den vergangenen fünf Jahren:

Geflügel: Im Jahr 2023 zeigt sich ein Zuwachs der im Rahmen des Österreichischen Qualitätsgeflügelvereins betreuten Tiere, lediglich 10,4% werden nicht durch den Tiergesundheitsdienst betreut.

Abbildung 29: Anteil betreuten Geflügels in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben

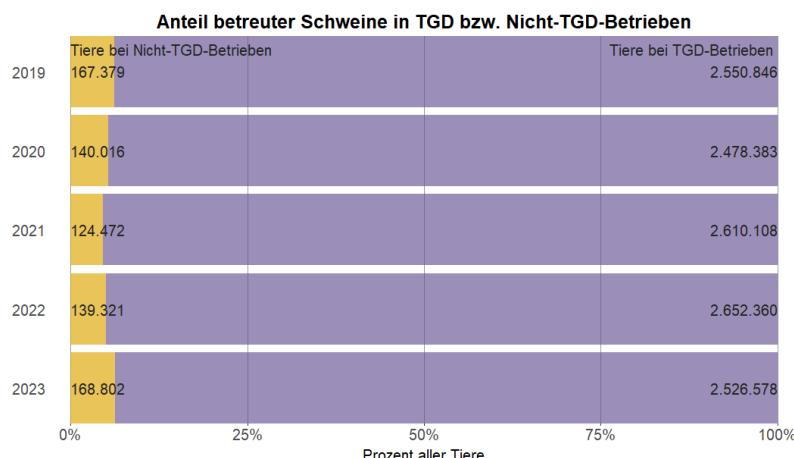
Quelle: AGES

Rinder: Bei den Rinderbetrieben ist die Anzahl der im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes betreuten Tiere in den letzten fünf Jahren von 72% auf knapp 80% gestiegen.

Abbildung 30: Anteil betreuter Rinder in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben

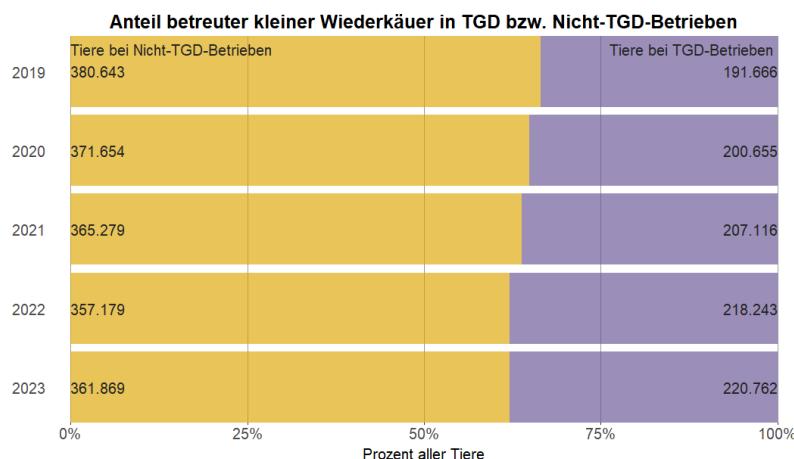
Quelle: AGES

Schweine: Bei den Schweinen ist der Anteil der durch den Tiergesundheitsdienst betreuten Tiere konstant hoch und liegt derzeit bei 93,7%.

Abbildung 31: Anteil betreuter Schweine in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben

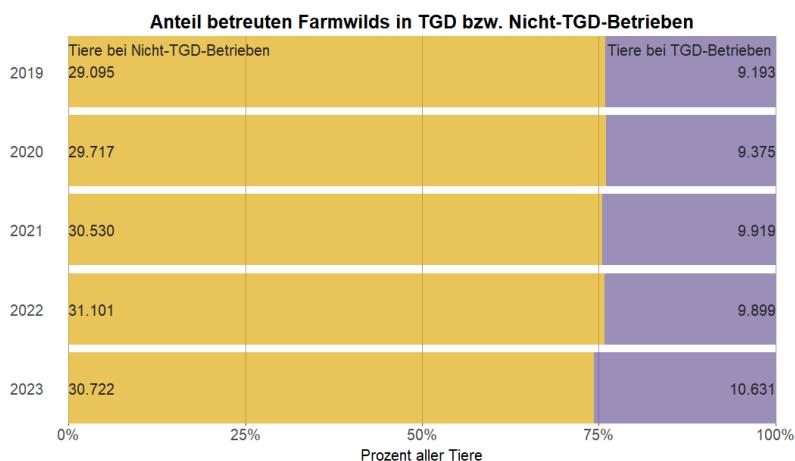
Quelle: AGES

Kleine Wiederkäuer: Beim Kleinen Wiederkäuer konnte über die letzten Jahre ein leichter Anstieg der Anzahl der betreuten Tiere, auf derzeit 38%, vermerkt werden.

Abbildung 32: Anteil betreuter Wiederkäuer in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben

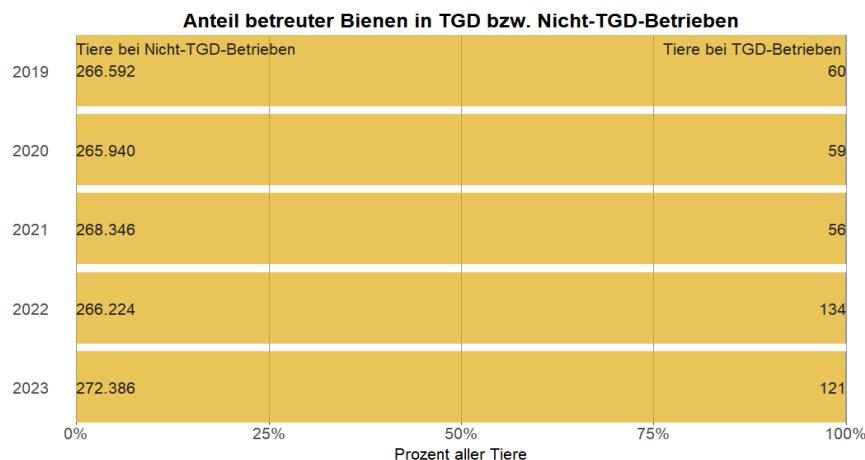
Quelle: AGES

Farmwild: Die Anzahl der betreuten Tiere im Bereich Farmwild (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Davidshirsche, Strauß) ist in den letzten Jahren konstant um die 25% gelegen.

Abbildung 33: Anteil betreuten Farmwilds in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben

Quelle: AGES

Bienen: Im Bereich der Bienen gibt es mit 0,04 % die geringste Anzahl unter den betreuten Tierarten.

Abbildung 34: Anteil betreuter Bienen in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben

Quelle: AGES

8 Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten

8.1 Marktentwicklung, Trends und Digitalisierung beim Export von tierischen Produkten (Milch und Fleisch) sowie Lebendtier und Zuchtmaterial

Veterinärbehördlich abgefertigte Exporte von tierischen Erzeugnissen in Drittstaaten sind ein großer Bestandteil der österreichischen Agrarproduktion und Lebensmittelindustrie. Die Exporte in das EU-Ausland, aber auch in Länder außerhalb der EU, stellen einen großen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung in dieser Branche dar.

Dabei gilt es stets, globalen Herausforderungen im Sinne der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit gegenüberzutreten und mit Drittstaaten veterinarrechtliche Rahmen- und konkrete Handelsbedingungen zu vereinbaren, die eine Verbreitung und Endemisierung mancher Tierseuchen/-krankheiten hintanhalten und eine Institutionalisierung von Regionalisierungsmaßnahmen ermöglichen, um schlussendlich den Handel mit Milch- und Fleischprodukten und tierischem Vermehrungsmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) funktionstüchtig zu halten.

Zur Verbesserung der nationalen sowie internationalen Zusammenarbeit und dem notwendigen Austausch mit den zuständigen Behörden in Drittländern wurde 2016 das Büro für Veterinärbehördlichen Zertifizierung (BvZert) als Service- und Koordinationsstelle in Zusammenarbeit zwischen dem BMSGPK, dem BML und der AGES sowie anderen Stakeholdern (WKÖ, LKÖ) eingerichtet.

Die Bedeutung und Leistung dieses „joint office“ welches im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz seine rechtliche Grundlage findet, ist seither ein unbestrittenes Mehrwert und zu einem fixen Bestandteil des Sektors für den Export von Tieren und deren Erzeugnissen geworden.

Im Jahr 2023

- wurden Exporte von tierischen Erzeugnissen (im Wesentlichen Fleisch und Milch) in über 80 Drittstaaten durchgeführt. Davon in 20 Drittländer für die Österreich eine

Systemzulassung im Sinne einer generellen Ausfuhrberechtigung (AFB) für bestimmte Produktkategorien hat;

- wurden mit Indien, Indonesien und Saudiarabien weitere Märkte für den Export von Milch und Milcherzeugnissen erschlossen;
- wurden zwei Drittlandaudits (China) und eine Studienreise (regulatory visit – Indien) koordiniert und durchgeführt;
- wurden mit Algerien, Armenien, Bosnien –Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Israel, Panama, Peru, Montenegro, Serbien, der Türkei, der Ukraine und den USA Verhandlungen über die weitere Marktausweitung insbesondere für Milch und Fleischprodukte geführt;
- wurden Exporte von überwiegend Zuchttieren in 20 Drittstaaten und Vermehrungsmaterial in 8 Drittstaaten durchgeführt;
- wurde zur Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs insgesamt ca. 150 bilaterale akkordierten amtlichen Gesundheitsbescheinigungen auf der KVG (Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit) für die abfertigenden Veterinärbehörden bereitgestellt;
- war es möglich spezifische Anforderungen und Einfuhrbestimmungen mancher Drittländer gemeinsam mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) verständlich und für die Praxis in geeigneter Form auszuarbeiten;
- konnte die Digitalisierung im Exportbereich im Sinne einer (im VIS erfolgten) Abbildung jener Exportbetriebe, für die eine Ausfuhrberechtigung notwendig ist, abgeschlossen werden.

Weitere Informationen zu den Exportdaten von Tieren und tierischen Produkten finden sich im jährlichen TRACES-Bericht der AGES. Der aktuelle Bericht sowie jene der letzten Jahre finden sich [hier](#).

Tabelle 9: Gesamtzahl der Verbringungen aus Österreich in Drittstaaten im Jahr 2023

Bestimmungsland	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel	Bruteier	Samen
Albanien		212		111 960			16 000
Algerien	8 047						
Armenien	123			59			
Aserbaidschan	853						
Bosnien und Herzegowina	42						
Georgien	65						
Kosovo							16 313
Libanon		67		785			
Moldawien				52			
Montenegro	389						41 350
Nordmazedonien				12			16 000
Russland			198		565		
Senegal	65						
Serbien	30	13		6 640			67 850
Türkei	8 437						27 110
Taiwan			20				
Tunesien	32						
USA						87 840	
Ukraine		107		386 400			
Usbekistan	691						
Vereinigtes Königreich	65		4		350		5 026
Weißrussland				210			
Summe	18 839	332	353	1 619	505 350	87 840	189 649

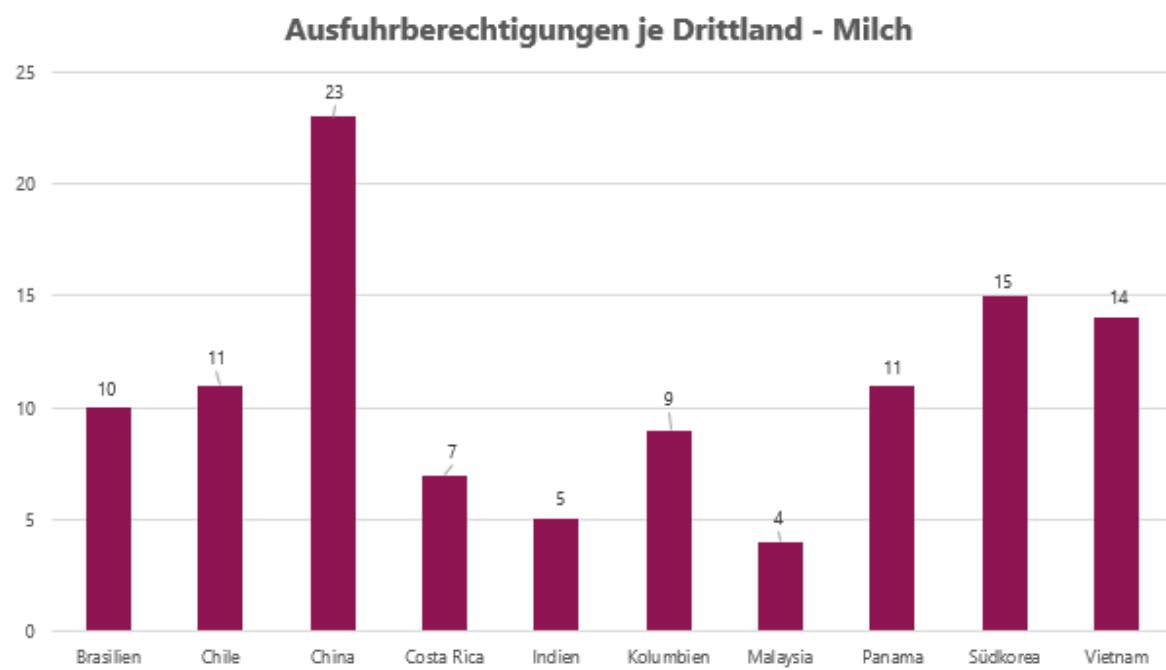
Quelle: TRACES-QuickView

8.2 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen (AFB) und Kontrollen in Export-Betrieben

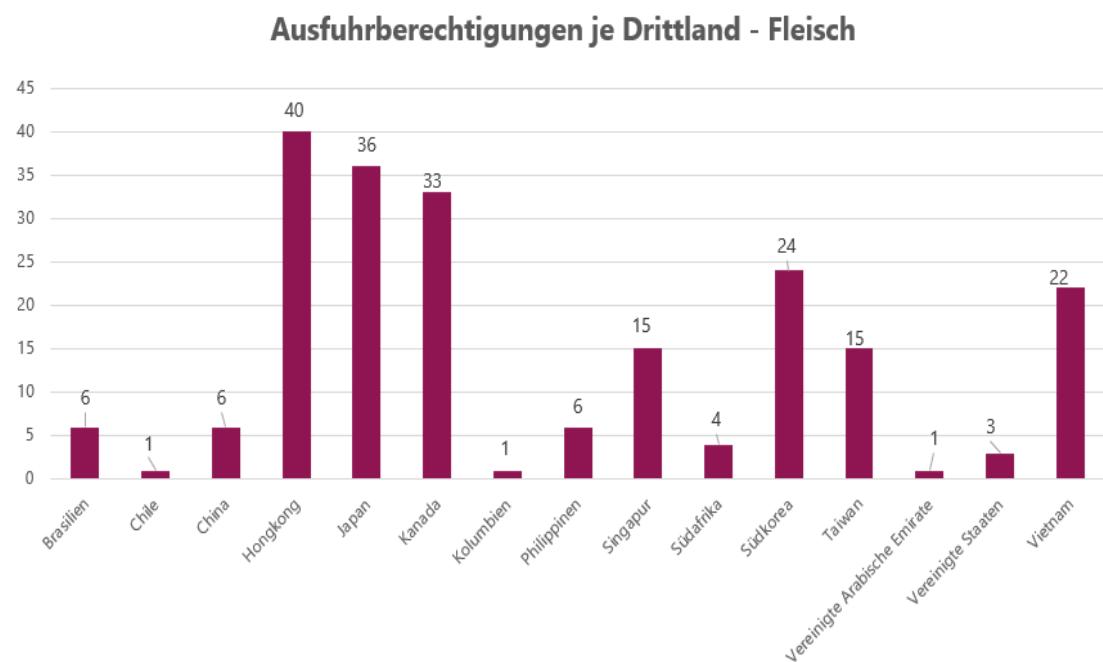
Mit 1. Januar 2022 hat die Abteilung für Ausfuhrberechtigungen des Bundesamts für Verbrauchergesundheit (BAVG) seine Tätigkeit mit den Zuständigkeiten der Erteilung von Ausfuhrberechtigungen („Exportzulassungen“) und der amtlichen Kontrollen von diesen für den Export in Drittländer zugelassenen Betrieben aufgenommen. Damit ist dieser Teil der amtlichen Kontrolle von der mittelbaren Bundesverwaltung auf Ebene der Bundesländer in den direkten Vollzug einer nachgeordneten Dienststelle des BMSGPK übertragen worden. Ein deutlicherer Mehrwert ergibt sich aus den größtenteils gemeinsam mit den Bundesländern durch das BAVG einheitlich durchgeföhrten Kontrollen.

8.2.1 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen

Im Jahr 2023 wurden 27 neue Exportanträge über VIS gestellt, von denen 16 erteilt werden konnten, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Insgesamt wurden vom BAVG 25 Exportberechtigungen neu vergeben, darunter fielen drei Berechtigungen für Fleischexporte nach Kanada, fünf Berechtigungen für Fleischexporte nach Vietnam, fünf Berechtigungen für Milchexporte nach Indien, neun Berechtigungen für Fleischexporte nach Hongkong und drei Berechtigungen für Fleischexporte nach Japan. Dies lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass neue Exportmärkte erschlossen werden konnten.

Abbildung 35: Ausfuhr je Drittland - Milch

Quelle: BAVG

Abbildung 36: Ausfuhrberechtigung je Drittland – Fleisch

Quelle: BAVG

9 Tierschutz

9.1 Tierschutz auf EU-Ebene

In den letzten zehn Jahren ist die Nachfrage nach Hunden und Katzen, die als Heimtiere in Haushalten gehalten werden, erheblich gestiegen.

Infolgedessen haben die Zucht und der Handel mit Hunden und Katzen auf dem Unionsmarkt, einschließlich Verkäufen, Adoptionen und Einführen aus Drittländern, beträchtlich zugenommen. Das Fehlen von Tierwohlanforderungen in Bezug auf diese Tiere in der Union und die Unterschiede zwischen den, in den einzelnen Mitgliedsstaaten geltenden Anforderungen haben zu einem umfangreichen illegalen Handel mit Hunden und Katzen geführt.

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission die EFSA aufgefordert, ein Gutachten über das Wohlergehen von Katzen und Hunden in gewerblichen Betrieben zu erstellen.

9.1.1 Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rats zur Regulierung des Tierwohls von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit

Im Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit. Mit diesem Entwurf sollen gemeinsame Mindeststandards für das Tierwohl bei der Zucht, der Haltung in Gewerbebetrieben und Tierheimen sowie dem Inverkehrbringen von Hunden und Katzen gewährleistet werden. Außerdem soll die Rückverfolgbarkeit von Tieren durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht geregelt werden und es sollen unionsweite gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, die Hunde und Katzen halten und in Verkehr bringen, gesichert werden. Des Weiteren sind auch schmerzhafte Eingriffe gegenüber den Tieren, Qualzucht und Inzucht bei Hunden und Katzen Teil des Verordnungsentwurfs. Der VO-Entwurf wurde unter belgischer Ratspräsidentschaft intensiv verhandelt und im Juni 2024 von den Mitgliedstaaten für weiterführende Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament freigegeben.

9.1.2 Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

Die letzte umfassende Revision des veralteten EU-Rechts zu Tiertransporten erfolgte 2004.

Die Europäische Kommission hat nun einen neuen Verordnungsvorschlag für eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren während ihres Transports erarbeitet.

Der neue Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission ist Teil der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung und basiert auf den wissenschaftlichen sowie technischen Fortentwicklungen (insbesondere Digitalisierung) der letzten 20 Jahre.

Die Überarbeitung der bestehenden Tierschutzhinweise beim Transport verfolgt primär das Ziel, das Wohlergehen von rund 1,6 Mrd. Tieren zu erhöhen, die jedes Jahr in und aus der EU transportiert werden und die Tierschutzanforderungen näher an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bringen.

Außerdem soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelproduktion sowie dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes geleistet werden. Aus diesem Grund werden mit diesem Vorschlag Maßnahmen eingeführt, die die Schlachtung von Tieren vor Ort begünstigen und so den Transport lebender Tiere durch den Transport von Schlachtkörpern und Fleisch ersetzen sollen. Auf diese Weise kann das Prinzip der kurzen Lieferketten gestärkt werden und gleichzeitig können Tiere geschützt werden, indem lange Transporte vermieden bzw. begrenzt werden. Ein hohes Maß an Tierschutz hat auch eine wesentliche Bedeutung für die Abwendung von Risiken für die öffentliche Gesundheit [z.B. im Zusammenhang mit Antibiotikaresistenz (AMR) oder Zoonosen]. Nicht zuletzt entspricht die gezielte Verbesserung des Tierschutzes beim Transport dem Wunsch der EU-Bürger:innen sowie den diesbezüglichen politischen Forderungen des Rats und des Europäischen Parlaments.

Der Vorschlag konzentriert sich auf die Schlüsselbereiche zur Gewährleistung eines hohen Tierschutzniveaus beim Transport. Diese umfassen etwa kürzere Transportzeiten und mehr Ruhezeiten, eine Erhöhung des Platzangebots, bessere Bedingungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder sowie Temperaturgrenzen während des Transports. Außerdem soll eine umfassendere Digitalisierung und eine verbesserte Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden.

Österreich begrüßt den veröffentlichten Entwurf der Europäischen Kommission als Schritt in die richtige Richtung, allerdings geht der Vorschlag in vielen Bereichen nicht weit genug, weshalb sich Österreich für strengere Bestimmungen einsetzt. Die ersten inhaltlichen Beratungen des Vorschlags auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen wurden Ende Mai 2024 aufgenommen.

9.2 Tiertransport

9.2.1 Nationale Tiertransport Verordnung

Seit 1. September 2022 ist die Novelle BGBI. I Nr. 130/2022 des Tiertransportgesetzes in Kraft. Gemäß § 20b kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen festlegen.

Mit dieser Verordnung soll ein höheres Maß an Tierschutz bis zum Bestimmungsort gewährleistet werden und die Tierschutzanforderungen sollen an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Außerdem sollen die Regelungen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelproduktion leisten und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherstellen.

Zu den signifikanten Neuerungen sollen ein erhöhtes Platzangebot, sowie die Einführung von Mindesthöhen und klare Regelungen für Transporte unter extremen Wetterbedingungen zählen. Außerdem sollen künftig die Organisator:innen, zusätzlich zum Transportunternehmen und dem Transportmittel, eine entsprechende Zulassung benötigen.

Des Weiteren ist beabsichtigt, die Anforderungen an die Transportmittel auszuweiten und die Digitalisierung und Rückverfolgbarkeit zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen die Auftraggeber:innen bei Langstreckentransporten in Drittstaaten unter anderem nachvollziehbar Ruheorte und Versorgungsstationen im Drittstaat belegen, insbesondere durch eine Foto- und Videodokumentation aller Versorgungsstationen, Kontrollstellen, Ver- und Entladevorgänge und Unterbringung. Wenn der Transport auch einen Seetransport beinhaltet, sollen in Zukunft auch Bilder von der Unterbringung und Versorgung der Tiere auf dem Schiff und Videos vom Entladen der Tiere im Zielhafen und am Bestimmungsort übermittelt werden.

Die Diskussionen zur Ausgestaltung der nationalen Tiertransport Verordnung sind noch nicht abgeschlossen und werden in den kommenden Monaten intensiv fortgesetzt.

Zahlen zu Tiertransporten innerhalb der Europäischen Union bzw. In Drittstatten sind wie bereits im Kapitel 8.1. beschrieben im jährlichen TRACES Bericht der AGES nachzulesen. Den aktuellen sowie die Berichte der letzten Jahre finden Sie [hier](#).

9.2.2 Erweiterung des Wetterportals der GeoSphere Austria

Aufgrund der steigenden Sommertemperaturen in Europa müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um trotz der erschwerten Bedingungen Tiertransporte tierschutzrechtlich bestmöglich durchführen zu können.

In erster Linie sollten Langstreckentransporte von Lebendtieren im Sommer auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden.

Um eine einheitliche Beurteilung der Fahrtenbücher vor Fahrtantritt im Sommer zu ermöglichen, ist hierfür die Wettervorhersage des neu geschaffenen Wetterportals der Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphere Austria) zu verwenden.

Im Auftrag des BMSGPK hat die GeoSphere Austria ein Wetterportal für Lebendtiertransporte entwickelt, in dem die Tageshöchsttemperaturen entlang der vom Exportunternehmen vorgegebenen Routen prognostiziert werden.

Die Routen werden auf einer Karte dargestellt (OpenStreetMap) und je nach Klimagebieten in etwa fünf bis zehn Abschnitte unterteilt, für die die Tageshöchstwerte der Lufttemperatur vorhergesagt und angezeigt werden. Die für Lebendtiertransporte kritischen Außentemperaturen von über 30°C werden farblich hervorgehoben.

Durch eine entsprechende Nutzung dieses Portals und korrekte Planung soll verhindert werden, dass Transporte bei Umgebungstemperaturen von über 30°C durchgeführt werden und die Temperaturen im Inneren des Transportmittels die maximal erlaubten 30°C (+/-5°C Toleranz) übersteigen.

Seit November 2023 ist die Karte des Wetterportals um weitere Routen und neuralgische Punkte, wie zum Beispiel Kontrollstellen und Häfen ergänzt worden. Das Wetterportal ist,

nach Eingabe der erforderlichen Zugangsdaten, unter
<https://portale.zamg.ac.at/Lebendtiertransporte/> abrufbar.

Amtstierärzt:innen können sich für die Zugangsdaten zum Portal an die jeweiligen Bundesländer wenden, Transport- bzw. Exportunternehmen und weitere Stakeholder:innen können die Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern sowie die Rinderzucht Austria kontaktieren.

10 Nationale und Europäische Rechtssetzung

10.1 Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln

Das Thema Herkunfts kennzeichnung ist vielen Konsument:innen in ganz Europa ein wichtiges Anliegen, um regional einkaufen zu können. Bereits seit dem Jahr 2002 gibt es als vertrauensbildende Maßnahme aufgrund der BSE-Krise eine Verpflichtung zur Herkunfts kennzeichnung für Rind- und Kalbfleisch.

Seit dem Jahr 2011 umfasst auch das europäische Kennzeichnungsrecht eine europaweit harmonisierte Herkunfts kennzeichnung. So gibt es nun schon seit einigen Jahren eine EU Verordnung zur Herkunfts kennzeichnung von verpacktem, frischem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch und eine EU Verordnung zur Angabe der Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten (primäre Zutaten), wenn diese wesentlichen Zutaten nicht mit der freiwillig ausgelobten Herkunft des Lebensmittels übereinstimmen.

Weitere Verpflichtungen zur Herkunfts kennzeichnung gibt es nach den in den Zuständigkeitsbereich des BML fallenden Vermarktungsnormen für Speisekartoffel, Obst und Gemüse, Bananen, Olivenöl und Fisch sowie für Honig. Hinsichtlich der Herkunfts kennzeichnung verpackter Lebensmittel wird der Vorschlag der Europäischen Kommission der im Rahmen der Farm to Fork Strategie vorgelegt werden soll, dringend erwartet.

Zwischenzeitig bemüht sich das BMSGPK in einem Projekt, die Auswirkungen einer Herkunfts kennzeichnung bei verpackten Lebensmitteln gemeinsam mit den beteiligten Verkehrskreisen darzustellen und Empfehlungen für die amtliche Kontrolle zu erarbeiten.

Parallel zu den Aktivitäten auf EU Ebene wurden nationale Herkunftsverordnungen ausgearbeitet. Seit 2022 ist die Verordnung über die verpflichtende Weitergabe von Informationen zur Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen in Kraft.

Seit 1. September 2023 gilt die nationale Verordnung über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, BGBI. II Nr. 65/2023. Sie normiert für die Gemeinschaftsverpflegung eine verpflichtende Herkunfts kennzeichnung von Speisen aus den Zutaten Fleisch, Milch oder Ei. Die Angabe der Herkunft ist von Großküchen und Kantinen verpflichtend anzugeben. Neu ist auch, dass alle Gastronomiebetriebe, die freiwillig mit Angaben zur Herkunft der verwendeten Produkte werben, dies entsprechend nachweisen müssen. Dies ist vor allem bei saisonalen Speisen, interessant, wenn eine bestimmte Herkunft ausgelobt wird.

Im Zusammenhang mit einer Regelung zur Einführung einer freiwillig-verpflichtenden Haltungskennzeichnung im Lebensmitteleinzelhandel und der Gastronomie, die auch die Angabe der Herkunft bei bestimmten Produkten umfasst, wurde ein Vorschlag für eine Verordnung ausgearbeitet. Die politischen Beratungen zu dieser Verordnung waren zur Zeit der Legung dieses Berichts nicht abgeschlossen.

10.2 Rechtliche Vorhaben zur Verbesserung und Digitalisierung der Kontrolle

Seit 2016 wurde die europäische Rechtslandschaft im Veterinärbereich einer umfassenden Umgestaltung unterzogen. Die Folge ist, dass dies in Österreich als Chance verstanden wurde, die nationalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Tiergesundheit, der Tierseuchen, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel sowie der amtlichen Kontrollen an den aktuellen fachlichen und rechtlichen Stand anzupassen. Als Ergebnis davon wurden 2023 das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz sowie das Tierarzneimittelgesetz erlassen. Das Kontroll- und Digitalisierungs durchführungsgesetz dient – wie der Name vermuten lässt – der Digitalisierung der Verwaltung durch Aktualisierung von bestehenden Datenbanken, der rechtlichen Abbildung der behördlichen Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/6 sowie der verfassungsrechtlichen Differenzierung zwischen Gesundheitswesen und Veterinärwesen wurde nun eine Trennung zwischen Arzneimitteln und Tierarzneimitteln durchgeführt und die Inhalte aus dem bisherigen Arzneimittelgesetz gelöst und in das neue Tierarzneimittelgesetz überführt und mit den Vorschriften zur Anwendung von Tierarzneimitteln verschnitten.

10.2.1 Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen

Die Verordnung (EU) 2017/625 (Official Controls Regulation – OCR) zielt darauf ab, ein harmonisiertes System für amtliche Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu schaffen, um die Einhaltung der Vorgaben im Lebensmittel-, Tiergesundheits-, Tierschutz- und Futtermittelbereich sicherzustellen. Die Verordnung deckt alle Stufen der Produktion, Verarbeitung und Verteilung von Lebensmittel und Futtermittel ab, einschließlich der Einfuhrkontrollen aus Drittländern.

Es wird festgelegt, wie die Mitgliedstaaten amtliche Kontrollen durchführen müssen. Neu zu der Vorgängerverordnung ist der risikobasierte Ansatz der Kontrollpläne. Die Grundlage für eine effiziente amtliche Kontrolle von Betrieben und Waren ist die umfassende Kenntnis dieser, einschließlich ihres jeweiligen Risikopotentials. Auf dieser Grundlage findet die Risikobewertung in Verbindung mit der Risikoeinstufung statt. Hieraus ergibt sich die Kontrollfrequenz. Zur amtlichen Kontrolle im Bereich der Lebensmittelsicherheit zählt im Sinne der Lebensmittelkette auch die Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen, die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermittel sowie Rückstandsüberwachung bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Die OCR stellt somit einen umfassenden rechtlichen Rahmen dar, um die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion in der EU zu gewährleisten und die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

10.2.2 Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG)

Dem Ansatz vom „Hof auf den Tisch“ folgend trägt das KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023, der nationalen wie auch unionsrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte im Rahmen dreier großer Bereiche der Verbrauchergesundheit, Veterinär- und Lebensmittelverwaltung vereinend, Rechnung.

Die Durchführung der Unionsverordnung wurde als Chance verstanden, auch die nationale Gesetzgebung zu evaluieren und dem aktuellen Zeitgeist anzupassen.

Der Großteil der Regelungen zu den Datenbanken ist bereits seit Jahren etabliert, die rechtlichen Bestimmungen sind allerdings in mehrere Vorschriften aufgeteilt. Über die Jahre hat sich der Bedarf nach Aktualisierung ergeben. Mit diesem Gesetz wird der fachlichen, unions- und datenschutzrechtlichen Entwicklung Rechnung getragen. Neu ist ein Bereich der Datenbank des Verbrauchergesundheitsregisters.

Das KoDiG gliedert sich grob in drei Teile:

- **Behördliche Zusammenarbeit**
- **Durchführung der OCR**
- **Digitalisierung der nationalen Datenbanken**

Behördliche Zusammenarbeit

Der Leitfaden, der bereits jahrelang etablierten behördlichen Zusammenarbeit zwischen Bundes- und in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, wurde nun rechtlich verankert.

Neu wird die Arbeitsgruppe zur Ressourcenplanung eingeführt. Diese Arbeitsgruppe soll als Entscheidungsplattform eingerichtet werden, da es eine Gruppe braucht, die zum einen das fachliche Know-How und zum anderen die Entscheidungskompetenz hat, Themen zu finanziellen, technischen oder personellen Ressourcen zu behandeln und zu entscheiden. Um dies zu gewährleisten, sind neben Mitgliedern des Bundesministeriums, Vertreter:innen der Länder, die das nötige fachliche Wissen zu finanziellen, technischen bzw. personellen Vorgaben vorweisen und die von den jeweiligen Landeshauptleuten nominiert sind, vorgesehen.

Im Lichte der aktuellen österreichweiten Digitalisierungsprozesse, wird es die Diskussion der technischen und finanziellen Ressourcen erleichtern und beschleunigen, wenn sie in einer solchen Arbeitsgruppe geführt wird.

Gegenstand der Beratung sind die Fragen zur Abwicklung und Kostentragung rund um den Aufbau und die Weiterentwicklung der Vorhaben im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung, wie insbesondere die Anbindung der fachlich einschlägigen landeseigenen EDV-Systeme (z.B.: die elektronische Kontrollerfassung „ELKE“ und das Amtliches Lebensmittel-, Informations- und Auswertesystem – „ALIAS“) an das Verbrauchergesundheitsinformationssystem.

Ebenso könnten zu ergreifende Maßnahmen aufgrund von Ergebnissen der Audits, die auch Ressourcenfragen betreffen, in dieser Arbeitsgruppe behandelt werden. Durch diese Arbeitsgruppe wird nicht in die Zuständigkeit der Bundesländer eingegriffen.

Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (OCR)

Der erste Teil der Durchführung der OCR erfolgte im Jahr 2020 durch die Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG). Hierbei wurden die Regelungen der Einfuhr aus Drittländern geregelt.

Das KoDiG beinhaltet nun neben Regelungen zum Mehrjährigen nationalen Kontrollplan, zum Berichtswesen, zur Beauftragung von Kontrollstellen, Schulung des Personals der zuständigen Behörden und anderer Behörden auch Veröffentlichungsmöglichkeiten und internen Audits.

10.2.3 Datenbanken

Im Zuge der Durchführung der OCR wurde die Chance ergriffen, die Rechtsgrundlagen der seit Jahren etablierten nationalen Datenbanken übersichtlich in einem Gesetz zu bündeln und an den Zeitgeist (rechtlich wie fachlich) anzupassen. Dabei handelt es sich um folgende Datenbanken:

- Veterinärregister aus dem Tierseuchengesetz (TSG)
- Verbrauchergesundheitsinformationssystem aus dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)
- Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen und Equidendatenbank auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 sowie dem TSG.

Nun stellt das KoDiG die rechtliche Grundlage der Datenbanken dar. Davon zu unterscheiden ist die konkrete Erfassungsverpflichtung. Diese wird durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht, Materiengesetze oder Verordnungen vorgegeben.

Eine solide Datenbasis mit entsprechender Qualität ist das Fundament der risikobasierten Kontrollplanung, Risikobewertung als auch für die ordnungsgemäße Tierseuchenbekämpfung und die Durchführung der amtlichen Kontrollen. Zudem wird sie auch für eine Vielzahl von unionsrechtlichen Kommunikations-, Informations- und Berichtspflichten benötigt. Ziel ist es, ein durchgängigeres System zu schaffen, welches in umfassender Verwaltungsvereinfachung, einschließlich der Erstellung von Berichtsschemata, münden soll.

Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)

Das Veterinärregister und das Verbrauchergesundheitsregister werden als Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) im KoDiG abgebildet. Technisch handelt es sich um eine Datenbank mit unterschiedlichen Betriebskategorien, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz technisch betrieben wird.

Beim VIS handelt es sich um eine historisch gewachsene Datenbank, die im Jahre 2000 als sog. „Schweinedatenbank“ entwickelt und aufgebaut wurde. Ursprünglicher Zweck der Datenbank war die Sicherstellung der Schweinekennzeichnung. Daraus entwickelte sich im Laufe der Zeit das Veterinärinformationssystem. Im Jahr 2006 wurde die Veterinärdatenbank um den Lebensmittelbereich in Form des „Zentralen Betriebsregisters“ mit den Stamm- und Betriebsdaten erweitert und das VIS in seiner heutigen Ausgestaltung geboren.

Veterinärregister

Das Veterinärregister wurde zum größten Teil mit dem bisher geltenden Inhalt aus dem Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021 in dieses Bundesgesetz übernommen. Es wurde die Rechtsgrundlage an die aktuell gültige OCR und die Verordnung zum Tiergesundheitsrecht (EU) 2016/429 sowie die auf diesen beiden beruhenden delegierten und Durchführungsrechtsakten angepasst. Die bisherige Datenbank wird um die Daten der Dokumentation der amtlichen Kontrollen der tierschutzrechtlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Gnadenhöfe, Tierpensionen, Tiersyle, Pflegestellen, Haltungen von Tieren zum Zwecke der Zucht und dem Verkauf sowie um jene der Qualitätsregelungen gemäß EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) erweitert.

Neu aufgenommen wurden:

- Die Daten von Tierärzt:innen einschließlich der Hausapotheke-Identifikationsnummer und der Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierausweisen.
- Die geografischen Koordinaten des Betriebsstandortes und einzelner Tiere: Diese dienen vor allem im Seuchenfall der Verbesserung der Darstellung des exakten Standortes. Künftig kann nun auch rechtlich eine Beschreibung des Betriebs erfasst werden. Dies kann beispielsweise in der Zurverfügungstellung von Orthofotos bzw. Lichtbildern bestehen. Bei gehaltenen Tieren erfolgt die Zuordnung über den

Betriebsstandort. Bei Wildtieren über die geografischen Koordinaten des Tieres bzw. des Fundortes des Tieres. Dazu gehören auch tot aufgefundene (Wild-)Tiere. Im Seuchenfall kann diese Information für die Behörde eine hilfreiche Grundlage darstellen.

- Eintragung rund um den Tiergesundheitsdienst (TGD), konkret der TGD-Tierärzt:innen, der Betreuungstierärzt:innen und der jeweiligen Vertreter:innen.
- Daten, die Qualitätsregelungen, die biologische/ökologische Produktion betreffen: Von dieser Formulierung sind neben Informationen zu biologischen Erzeugnissen produzierenden Betrieben auch Informationen über die Kontrollstellen, die bio/g.U./g.g.A./g.t.S. zertifizieren, umfasst.
- Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den Unternehmer:innen durchgeführt werden. Diese können bei der Erstellung von risikobasierten Kontrollplänen Berücksichtigung finden. Davon können auch Erklärungen der Tierhalter:innen zur Risikoanalyse (Eigenkontrolle) umfasst sein, die an Eigenkontrollsystmen teilnehmen.

Auch die Möglichkeit zum Abgleich und Austausch von Daten zwischen den Behörden wurde erweitert. Diese Daten liegen den Behörden bereits aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen vor und dadurch wird die/der Normunterworfene von Mehrfachmeldungen gleicher Daten entlastet.

Die OCR sieht im Rahmen der risikobasierten Kontrollplanerstellung eine Gesamtbewertung der Kontrollen vor. Dazu ist es erforderlich, die Anzahl der Verstöße aufgegliedert nach Materiengesetzen für die jeweilige Betriebsart, z.B.: Größe, Fläche, Biosicherheit, Hygiene, zu erfassen.

Verbrauchergesundheitsregister

Bisher wurden in diesem Register (nur) die Stamm- und Betriebsdaten der Betriebe, die der Zulassungspflicht nach hygienerechtlichen Bestimmungen unterliegen, geführt. Nach bisherigem Recht bedurfte es gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LMSVG der Zulassung und Eintragung der Betriebe in das Register. Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, alle Unternehmen, die Folgendes herstellen oder vertreiben, zu erfassen:

- Lebensmittel
- Gebrauchsgegenstände
- kosmetische Mittel
- Lebensmittelzusatzstoffe

- Aromen gemäß dem LMSVG
- Waren im Bereich der biologischen Produktion
- Waren mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder
- Waren mit geschützten geografischen Angaben

Dieser Eintragungsprozess soll Schritt für Schritt umgesetzt werden, da eine gleichzeitige Aufnahme aller Betriebe weder sinnvoll noch zweckmäßig ist. Im Register könnten auch die Kontrollstellen gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG – zur Vereinfachung der amtlichen Kontrollen – eingetragen werden.

Es soll nun auch dem stetig zunehmenden Internethandel mit der Erfassung sämtlicher Lebensmittelunternehmer:innen, die in diesem Bereich tätig sind, Rechnung getragen. Dies dient der effizienteren Gestaltung von amtlichen Kontrollen.

Bei der Erfassung der möglichen Daten in den jeweiligen Registern wurde bewusst ein breiter Rahmen gewählt. Wenn Unternehmen freiwillig zusätzliche Daten bekannt geben möchten, ist deren Erfassung nun (rechtlich) möglich. Dies kann den Vorteil von kürzeren Vor-Ort-Kontrollen bieten, da sich das Kontrollorgan bereits vorab mit den Daten vertraut machen kann. Wenn diese Daten die entsprechende Qualität aufweisen und die Ergebnisse zufriedenstellend sind, sinkt das Risiko des Betriebs, was auch in der Verringerung der Kontrollhäufigkeit resultieren kann.

Die Proben- und Kontroldaten werden von den Ländern erfasst und wurden bisher dezentral gespeichert. Eine große Neuerung ist nun die zentrale Speicherung dieser Daten im Lebensmittelbereich.

Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen

Die Bezeichnung der bereits seit Jahren in Betrieb stehenden und allgemein unter dem Namen „Exportzertifikate-Datenbank“ bekannten Datenbank, wurde begrifflich an die neue rechtliche Terminologie angepasst. In diesem Zusammenhang wurde die Chance genutzt, die rechtliche Basis auf den aktuellen Stand (rechtlich und fachlich) zu bringen.

Die Datenbank dient zum einen der unverzüglichen Rückverfolgbarkeit von Tieren einschließlich des zurückgelegten Weges. Zum anderen soll bei nicht routinemäßigen Vorkommnissen im Rahmen der Ausfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen schnell reagiert werden können, um jedenfalls Tierleid aufgrund von Verzögerungen bei der Abwicklung zu verhindern.

Equidendatenbank

Auch diese seit Jahren in Betrieb stehende Datenbank wurde begrifflich an die neue Terminologie angepasst. Auch hier wurde die Chance genutzt, die rechtliche Basis auf den aktuellen Stand (rechtlich und fachlich) zu bringen.

Diese Datenbank dient dem Zwecke der effizienten epidemiologischen Rückverfolgbarkeit von Tierseuchen, Zoonosen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und von Gegenständen, die Träger von Seuchen sein können, sowie der Rückstandskontrolle. Das Unionsrecht gibt die einzutragenden Daten vor, welche den Bundesbehörden sowie der AGES zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

Verbrauchergesundheits-Kontroll-Informationsmanagement-Systems (Ver-KIS)

Die AGES hat sich seit ihrer Errichtung im Jahre 2002 für das Gesundheitsressort als fachliches Kompetenzzentrum und verlässliche, unersetzbliche Institution in der Krisenprävention und -bewältigung sowie bei der Unterstützung von Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Kontrollen etabliert. Durch die Errichtung des Ver-KIS in der AGES wird die größtenteils bereits bestehende Rechtsgrundlage für die zur Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, lediglich gebündelt dargestellt und die erweiterten Verpflichtungen aufgrund der Durchführung der OCR angepasst. Den Schwerpunkt dieser Aufgaben stellen die Erstellung der risikobasierten Kontrollpläne, die Risikobewertung, die epidemiologische Erhebung im Seuchenfall und bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sowie im Fall anderer außergewöhnlichen Situationen dar.

10.3. Das Tierarzneimittelrecht

10.3.1 Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel

Diese Verordnung ist nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab der Veröffentlichung seit dem 28. Januar 2022 in allen EU Mitgliedstaaten anwendbar. Sie stellt eine umfassende Reform der Vorschriften für Tierarzneimittel in der Europäischen Union dar. Sie führt strengere Regelungen ein, um die zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit antimikrobiellen Resistzenzen anzugehen, indem sie den Einsatz von Antibiotika einschränkt und deren Verschreibung strenger reguliert. Gleichzeitig vereinfacht die Verordnung das Zulassungsverfahren für neue Tierarzneimittel, was dazu beiträgt, den Marktzugang für

innovative Medikamente zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Tierarzneimittelindustrie zu stärken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Verordnung ist die Stärkung der Pharmakovigilanz, die Überwachung und Meldung von Nebenwirkungen von Tierarzneimitteln. Durch strengere Vorschriften und einheitlichere Standards wird die Sicherheit und Wirksamkeit von Tierarzneimitteln verbessert, was letztendlich dazu beiträgt, die Gesundheit von Tieren zu schützen.

Darüber hinaus zielt diese Verordnung darauf ab, die Transparenz und den Zugang zu Informationen über zugelassene Tierarzneimittel zu verbessern. Die Schaffung einer öffentlich zugänglichen EU-Datenbank bietet Tierärzt:innen, Tierhalter:innen und der Öffentlichkeit umfassende Informationen über Tierarzneimittel und trägt dazu bei, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf Umweltaspekte gelegt, indem spezifische Bestimmungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen von Tierarzneimittel eingeführt werden. Dies zeigt das Bestreben, nicht nur die Gesundheit von Tieren zu schützen, sondern auch die Umweltbelastung durch den Einsatz von Tierarzneimittel zu verringern.

Insgesamt bietet die Tierarzneimittel-Verordnung eine moderne und umfassende Regelung für Tierarzneimittel in der EU. Sie strebt danach, die Tiergesundheit zu verbessern, die öffentliche Gesundheit zu schützen und die Umweltbelastung zu reduzieren, indem sie strengere Vorschriften einföhrt, den Marktzugang für Innovationen erleichtert und die Transparenz erhöht.

Die Tierarzneimittel-Verordnung wurde in Österreich mit dem Tierarzneimittelgesetz, BGBl. I Nr. 194/2023, durchgeführt.

10.3.2 Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Aufgrund der unmittelbaren Geltung der europäischen Verordnung war die Zulassung von Tierarzneimitteln im Arzneimittelgesetz (AMG), BGBl. Nr. 185/1983 integriert. Dieses Gesetz hat bisher nicht zwischen Human- und Tierarzneimittel differenziert, sondern nur in einzelnen Fällen gesondert geregelt war. Nun erfolgt die Durchführung der Tierarzneimittel-Verordnung im neuen Tierarzneimittelgesetz (TAMG, BGBl. I Nr. 186/2023), worin die bisherigen Bestimmungen aus dem AMG und jene über die Anwendung von

Tierarzneimittel des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG) an die Vorgaben der EU-Verordnung angepasst wurden.

Dies entspricht auch der verfassungsrechtlichen Differenzierung zwischen Gesundheitswesen und Veterinärwesen. Letzteres umfasst nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes „*die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörperteile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren*“. Somit sind zweifellos einerseits die Sicherheit und Wirksamkeit von Tierarzneimittel im Hinblick auf ihre Anwendung am Tier als auch die Auswirkung der verwendeten Stoffe bei der Herstellung von Lebensmittel tierischer Herkunft als Teil davon zu qualifizieren.

Jene Regelungsinhalte des AMG, die weiterhin auf Tierarzneimittel zur Anwendung gelangen sollen, werden in das neue Tierarzneimittelgesetz überführt, wobei Verweise auf das AMG erfolgten.

Das bisherige TAKG wird außer Kraft gesetzt und der Rechtsbestand in ein neues TAMG eingearbeitet, wobei die bisher in Geltung stehenden und von den EU-Vorgaben unberührt gebliebenen Regelungsinhalte in das TAMG integriert werden.

Im GESG erfolgt eine nunmehr notwendige Ausweitung auf Tierarzneimittel.

Die aufgrund der Erlassung eines Tierarzneimittelgesetzes erforderlichen Änderungen des Tierärztegesetzes im Bereich der Regelungen über die tierärztliche Hausapotheke und die Anwendung von Tierarzneimittel wurden zum Anlass genommen, den Wünschen des Berufsstandes entsprechend kleine Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an Universitätsaustauschprogrammen vorzunehmen sowie Klarstellungen bei Verweisen vorzunehmen.

Tierärztliche Verschreibung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel

Die entsprechenden Vorgaben ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2019/6. Bei dem Begriff „*tierärztliche Verschreibung*“ handelt es sich um das von Tierärzt:innen ausgestellte Dokument für ein Tierarzneimittel oder Arzneimittel für dessen Verwendung bei Tieren. Damit ist klargestellt, dass es sich hier um ein Rezept zur Einreichung in einer öffentlichen Apotheke handelt und nicht um den Arzneimittelabgabebeleg bei Abgabe aus der Hausapotheke durch die behandelnde Tierärztin, den behandelnden Tierarzt.

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, aufgrund der erhobenen Daten zum Vertrieb und der Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel bzw. Arzneimittel ein Benchmarking-System auf Ebene des Einzelhandels sowie der landwirtschaftlichen Betriebe zu etablieren. Ziel ist die weitere Reduktion des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Arzneimittel. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Anwendungsbereich der Veterinär-Antibiotika-Mengenströmeverordnung auszuweiten und in dieser Verordnung Ziele und Schwellenwerte zur Optimierung bzw. Reduktion des Einsatzes von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel bzw. Arzneimittel zu definieren. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Konkretisierung hinsichtlich der Maßnahmen bei Überschreitungen der festgelegten Schwellenwerte. Als Maßnahmen kann beispielsweise ein Beratungsgespräch, ein Maßnahmenplan oder auch die Absolvierung einer Schulung sein.

Die Tierärztin bzw. der Tierarzt hat jedenfalls bei der Behandlung nach dem aktuellen Stand der Veterinärmedizin und im Einklang mit den „*Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel*“ vorzugehen.

Es wird festgelegt, dass bei TGD-Teilnehmer:innen, die an einem entsprechenden bundesweiten Tiergesundheitsprogramm, welches vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt ist, teilnehmen, der jeweilige TGD die Setzung von Maßnahmen und Kontrollen übernimmt. Die Ergebnisse der gesetzten Maßnahmen (Protokoll der Beratungsgespräche, Maßnahmenpläne für Verbesserungsmaßnahmen, Schulungen sowie ein Protokoll über Betriebsbesuch und Beratung durch unabhängige Expert:innen) sind der Geschäftsstelle des jeweiligen TGD zu übermitteln. Bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres hat die Geschäftsstelle des jeweiligen TGD eine Übersicht der gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Programmes für jeden Betrieb der jeweils zuständigen Behörde zu übermitteln.

Allgemeines zur Anwendung

Bisher waren die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung von Veterinärarzneispezialitäten und bei Vorliegen eines Therapienotstandes im TAKG miterfasst.

Nunmehr wurde die Möglichkeit normiert, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzelne Veterinärarzneispezialitäten, die die Voraussetzungen erfüllen, für die Abgabe an die Tierhalter:innen freigeben kann.

Hinsichtlich der Freigabe von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel oder Arzneimittel kann diese an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel

Der Einsatz von Antibiotika ist nur in Situationen gerechtfertigt, in denen eine klinische Indikation vorliegt. Dieses Prinzip ist auch in den „*Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimittel*“ („Antibiotikaleitlinien“) festgeschrieben, welche auf § 27 Tierärztekodex beruhen.

Wesentliche Bestandteile für die Optimierung bzw. der Reduktion des AB-Einsatzes für die Gesunderhaltung der Tiere sind:

- tier- und tierschutzgerechte Haltung (z.B. Verbesserung des Platzangebotes, anregende Umgebung wie Freigang, Spiel, Liegeplätze)
- hochwertiges Futter
- Erhöhung der Biosicherheit (durch entsprechendes Management der Tiergruppen, insbesondere in heiklen Phasen wie der Trennung von Jungtieren vom Muttertier, der Einstallung von Tieren aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben, dem Transport von Tieren, etc.) und Verbesserung der Hygiene, sowie
- Infektionsprävention (z.B. Impfungen, Prävention durch ergänzende angemessene nicht-medikamentöse Maßnahmen wie z. B. Futterzusatzstoffe, Ergänzungsfuttermittel) oder durch prophylaktischen Einsatz integrativmedizinischer Therapien

Daraus ergibt sich auch der Leitsatz:

„Es wird so wenig wie möglich, aber auch so viel wie notwendig, eingesetzt“

Es wird auch ein Verbot des routinemäßigen Einsatzes zur Kaschierung mangelhafter Hygiene, unzureichender Haltungsbedingungen oder Pflege sowie eine unzureichende Betriebsführung, um das Wachstum der Tiere zu fördern, oder den Ertrag zu erhöhen, eingeführt.

Grundlegende Voraussetzung jeder Therapie ist die klinische Untersuchung und korrekte Diagnose durch Tierärzt:innen, die den Einsatz antimikrobiell wirksamer

Tierarzneimittel/Arzneimittel in Form einer therapeutisch notwendigen Maßnahme rechtfertigt. Es wird festgelegt, dass im Rahmen dieser Diagnosestellung unter gewissen Voraussetzungen ein Erreger nachweis und eine Empfindlichkeitsprüfung (Antibiogramm) zu erstellen ist. Der Erreger nachweis und die Empfindlichkeitsprüfung dienen einerseits dazu, eine zielgerichtete Behandlung des Tieres bzw. der Tiergruppe zu gewährleisten, andererseits aber vor allem dazu, das gelindeste Antibiotikum zur Behandlung gegen den gefundenen Erreger zu finden und anzuwenden.

Bestimmte Antibiotika sind im veterinärmedizinischen Bereich sehr restriktiv einzusetzen, da sie in der Human- und/oder Veterinärmedizin als wichtige therapeutische Reserve gegen (multi-)resistente Keime gelten. Die verlässliche Wirksamkeit dieser Antibiotika kann für Patient:innen von lebenswichtiger Bedeutung sein. Ziel muss es daher sein, gemäß der „Kategorisierung von Antibiotika zur Anwendung bei Tieren“ der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA), Antibiotika von kritischer Bedeutung für die Humanmedizin (Kategorie B), in ihrer Anwendung bei Tieren zu beschränken, um das Risiko für die öffentliche Gesundheit zu mindern. Diese sollten nur in Erwägung gezogen werden, wenn keine klinisch wirksamen Antibiotika aus den Kategorien C oder D verfügbar sind und sofern etwa Nebenwirkungen und Gegenanzeigen nicht gegen die Verwendung eines wirksamen Antibiotikums aus den Kategorien C oder D sprechen.

10.4. Ausblick

Tiergesundheitsgesetz 2024

Die im Jahr 2016 erlassene Tiergesundheitsrecht-Verordnung (EU) 2016/429 wird nunmehr durch das Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 in Österreich durchgeführt. Dieses Gesetz tritt an die Stelle des langjährigen Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, der Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021 sowie des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988.

Tierschutz auf Unionsebene

Auf Unionsebene werden im Jahr 2024 die „Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit“ sowie die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängende Vorgänge“ verhandelt.

Novelle des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes

Im Jahr 2024 erfolgt die Kundmachung einer Novelle des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes, welche u. a. die EU-Bioverordnung national durchführt. Ziel ist die Optimierung der Vollziehung. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit.

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Personalressourcen auf Vollzeitbasis (VZK) der Länder im Bereich der Lebensmittelkontrolle im 3-jahres Vergleich (LMA-Organe in Ausbildung nicht eingerechnet)	15
Abbildung 2: Personalressourcen der Länder auf Vollzeitbasis (VZK) im Bereich der amtstierärztlichen Tätigkeiten im 3-jahres Vergleich	16
Abbildung 3: Ergebnisse bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre.....	19
Abbildung 4: Anzahl der Beanstandungen bzw. Hinweise bei Lebensmittelproben im Vergleich zum OHIS von 2019-2023 bei Milch-, Fisch- und Fleischbetrieben	20
Abbildung 5: Anteil der Betriebe in % mit Listerien in den Lebensmittelproben	20
Abbildung 6: Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben 2019 bis 2023	22
Abbildung 7: Übersicht über die RASFF- und RAPEX-Meldungen, die Österreich von 2019 bis 2023 erhalten hat.....	25
Abbildung 8: Übersicht über eingehende Meldungen aus der EU, aus Drittstaaten und Meldungen an die EU	26
Abbildung 9: Anzahl der Informationen der Öffentlichkeit der letzten fünf Jahre	27
Abbildung 10: Vergleich der Beanstandungsquoten zwischen konventionell und biologisch erzeugten Lebensmitteln	28
Abbildung 11: Anzahl der WVA im Jahr 2023 nach Größe und Bundesland	39
Abbildung 12: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen in 2023	41
Abbildung 13: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2021 - 2023	43
Abbildung 14: SPA Ergebnisse zum Parameter „PFAS Summe“ in Trinkwasserproben in den Jahren 2021, 2022, 2023. BG steht für Bestimmungsgrenze.....	45
Abbildung 15: Erkrankungsfälle je 100.000 Bevölkerung durch <i>Campylobacter</i> und <i>Salmonella</i> in Österreich, 2002-2023	47
Abbildung 16: Inzidenz verifizierter invasiver Listeriosen und den daraus resultierenden Todesfällen (28-Tage-Letalität) in Österreich von 2008-2021	51
Abbildung 17: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden <i>E. coli</i> in Masthühnern und Hühnerfleisch (selektive Anreicherung), Österreich	59
Abbildung 18: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden <i>E. coli</i> im Mastschwein und Schweinefleisch (selektive Anreicherung), Österreich.....	60
Abbildung 19: Verkaufte Mengen der Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin (HPCIA) getrennt nach Wirkstoffgruppe.....	62
Abbildung 20: Verkaufte Mengen getrennt nach EMA AMEG Kategorisierung.....	63

Abbildung 21: Zwischenstand 2023 der Umsetzung der Farm to Fork Strategie – Antibiotika in Österreich	65
Abbildung 22: Anteil der Abgabemenge je Tierart getrennt nach Jahren	66
Abbildung 23: Tierseuchenradar mit QR-Code.....	73
Abbildung 24: ASP-Ausbrüche in Hausschweinen (rote Kreise) und Wildschweinen (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2023.....	75
Abbildung 25: HPAI-Ausbrüche bei Geflügel (rote Kreise), Vögel in Gefangenschaft (grüne Kreise) und Wildvögel (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2023.	78
Abbildung 26: Tollwut-Ausbrüche bei gehaltenen Tieren (rote Kreise) und Wildtieren (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2023.....	82
Abbildung 27: WNV in Österreich.....	86
Abbildung 28: Struktur Tiergesundheit Österreich	90
Abbildung 29: Anteil betreuten Geflügels in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	92
Abbildung 30: Anteil betreuter Rinder in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	92
Abbildung 31: Anteil betreuter Schweine in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	93
Abbildung 32: Anteil betreuter Wiederkäuer in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	93
Abbildung 33: Anteil betreuten Farmwilds in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	94
Abbildung 34: Anteil betreuter Bienen in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	94
Abbildung 35: Ausfuhr je Drittland - Milch.....	99
Abbildung 36: Ausfuhrberechtigung je Drittland – Fleisch.....	99

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beanstandungsquoten (in Prozent) bei den Gesamtproben der letzten fünf Jahre	21
Tabelle 2: Beanstandungsgründe bei gesundheitsschädlichen Proben	23
Tabelle 3: Art und Anzahl der durch die Kontrollstellen festgestellten erheblichen und kritischen Verstöße bei amtlichen Kontrollen	29
Tabelle 4: Beanstandungen der von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Marktproben... <td>29</td>	29
Tabelle 5: Verkaufte Mengen in Tonnen	61
Tabelle 6: normierte Vertriebsmengen auf Basis PCU	64
Tabelle 7: Tierhaltung in Österreich mit Stichtag 01.04.2023	72
Tabelle 8: Anzahl der TGD-TÄ	91
Tabelle 9: Gesamtzahl der Verbringungen aus Österreich in Drittstaaten im Jahr 2023.....	97
Tabelle 10: LINK-Sammlung	123

Tabelle 10: LINK-Sammlung

Kapitel	Name im Bericht	URL	QR-CODE
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich	Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)	https://www.baes.gv.at/	
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich	Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MKNP)	https://www.ages.at/mensch/schwerpunkte/der-mehrjaehrige-nationale-kontrollplan?	
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich	Österreichische Lebensmittelbuch	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bueh/oe_lm_buch.html	
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich	Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bueh/codex/beschluess/e/leitlinien_codexkommission.html#healing_Trinkwasser	

Kapitel	Name im Bericht	URL	QR-CODE
2 Lebensmittel	Homepage der AGES	https://www.ages.at/mensch/ernaehrung/-/lebensmittel/lebensmittelkontrolle#c12241	
2 Lebensmittel	Website der AGES	https://www.ages.at/mensch/schwerpunkte/schwerpunktaktionen	
2 Lebensmittel	RASFF	https://food.ec.europa.eu/safety/rasff_en	
2 Lebensmittel	RAPEX	https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts/screen/webReport	

Kapitel	Name im Bericht	URL	QR-CODE
2 Lebensmittel	Stockholmer Übereinkommen	https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/international/pop.html	
2 Lebensmittel	Pflanzenschutzmittelregister	https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister	
2 Lebensmittel	Abschlussbericht (EFSA)	https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/8164	
2 Lebensmittel	Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmittel und deren Kennzeichnung	https://www.lebensmittelbuch.at/leben_smittelbuch/richtlinie-zur-definition-der-gentechnikfreien-produktion-von-lebensmitteln-und-deren-kennzeichnung	

Kapitel	Name im Bericht	URL	QR-CODE
3 Trinkwasser	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	https://echa.europa.eu/de/hot-topics/perfluoroalkyl-chemicals-pfas	
3 Trinkwasser	Trinkwasserbericht 2022	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/trink_mineralwasser/trink_mineralwasser.html#heading_Oesterreichische_r_Trinkwasserbericht	
3 Trinkwasser	Schwerpunkt-aktionen	https://www.ages.at/mensch/schwerpunkte/schwerpunktaktionen	
3 Trinkwasser	Vorschlag für ein Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehr-bringens	https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration-/substance-rev/72301/term	

Kapitel	Name im Bericht	URL	QR-CODE
5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin	Tierarzneimittelgesetz	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/Tierarzneimittelgesetz/tierarzneimittelgesetz.html	
6 Tiergesundheit	Kommunikationsplattform Verbraucher gesundheit	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ueberwachung/ueberwachung.html	
6 Tiergesundheit	Website der KVG	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/asp_allg.html	
6 Tiergesundheit	Bienengesundheit & Bienenkrankheiten	https://www.ages.at/tier/bienen/bienen gesundheit	

Kapitel	Name im Bericht	URL	QR-CODE
8 Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten	Büro für Veterinärbehördlichen Zertifizierung	https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/bvzert/BvZert_ueberb1.html	

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
post@sozialministerium.at
sozialministerium.at

